



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen
am Beispiel des Katalanischen

Verfasserin

Katharina Berger, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Dezember 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 351 342

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Spanisch Englisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Begriffsbestimmung.....	4
1.1. Amtssprache.....	5
1.2. Standardsprache – Varietät – Dialekt.....	7
1.3. Minderheitensprache oder Regionalsprache?.....	8
1.4. (Gesellschaftliche) Mehrsprachigkeit	10
1.5. Sprachkontakt, Kontaktsprache.....	11
1.6. Diglossie.....	12
1.7. (Sprachliche) Normalisierung	13
1.8. Països Catalans.....	14
1.9. Sprach(en)politik bzw. Sprachgesetzgebung	14
1.10. Sprachkonflikt.....	15
1.11. Translation.....	16
2. Überblick über die Geschichte Kataloniens und der katalanischen Sprache	19
2.1. Katalonien	19
2.2. Katalanisch.....	24
3. Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit	27
3.1. Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nach Riehl	29
3.1.1. Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip	30
3.1.2. Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit	30
3.1.3. Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen.....	30
3.1.4. Städtische Immigrantengruppen	31
3.2. Typologie europäischer Sprachpolitik nach Siguan.....	32
3.2.1. Einsprachigkeit	32
3.2.2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten.....	33
3.2.3. Sprachliche Autonomie	34
3.2.4. Sprachlicher Föderalismus	34

3.2.5. Institutionelle Mehrsprachigkeit.....	35
3.3. <i>Translational Regimes</i> nach Meylaerts	37
3.2.1. Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all.....	38
3.2.2. Complete institutional monolingualism and non-translation.....	39
3.2.3. Institutional monolingualism and translation into the minority languages	40
3.2.4. Institutional monolingualism combined with institutional multilingualism.....	41
4. Sprachgesetzgebung in den Països Catalans	43
4.1. Gesetze innerhalb Spaniens.....	44
4.1.1. Vor der Verfassung 1978.....	44
4.1.2. Verfassung 1978 und Autonomiestatuten.....	47
4.1.2.1. Estatut d’Autonomia de Catalunya de 1979	51
4.1.2.2. Estatut d’Autonomia de la Comunitat Valenciana.....	57
4.1.2.3. Estatut d’Autonomia de les Illes Balears	60
4.1.3. Gesetze zur sprachlichen Normalisierung	63
4.1.3.1. Llei de normalització lingüística en Catalunya 1983.....	64
4.1.3.2. Llei d’ús i ensenyament del Valencià 1983	67
4.1.3.3. Llei de normalització lingüística de les Illes Balears 1986.....	71
4.1.4. Gesetz zur Sprachpolitik: <i>Llei de política lingüística de Catalunya 1998</i>	75
4.2. Gesetze im Rest der Països Catalans.....	82
4.2.1. Andorra.....	82
4.2.2. Catalunya del Nord.....	83
4.2.3. L’Alguer	85
4.3. Katalanisch in der Europäischen Union	86
4.3.1. Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen	87
5. Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch in der Praxis.....	93
5.1. Verwaltung.....	97
5.2. Recht.....	98
5.3. Medien.....	100
5.4. Literatur.....	103
5.5. Wissenschaft.....	105

5.6. Beruf der Übersetzerin bzw. des Übersetzers in Spanien	105
Conclusio.....	109
Quellenverzeichnis.....	113
Anhang.....	123
Abstract (Deutsch).....	123
Abstract (Englisch).....	125
Curriculum vitae.....	127

Einleitung

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass in unserer Welt zahlreiche, sich voneinander mehr oder weniger stark unterscheidende Sprachen existieren. Schenkt man der Bibel Glauben, begann das alles mit dem Turmbau zu Babel und seinem Ende in der Babylonischen Sprachverwirrung. Seit diesem Ereignis verstanden die Menschen einander nicht mehr in nur einer gemeinsamen Sprache. Die verschiedenen Sprachen waren geboren. Damit war aber auch der Grundstein für mehrsprachige Gesellschaften gelegt. Es gilt zwar weiterhin das Ideal „Ein Staat – Eine Sprache“, doch die Realität sieht längst anders aus. Egal um welches Land es sich handelt, die Bevölkerung spricht nicht immer nur allein die etablierte Landessprache. Die Globalisierung hat dazu geführt, dass Landesgrenzen verschwimmen und Menschen mit unterschiedlichen Sprachen in ein und derselben Gesellschaft zusammenleben. Abgesehen von Migration sind es aber auch geschichtliche Hintergründe, die zur Existenz von mehr als einer Sprache in einer Gesellschaft führen können. Eroberungspolitik und neue Grenzziehung nach Kriegen haben dazu geführt, dass es heute sogenannte historische (Sprach)Minderheiten gibt, die ihren Sprachraum mit einer anderen Sprache teilen. Allein in Spanien leben 41% der Bevölkerung in Gebieten mit mehr als einer offiziellen Sprache (vgl. Institut Ramon Llull:online).

Eine weitere Folge der Globalisierung ist die Kommunikation über Landes- und damit auch Sprachgrenzen hinweg. Übersetzungen sind in unserem Alltag ständig präsent, auch wenn sie uns oft unsichtbar erscheinen. Die Gebrauchsanleitung des Fernsehers, der eigentlich aus Korea stammt, erhalten wir auf Deutsch. Auch das Etikett des kolumbianischen Kaffees ist für uns verständlich gemacht worden. Selbst europäische Richtlinien stehen auf Deutsch (oder jeder anderen Arbeitssprache der Europäischen Union) zur Verfügung. Es handelt sich bei den erwähnten Texten um Übersetzungen aus Sprachen, die sich von der offiziellen Landessprache unterscheiden. Informationen sollen durch das Übersetzen in jene Sprache, in der das Land funktioniert, verständlich gemacht werden.

Die beiden vorgestellten Phänomene – gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen – haben eine besondere Verbindung zueinander. Oder zumindest ist das die Hypothese für die vorliegende Arbeit. Das Ziel dieser Arbeit soll deshalb sein, den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen zu beschreiben und Fragen wie die folgenden zu beantworten: Wird in mehrsprachigen Gesellschaften übersetzt? Gibt es Übersetzungen zwischen den in der betreffenden Gesellschaft existierenden Sprachen? Was wird übersetzt? Sind Übersetzungen überhaupt notwendig? Welche Gründe für das Übersetzen innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit gibt es? Wie wird Sprache in den Gesetzen behandelt – umfangreicher als in einsprachigen Staaten? Wird das Übersetzen gesetzlich geregelt? Es soll dadurch ein Überblick über gesellschaftliche Mehr-

sprachigkeit und Übersetzen mittels des Beispiels der katalanischen Sprache geboten werden können.

Um gültige Schlussfolgerungen über die Folgen von Mehrsprachigkeit zu ziehen, muss jede dieser Situationen individuell im Detail betrachtet werden (vgl. Crystal 1997²:362). Es gibt eine Vielzahl von mehrsprachigen Gesellschaften auf dieser Welt. Jede dieser Gesellschaften hat andere Merkmale, die andere Konsequenzen haben – auch im Zusammenhang mit dem Übersetzen. Im Fokus dieser Arbeit steht gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, die durch die offizielle Anerkennung von mehr als einer Amtssprache entsteht. Die katalanische Sprache erfüllt dieses Kriterium einwandfrei. Sie teilt sich ihren Sprachraum in vier europäischen Staaten mit anderen Sprachen. In drei autonomen Regionen Spaniens sowie in Andorra hat es offiziellen Status.

In dieser Arbeit wird versucht werden, die oben gestellten Fragen anhand einer theoretischen Darstellung über das Beispiel der katalanischen Sprache zu beantworten. Es soll die geltende Sprachgesetzgebung vorgestellt und analysiert werden, um zu zeigen, dass es bei gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit einen Bedarf für die Festlegung des Status der involvierten Sprachen und auch für Regelungen zum Übersetzen zwischen diesen gibt.

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit bietet eine kurze Einführung in die Terminologie des Themenfelds gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen. Begriffe wie Amtssprache, Diglossie, Minderheitensprachen aber auch Països Catalans oder Translation werden definiert und in den Kontext des Themas dieser Arbeit gestellt. Das dient zur Einführung in die Materie und soll eine Verständnisgrundlage für folgende Kapitel sein.

Im zweiten Kapitel werden die Sprachgeschichte des Katalanischen und die allgemeine Geschichte Kataloniens dargelegt um die Hintergründe für die heutige Situation der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit aufzuzeigen. Die mehrsprachige Situation Spaniens ist der Geschichte der iberischen Halbinsel geschuldet, was auch die Besonderheiten, die heute noch bestehen, erklärt.

Kapitel 3 behandelt ein Hauptthema der Arbeit: gesellschaftliche Mehrsprachigkeit. Es soll hier definiert werden, was gesellschaftliche Mehrsprachigkeit ist. Zudem werden drei Modelle vorgestellt, die das Phänomen unter unterschiedlichen Gesichtspunkten einteilen und so analysierbar machen. Von einer allgemeinen linguistischen Einteilung geht es zur Einteilung nach Aspekten der Sprachgesetzgebung in betroffenen Staaten. Am Ende soll ein sehr konkretes Einteilungsmodell nach Meylaerts vorgestellt werden, das sich mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen befasst.

Das vorletzte Kapitel analysiert eingehend die Sprachgesetzgebung in den Països Catalans über die Jahre und setzt sie in einen Kontext zum Übersetzen. Es soll gezeigt werden, wie auf gesetzepolitischer Ebene mit der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit umgegangen wird, wie präsent Sprache in den Gesetzen ist, welchen Status die Sprachen innehaben und ob Übersetzen auch hier ein Thema ist und wenn ja, in welchem Ausmaß und in welchen Bereichen.

Kapitel 5 stellt als letztes Kapitel das Übersetzen innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit in der Praxis vor. Es wird eine Übersicht über die Realität von Übersetzungen zwischen Katalanisch und Spanisch in den Bereichen Verwaltung, Recht, Wissenschaft und Literatur geliefert.

In der abschließenden Conclusio werden die erlangten Erkenntnisse zusammengefasst und Schlussfolgerungen zu diesen gezogen.

1. Begriffsbestimmung

Beschäftigt man sich wissenschaftlich mit dem Thema gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und ihrem Zusammenhang zum Übersetzen, so muss man sich zuerst Wissen über jene Termini aneignen, die dieses Gebiet betreffen. Wie beim Übersetzen ist es auch bei der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unerlässlich, die Terminologie zu verstehen, um ein professionelles Ergebnis erreichen zu können.

Ziel dieses ersten Kapitels ist es, eine Einführung in linguistische Begriffe zu bieten, die dem Thema der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit und dem Übersetzen, sowie auch dem Katalanischen, zuzuordnen sind. Bevor also näher auf das Hauptthema der vorliegenden Arbeit eingegangen werden kann, ist es notwendig, einige wichtige elementare Begriffe als Verständnisgrundlage kurz zu definieren. Dies dient einerseits zur Eingrenzung des weiten Begriffsfelds, andererseits zur näheren Erklärung bestimmter Begriffe, ohne die das betreffende Thema nicht zur Gänze (be)greifbar ist. Einige der Begriffe werden natürlich im weiteren Verlauf der Arbeit wiederholt aufgegriffen und erfahren dann bei Bedarf noch eine nähere Bestimmung als hier in diesem einführenden Kapitel.

Die Reihenfolge der Termini stellt keine alphabetische Liste dar, sondern folgt eher einer Einteilung nach Begriffsfeldern, wie sie für die vorliegende Arbeit am sinnvollsten erschien.

1.1. Amtssprache

Der Eintrag zu Amtssprache im *Metzler Lexikon Sprache* erklärt zu diesem Terminus:

„Im internat[ionalen] Umgang ist eine A[mtssprache] die für den amtl[ichen] Verkehr zugelassene Spr[ache], in der Verhandlungen geführt und Dokumente oder Verträge veröffentlicht werden, manchmal unterschieden in deklarierte (in Satzung oder Verfassung als solche bestimmt) und fakt[ischer] (tatsächl. als solche verwendete) A[mtssprache] (auch Arbeitssprache). Auf nat[ionaler] Ebene ist es die offizielle Spr[ache] eines Staates, insbesondere die Spr[ache] seiner Gesetzgebung und seiner Verwaltung, der Gerichte und der Schulen.“ (Schmidt 2000:586)

Es handelt sich also einerseits um eine im internationalen Kontext, meist innerhalb internationaler Organisationen (vgl. Duden 2014a:online), angewendete Sprache. So hat die EU beispielsweise 24 Amtssprachen in denen alle wichtigen Dokumente veröffentlicht werden.

Andererseits ist die Amtssprache als offizielle Staatssprache anzusehen in der ein Land seine Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz und Bildung betreibt. Dieser zweite Aspekt steht in der vorliegenden Arbeit im Mittelpunkt und der Begriff wird folgend, wenn nicht anders angegeben, nur in dieser Bedeutung verwendet.

Neben dem bereits dargestellten Bedeutungsumfang kann Amtssprache aber auch noch folgendes bedeuten:

„Bez[eichnung] für die Fachsprache(n) von öffentl. Behörden und Gerichten, die oftmals als Instrument von Autorität und Herrschaft empfunden wird (werden) und dem Leitbild von demokrat[ischer], bürgerfreundl[icher] und effizienter Justiz und Verwaltung widerspricht.“ (Schmidt 2000:586)

Amtssprache also auch eine Bezeichnung für eine als schlecht empfundene Verwaltungssprache und Sprache an den Ämtern. Allerdings wird diese Bedeutung in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt.

Was nun als Amtssprache bzw. Staatssprache in der erwähnten Bedeutung gilt, wird meist in der Verfassung eines Landes oder einem vergleichbaren Dokument festgelegt. Meist ist die Amtssprache die Nationalsprache. So gilt Deutsch als Amtssprache Österreichs (Artikel 8 B-VG): „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik“ (RIS 2013:online). In der französischen Verfassung (Artikel 2) ist zu lesen: „La langue de la République est le français.“ (Assemblée Nationale 2011:online) und Artikel 3 der spanischen Verfassung (1978) besagt: „El castellano es la lengua española oficial del Estado. Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.“ (BOE 1978:online)

An diesen drei Beispielen lässt sich bereits erkennen, dass die Auffassung der Amtssprache und die gesetzliche Regelung dieser sehr unterschiedlich ausfallen kann. Österreich erkennt sprachliche Minderheiten offensichtlich an und räumt ihnen gewisse Rechte ein, Frankreich erwähnt mit keinem Wort andere Sprachen und in Spanien haben „die weiteren spanischen Sprachen“ offiziellen Status in den betreffenden Regionen des Landes.

Das Zitat aus der spanischen Verfassung zeigt des Weiteren, dass Spaniens Sprachpolitik wohl mehrere Besonderheiten mit sich bringt. Nicht nur wird die Eigenbezeichnung „Kastilisch“¹ für die spanische Sprache verwendet, sondern den „weiteren spanischen Sprachen“ wird auch ein offizieller Status zuerkannt, wenn auch nur in den betreffenden Autonomen. Spanien ist, wenn auch manchmal so wahrgenommen, kein einsprachiger Staat, selbst wenn das natürlich nur auf territorialer Ebene gilt.

Was die unterschiedlichen Gesetze und Regelungen betreffend geltender Amtssprache(n) für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und das Übersetzen bedeuten, wird in Kapitel 3 und 4 näher beleuchtet.

¹ Kastilisch (castellano) ist ein Dialekt der spanischen Sprache, aus dem sich die heutige Standardsprache Spanisch entwickelt hat. Der Begriff wird im Spanischen gleichbedeutend mit *español* verwendet um die spanische Sprache zu benennen. Er wird aber auch verwendet um zu betonen, dass Spanisch nicht die einzige Sprache in Spanien ist (zur Abgrenzung castellano – catalán/vasco/gallego/etc.) (vgl. Hurch 2000a:595)

1.2. Standardsprache – Varietät – Dialekt

Die Begriffe Standardsprache, Varietät und Dialekt stehen eng miteinander in Beziehung und sollen deshalb hier auch in Kontext zueinander gesetzt und gemeinsam definiert werden.

Das *Metzler Lexikon Sprache* definiert **Standardsprache** als „kodifizierte Sprache“ (Ammon 2000:9290) und führt an, dass der Begriff synonym zu Hochsprache, Standardvarietät etc. verwendet wird. Ob die synonym verwendeten Begriffe wirklich immer passend sind, soll im Folgenden noch geklärt werden. Der Eintrag enthält eine weitere Bestimmung des Begriffs:

„Allgemeine Verbindlichkeit erhält eine S[tandardsprache], indem sich der Staat dahinterstellt, was oft nicht ohne weiteres erkennbar ist, sich aber z.B. in Regelungen für den Schulunterricht (Lehrpläne, Lehrmaterialien) oder Behörden zeigt.“ (Ammon 2000:9290).

Frei interpretiert ist eine Standardsprache jene kodifizierte Sprache die auch in der Schule gelehrt wird.

Unter dem Eintrag Hochsprache findet sich im Duden folgende, vereinfachte und nicht allzu fachliche Definition: „über den Mundarten, lokalen Umgangssprachen und Gruppensprachen stehende, allgemein verbindliche Sprachform“ (Duden 2014b:online).

Die Aspekte der beiden vorgestellten Definitionen zusammenfassend lässt sich Standardsprache für den Zweck der vorliegenden Arbeit dann wie folgt definieren: „Überregionale, u. U. durch gewisse präskriptive Maßnahmen aktiv stabilisierte Sprachvariante“ (Schuster 2003:11)

Der Begriff Standardsprache ist dem der Hochsprache vorzuziehen, da letzterer eine gewisse Überlegenheit ausdrückt, die dann in sprachlicher Diskriminierung enden kann. „Hochdeutsch“ (im Sinne der Standardsprache) sollte nicht „besser“ oder prestigeträchtiger als beispielsweise der steirische Dialekt sein. Aus diesem Grund wird der Begriff der Hochsprache in dieser Arbeit vermieden und stets das Synonym Standardsprache angewandt.

Eine **Varietät** kann als „Teil einer ganzen Spr[ache], die in aller Regel eine größere Zahl von V[arietäten] umfaßt“ (Ammon 2000a:10.445) angesehen werden. Da, wenn der Begriff Standardsprache verwendet wird, oft nicht eine gesamte Sprache gemeint ist, gibt es noch den Begriff der *Standardvarietät*, der in den meisten Fällen die angemessenere Wahl darstellt. Standardsprache kann für Fälle verwendet werden, in denen eine gesamte Sprache bezeichnet wird, die über mindestens eine Standardvarietät verfügt (vgl. Ammon 2000b:9292). Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Die deutsche Sprache hat mehrere Varietäten wie den schwäbischen Dialekt, das Ruhrdeutsch, die Standardsprache Deutschlands, die Standardsprache in Österreich usw. Spricht man von der deutschen Standardsprache meint man damit normalerweise die Standardvarietäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gleichermaßen (Ammon 1986:11f). Für die spanische Sprache lässt sich sagen, dass es die Standardvarietäten europäisches Spanisch und lateinamerikanisches Spanisch gibt.

Unter **Dialekt** versteht man eine „von der vorherrschenden Standardsprache (vor allem in Lautung und Wortschatz) abweichende, räumlich eingrenzbare Sprechweise“ (Ruprecht 2007:158). Ein Dialekt ist eine Art von Varietät. So wie es den steirischen oder kärnterischen Dialekt in Österreich gibt, existiert auch ein valencianischer oder auch mallorquinischer Dialekt des Katalanischen.

Seit den Anfängen der Romanistik als Disziplin gab es Auseinandersetzungen darüber, ob das Katalanische eine Sprache oder ein Dialekt sei und ob es dem galloromanischen oder dem iberoromanischen² Sprachraum zugeordnet werden solle. Frühere Untersuchungen bezeichneten Katalanisch als Dialekt des Okzitanischen. Zu dieser Verwirrung führte einerseits die Nähe und teils gemeinsame Geschichte der beiden. Die typologische Zuordnung zu einem Sprachraum wurde von Badia i Margarit dahingehend gelöst, dass er die Sprache als *llengua-pont* (Brückensprache) bezeichnete, denn eine eindeutige Zuordnung sei nicht möglich. Das Katalanische weist auf morphologischer Ebene iberoromanische und auf phonetischer Ebene galloromanische Charakteristika auf.

Es bleibt zu sagen, dass das Katalanische linguistisch gesehen eine eigenständige romanische Sprache ist, die aus dem Vulgärlatein hervorging. Sie weist wie andere romanische Sprachen Ähnlichkeiten zu ihren verwandten Sprachen auf und teilt sich in zwei große Dialektgebiete (West- und Ostkatalanisch) (vgl. Berkenbusch 2000:270ff).

1.3. Minderheitensprache oder Regionalsprache?

Bei den Begriffen Minderheitensprache und Regionalsprache handelt es sich um oft synonym verwendete Ausdrücke, die einen soziolinguistischen Typ von Sprache darstellen. Alle dadurch bezeichneten Varietäten teilen die Eigenschaft, dass sie in den betreffenden Territorien keine Staatssprache sind (vgl. Radatz 2011:71). Wieso sie nicht immer synonym gebraucht werden können und wie man sie definieren kann, soll im Folgenden geklärt werden.

Das Kriterium, keine offizielle Staatssprache zu sein, scheint auf den ersten Blick einleuchtend, bedenkt man aber, dass die in etwa 6500 existierenden Sprachen in nur 193 Staaten verteilt sind, wird klar, dass diese Definition eine Mehrheit der Sprachen der Welt zu Minderheitensprachen macht. Ein weiterer Grund, diese weit gefasste Definition zu kritisieren, ist, dass durch den Begriff völlig unvergleichbare Sprachen zusammengefasst werden. Katalanisch und Pirahã (Brasilien) sind zwar keine Staatssprachen, jedoch ist

² Iberoromanisch bzw. Iberoromania ist die Bezeichnung für jenen „Teil der romanischen Sprachen, die auf der iber[ischen] Halbinsel angesiedelt sind“ (Hurch 2000b:4012)
Galloromania meint „jenen Teil der romanischen Welt, der auf vorröm[isch] gallisch (festlandkeltisch) besiedeltem Boden entstanden ist (...)“ (Hurch 2000c:3241)

Katalanisch eine regionale Amtssprache und Pirahã die Sprache eines indigenen Steinzeitvolkes (vgl. Radatz 2011:1f).

Der Begriff Minderheitensprache nimmt als Vergleichsrahmen, zu dem die (Sprach)Minderheit als solche erscheint, den Nationalstaat an. Diese Ansicht ist ideologisch geprägt und birgt ebenfalls Probleme. Zwar sprechen nur 15 bis 20% der gesamten Bevölkerung Spaniens Katalanisch, jedoch besteht innerhalb der autonomen Region Katalonien der Diskurs, sich als eigenständige Nation zu sehen. Somit ist der spanische Staat keine Vergleichsinstanz, die für Katalanen relevant scheint. Auf seinem Territorium stellt Katalanisch die Mehrheit dar und ist damit als kleinere Nationalsprache ähnlich dem Estnischen oder Isländischen anzusehen (vgl. Radatz 2011:2).

Auch große Sprachen können den Status von Minderheitensprachen annehmen. Entweder weil sie infolge der Geschichte von ihrem Mutterland getrennt wurden und jetzt als Sprachinseln existieren, oder weil sie durch Migrantinnen und Migranten in einen anderen Sprachraum transportiert wurden (vgl. Radatz 2011:3). Eine engere Definition des Begriffs Minderheitensprache beruht aus diesem Grund darauf, dass es zwei Typen von Sprachminderheiten gibt: jene mit einer etablierten Kultursprache und jene die eine staatenlose Sprache sprechen. Minderheitensprache sollte daher eigentlich nur für Sprachen verwendet werden, die staatenlos sind. (vgl. Radatz 2011:5).

Regionalsprache wird teils als Unterbegriff von Minderheitensprache, teils als Gegenbegriff verwendet. Im ersten Fall sind Minderheitensprachen gemeint, die durch ihre territoriale Verbreitung definiert sind, statt durch Migration. Der zweite Fall versteht Regionalsprache als territorial definierte und Minderheitensprache als ethnisch definierte Sprache. Betrachtet man nun eine Skala des Ausbaugrades von Sprachen, ausgehend von nicht verschriftlichten ethnischen Sprachen ohne offiziellen Status bis zu regionalen Amtssprachen, wird der untere Teil eher als Minderheitensprachen bezeichnet, während Sprachen aus dem oberen Bereich die Bezeichnung Regionalsprache zukommt. Aus diesem Grund ist „Regionalsprache“ der für Katalanisch (wie für die anderen Sprachen Spaniens, die nicht Spanisch sind) geeigneterer Begriff (vgl. Radatz 2011:6).

Eine Broschüre der Generalitat de Catalunya führt weiter aus, dass das Katalanische zwar Merkmale einer Minderheitensprache aufweist, wie das Fehlen einsprachiger Personen und die daraus resultierende zweisprachige Bevölkerung, das Gebiet in dem es gesprochen wird gehört zu einem größeren, in dem vorwiegend eine andere Sprache verwendet wird oder die fehlende Präsenz in manchen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Es kann aber trotzdem nicht als Minderheitensprache eingeordnet werden kann. Die Generalitat de Catalunya zählt Katalanisch zu den europäischen Sprachen mit mittlerer Demografie und beschreibt als Gründe folgende Merkmale: Rechtsstatus, Demografie, soziolinguistische Situation und linguistische Ausstattung (vgl. Generalitat de Catalunya:19f).

Im Gegensatz zu einer „klassischen“ Minderheitensprache hat das Katalanische einen offiziellen Status als Amtssprache: in Andorra als einzige und neben dem Spanischen in den

drei spanischen Autonomien Katalonien, Valencia und auf den Balearen. Die Sprecherzahl ist höher als bei Finnisch oder Dänisch. Katalanisch wurde nie von seinen Sprecherinnen und Sprechern aufgegeben. Es wird weiterhin von einer zur nächsten Generation weitergegeben. Menschen, die sich in katalanischsprachigen Gebieten niederlassen, haben die Tendenz die Sprache zu lernen und sie sogar privat zu verwenden. Katalanisch ist eine kodifizierte, normierte und standardisierte Sprache (vgl. Generalitat de Catalunya:19f).

In den 1970er Jahren gab es vermehrt eine Forderung nach Sprachenrechten. Das führte auch zu Diskussionen über die Rechte von Minderheitensprachen. Oft sollen diese nicht festgeschrieben werden da man eine Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sieht – so zum Beispiel auch Frankreich (vgl. Busch 2013:121). Da Mehrsprachigkeit aber die Realität in fast allen Gesellschaften ist, konnte die Notwendigkeit für gesetzliche Regelungen von Minderheitensprache nicht mehr ignoriert werden (siehe auch 4.3.1.).

Wird einer Sprache der Status als Minderheitensprache offiziell zuerkannt, so kann das natürlich auch Auswirkungen auf das Übersetzen aus und in diese Sprache haben. Je nachdem welche und wie viele Rechte die anerkannte sprachliche Minderheit hat und in welchem Zusammenhang sie zur Amtssprache steht, können Übersetzungen notwendig werden oder gar verboten sein (siehe Kapitel 3).

Der Begriff Minderheit ist problematisch, da er mit vielen negativen Konnotationen verknüpft ist. Minderheit meint oft das Fehlen von Selbstbestimmung (vgl. Riehl 2014:66). Wir werden allerdings noch sehen, dass dies vor allem im Fall des Katalanischen nur bedingt richtig ist. Mangels eines geeigneteren Begriffs wird in dieser Arbeit trotzdem von Minderheitensprachen gesprochen.

1.4. (Gesellschaftliche) Mehrsprachigkeit

Mehrsprachigkeit ist eine „Bez[eichnung] für den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der tägl[ichen] Kommunikation mehrerer unterschiedl[icher] Spr[achen] bedienen.“ (Gippert 2000a:6284).

Man kann Mehrsprachigkeit in drei Arten unterteilen: individuelle, gesellschaftliche (territoriale) und institutionelle Mehrsprachigkeit (Riehl 2014:63). Diese Formen existieren nicht immer isoliert voneinander, territoriale Mehrsprachigkeit kann zum Beispiel mit individueller einhergehen (vgl. Riehl 2014:63).

Die individuelle Mehrsprachigkeit bezieht sich auf die Mehrsprachigkeit einzelner Personen.³ Institutionelle Mehrsprachigkeit betrifft, wie der Name schon vermuten lässt, Institutionen. Bietet also die Verwaltung einer Stadt oder einer Organisation ihre Dienste in

³ Zur individuellen Mehrsprachigkeit innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit siehe zum Beispiel Busch 2013:13-80.

mehreren Sprachen an, kann man von institutioneller Mehrsprachigkeit sprechen (vgl. Riehl 2014:63). Die europäische Union sowie die Vereinten Nationen sind Paradebeispiele für diese Art der Mehrsprachigkeit.

Die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit kann als Umstand beschrieben werden, bei dem „auf ein und demselben Territorium mehrere Sprachen gesprochen werden“ (Riehl 2014:63). In Spanien, wie auch in Österreich, wird auf einem Territorium mehr als eine Sprache gesprochen – es sind mehrsprachige Gesellschaften bzw. Staaten mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit. Im Unterschied zu Österreich haben diese Sprachen in Spanien jedoch je nach Territorium auch offiziellen Status.

In den meisten der Gebiete, die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit aufweisen, sind auch die einzelnen Personen mehrsprachig. Ist dies nicht der Fall, wie in der Schweiz, wo jede Sprache nur in einem eigenen Territorium gesprochen wird, handelt es sich um territoriale Mehrsprachigkeit. Die Menschen dort sind in der Regel einsprachig, da sie in den Institutionen ohnehin ihre Muttersprache anwenden können (vgl. Riehl 2014:63).

Verschiedene Arten und Einteilungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit werden in Kapitel 3 vorgestellt.

1.5. Sprachkontakt, Kontaktsprache

Sprachkontakt kann als „Ergebnis von Mehrsprachigkeit“ (Riehl 2014:12) angesehen werden. Wo mehrere Sprachen gleichzeitig verwendet werden, besteht auch eine gegenseitige Beziehung (und dadurch Beeinflussung) dieser Sprachen (vgl. Riehl 2014:12). Er bezeichnet das „Aufeinandertreffen zweier oder mehrere Spr[achen] Meist durch geograph[ische] Nachbarschaft ihrer Sprecher.“ (Gippert 2000:9048). Eine typische Erscheinung des Sprachkontakts ist in Form von Zweisprachigkeit (vgl. Gippert 2000b:9048).

Ursprünglich bezeichnete Sprachkontakt nach Weinreich (1953) den Kontakt zweier oder mehrerer Sprachen, die vom gleichen Individuum gebraucht werden. Eine weitere Bestimmung stellt die Definition dar, dass mehrere Sprachen in Kontakt zueinander stehen, wenn die gleiche Gruppe sie verwendet (vgl. Riehl 2014:12f).

„Sprachkontakt ist immer da, wo verschiedene Sprachen oder Varietäten einer Sprache aufeinander treffen, entweder im Kopf eines mehrsprachigen Sprechers oder in mehrsprachigen Gruppen“ (Riehl 2014:14). Diese Definition macht klar, dass Sprachkontakt für das Verständnis des Themas Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen unerlässlich ist, kann man ihn doch als „Phänomen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit“ ansehen. Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit ist auch Voraussetzung dafür, dass Sprachkontakt überhaupt entsteht (vgl. Riehl 2014:75).

In Spanien treffen die Sprachen Spanisch (Kastilisch), Baskisch, Katalanisch und Varietäten dieser aufeinander. Das Katalanische wiederum trifft in den Gebieten, in denen es gesprochen wird auch auf die Sprachen Französisch und Italienisch inklusive ihrer Varietäten bzw. Dialekte. Es steht aber auch in Kontakt zu Sprachen von Migrantinnen und Migranten (z.B. Arabisch, Englisch). Dieser Kontakt kann auch Konsequenzen für die betreffenden Sprachen haben.

Unter Kontaktsprache versteht man dann eine „Spr[ache], die in einer bilingualen oder multilingualen Sprachkontaktsituation eine andere Spr[ache] beeinflusst“ (Raith 2000a:371). So sind auch Spanisch und Katalanisch eindeutig als Kontaktsprachen anzusehen, stehen sie doch in einer bilingualen Situation zueinander in Kontakt.

1.6. Diglossie

Unter Diglossie versteht man eine „Form von Zweisprachigkeit, die sich in der herkömml[ichen] Konzeption von C. Ferguson nicht auf zwei eigenständige Spr[ache] bezieht, sondern auf Varietäten derselben Spr[ache]“ (Ammon 2000c:2267).

Diese Varietäten unterscheiden sich aber strukturell und funktional voneinander (vgl. Ammon 2000c:2267). Die eine Varietät wird als „low variety“, die andere als „high variety“ bezeichnet. Die „low variety“ wird in informellen Situationen angewandt, die „high variety“ wird in den Bildungsinstitutionen gelehrt und dient zur Kommunikation in formellen Situationen. Bei einer Diglossie-Situation sind die betreffenden Sprachen also auf unterschiedliche Domänen aufgeteilt (vgl. Riehl 2014:16).

Im Laufe der Zeit wurde der Begriff ausgeweitet. Statt nur noch Varietäten innerhalb derselben Sprache zu meinen, bezeichnet man jetzt auch Situationen in denen Varietäten unterschiedlicher Sprachen (Außendiglossie) aufeinandertreffen oder gar mehrere Sprachsysteme (Polyglossie) (vgl. Ammon 2000:2268). Ferguson (1959:328ff) beschreibt folgende neun Punkte, in denen sich die high und die low variety unterscheiden: function, prestige, literary heritage, acquisition, standardization, stability, grammar, lexicon and phonology. Anschließend definiert er Diglossie wie folgt:

„Diglossia is a relatively stable language situation in which, in addition to the primary dialects of the language (which may include a standard or regional standards), there is a very divergent, highly codified (often grammatically more complex) superposed variety, the vehicle of a large and respected body of written literature, either of an earlier period or in another speech community, which is learned largely by formal education and is used for most written and formal spoken purposes but is not used by any sector of the community for ordinary conversation.“ (Ferguson 1959:336)

Das Katalanische befand sich im Laufe seiner Geschichte auch in Situationen, die einer Diglossie gleichkommen, und teilte seinen Verwendungsbereich mit anderen Sprachen. Im Mittelalter war es neben Latein, das als Sprache der Wissenschaft galt, und der Poesiesprache Provenzalisch, die Volkssprache. Das Kastilische wurde Anfang des 18. Jahrhunderts Amts-

sprache und damit zur high variety. So wurde Katalanisch zur low variety und in den Privatbereich verdrängt. Am Beginn des 19. Jahrhunderts fand allerdings eine Rückbesinnung auf die traditionelle Kultur statt und das gab dem Katalanischen Prestige zurück. Mit der Renaixença (literarische Erneuerungsbewegung) ging bis zum 20. Jahrhundert auch die Kodifizierung und Normierung der katalanischen Sprache einher. Das mündete letztendlich in der Normalisierung, also der Verbreitung der Sprache in alle gesellschaftlichen Bereiche und Institutionen. Allerdings wurde das Katalanische unter dem Regime Francos (1939-1975) komplett verboten und verfolgt. So verschwand es wieder aus allen öffentlichen Bereichen (vgl. Berkenbusch 2000:273f).

Befindet sich eine mehrsprachige Gesellschaft in einer Situation der Diglossie, so kann sich das in Sprachgesetzgebung sowie dem Umgang mit Übersetzungen niederschlagen. Die low variety hat meist weniger Prestige und Übersetzen in diese Sprache ist unüblich bis kaum existent.

1.7. (Sprachliche) Normalisierung

Normalisierung ist die „Reduktion einer Menge von Varianten auf eine kleinere Anzahl oder eine einzige“ (Ammon 2000d:6662). Bei der sprachlichen Normalisierung wird eine aus mehreren Varianten ausgewählt und dann wird empfohlen, diese in bestimmten Situationen zu gebrauchen. Schließlich und endlich wird der Gebrauch der betreffenden Sprache verbindlich gemacht. Wird im Zuge der sprachlichen Normalisierung eine Standardvarietät eingeführt, bedeutet dies die Diskriminierung der übrigen Sprachformen (vgl. Ammon 2000d:6662f).

Normalisierung kann auch als „Verbreitung [einer Sprache] in alle gesellschaftlichen Bereiche und Institutionen“ (Berkenbusch 2000:274) verstanden werden. Vor der sprachlichen Normalisierung kann damit eine Situation der Diglossie stehen, die mit ihrer Hilfe aufgelöst werden soll.

In den Manifestos dels àmbits des Congr s de Cultura Catalana (1977) wird die „normalitzaci “ als Prozess angesehen, w hrend dem eine Sprache nach und nach ihre formellen Funktionen, die sie verloren hatte, wiedererlangt und gleichzeitig auch in jene sozialen Bereichen Einkehr h lt, wo sie zuvor nicht gesprochen wurde (vgl. Torres 1984:59f und Congr s de Cultura Catalana 1977).

Einen wichtigen Beitrag zur Normalisierung des Katalanischen nach der Franco-Diktatur stellen mit der Verfassung von 1978 und den Autonomiestatuten auch die Lleis de normalitzaci  ling stica in den spanischen Autonomien dar, die in Kapitel 4 ausf hrlich behandelt werden.

1.8. Països Catalans

Als Països Catalans (Katalanische Länder) werden jene Gebiete bezeichnet, in denen Katalanisch (und seine Varietäten) gesprochen wird. Sie verteilen sich auf vier europäische Staaten, wobei der Großteil der damit bezeichneten Gebiete sich auf spanischem Territorium befindet: Catalunya (Katalonien), País Valencià (Valencia), Illes Balears (Balearn: Mallorca, Menorca, Eivissa/Ibiza) und Franja de Ponent (Franja de Aragón in Aragonien). Ein weiterer, kleiner Teil befindet sich auf französischem Gebiet: Catalunya del Nord bzw. Rosselló (Nordkatalonien oder Roussillon). Auch der Kleinstaat Andorra, wo Katalanisch alleine Amtssprache ist, und L'Alguer (Stadt Alghero auf Sardinien) sind Teil der Països Catalans (vgl. Enciclopèdia Catalana:online). Diese Gebiete teilen Geschichte, Kultur und Sprache miteinander, sie bilden eine Gemeinschaft (vgl. Marí i Mayans 2003:175). Wobei die Sprache als jenes Element angesehen werden kann, das am allermeisten zur Identität der Països Catalans beiträgt (vgl. Torres 1984:59).

Dass sich die Benennung Països Catalans durchgesetzt hat, argumentiert Joan Fuster (1962) in seinem Aufsatz *Qüestió de noms* mit der Kürze und „Normalität“ der Bezeichnung. Für Fuster spiegelt Països Catalans die Einheit und auch die Vielfalt des Sprach- und Kulturraums auf eine geeignete Weise wider. Die Països Catalans sind allerdings kein einheitlich gestaltetes Konzept, der Begriff ruft selbst innerhalb des Sprachgebietes Kontroversen hervor. Manche sehen in ihm das Streben nach einer Vormachtstellung des Principat (Catalunya). Nicht selten wird der Begriff auf die eine oder andere Weise polemisch gebraucht (vgl. Kremnitz/Doppelbauer 2012:9).

1.9. Sprach(en)politik bzw. Sprachgesetzgebung

Unter Sprachpolitik (auch: Sprachgesetzgebung, Sprachkultur, Sprachregelung, Sprachplanung) kann man einen „politisch motivierten Eingriff in die sprachlichen Belange von Gemeinschaften“ (Brumme 1993:3) sowie eine „Statusbestimmung und systematischen Ausbau von Sprachen (Sprachplanung)“ (Brumme 1993:3) verstehen.

Allerdings kann man im Deutschen einen terminologischen Unterschied zwischen Sprachpolitik und Sprachenpolitik verorten. Ersteres bezieht sich eher auf Maßnahmen, die sich auf eine Sprache beziehen (Wörter, Verwendung), während Letzteres auf die Beziehung zwischen mehreren Sprachen abzielt (Bedeutung, Funktion, Status). Sprachenpolitik wird von allen Staaten durchgeführt. Das geschieht z.B. durch die Entscheidung, welche Sprache zur Kommunikation dient, was man in der Schule lernt usw. Sehr deutlich ist Sprachenpolitik in mehrsprachigen Staaten ausgeprägt (vgl. Ammon 2000e:8985).

Siguan definiert den spanischen Terminus „política lingüística“ (und damit vor allem die in Spanien gegenwärtige Sprachgesetzgebung) wie folgt:

„(...) un conjunto sistemático de acciones destinadas a alcanzar una situación lingüística que se considera deseable. Una política lingüística puede estar al servicio de una lengua fuerte asegurando su estabilidad y facilitando su expansión. Pero una política lingüística puede estar también al servicio de una lengua minorizada para estimular y apoyar su recuperación.” (Siguan 1992:97)

Gerade die Sprachgesetzgebung, die die katalanische Sprache betrifft, wird durch Siguans Definition treffend beschrieben, ging es hierbei doch vorwiegend um die Normalisierung der Sprache.

Sprach(en)politik umfasst aber nicht nur solche Maßnahmen, die ein Staat durchführt um „den Status, die Funktion und die Verbreitung von Sprachen zu beeinflussen“ (Busch 2013:96). Auch politische Initiativen durch die Bevölkerung können zur Sprach(en)politik gezählt werden (vgl. Busch 2013:96). So setzt sich beispielsweise die Plataforma per la Llengua, die noch weitere Erwähnung finden wird, für die Förderung der katalanischen Sprache als Werkzeug für sozialen Zusammenhalt ein (vgl. Plataforma per la Llengua 2014a:online). Die Sprache soll durch unterschiedliche Maßnahmen verbreitet werden – auch das ist also Sprach(en)politik.

Desweiteren wird Sprach(en)politik oft von Sprachideologien⁴ beeinflusst. Das zeigt sich einerseits in der Kategorisierung von Sprachen und Sprecherinnen und Sprechern. Andererseits konnten durch die Ausrufung der neuen Nationalstaaten in Europa die Machtzentren Sprachideologien durch Sprachenpolitik implementieren (vgl. Busch 2013:96, 105). Dass auch die das Katalanische betreffende Sprachgesetzgebung von Sprachideologie nicht frei ist, wird sich im Laufe dieser Arbeit noch zeigen.

In dieser Arbeit wird der Begriff Sprachgesetzgebung bevorzugt verwendet. Kapitel 4 stellt die Sprachgesetzgebung in den Països Catalans vor und analysiert die betreffenden Gesetzestexte im Hinblick auf das Übersetzen.

1.10. Sprachkonflikt

Innerhalb eines Staates gibt es unterschiedliche soziale Gruppen, die sich oft aufgrund ihrer Traditionen, Kultur und Herkunft unterscheiden. Das führt zu Widersprüchen, die sich beispielsweise in Form eines Konflikts der Sprachgemeinschaften äußern können (vgl. Bochmann:28).

Ein Sprachkonflikt kann immer dann auftreten, wenn Kontakt unter Sprecherinnen und Sprechern mehreren Sprachen oder Varietäten besteht, so wie das vor allem in mehrsprachigen Gesellschaften der Fall ist. Er kann politische, ethnische, religiöse oder wirt-

⁴ Silverstein definiert Sprachideologie als „sets of belief about language articulated by users as a rationalization or justification of perceived language structure and use“ (Silverstein 1979:193).

schaftliche Gründe haben. Die Entstehung des Sprachkonflikts ist bedingt durch die Konfrontation unterschiedlicher Standards, Werte und Einstellungen (vgl. Raith 2000b:9047).

Für den konkreten Fall des Sprachkonflikts in den katalanischsprachigen Gebieten innerhalb Spaniens gibt es eine Definition des Congr s de Cultura Catalana:

"Hi ha conflicte ling istic quan dues lleng es clarament diferenciades s'enfronten l'una com a pol ticament dominant ( s oficial,  s p blic) i l'altra com a pol ticament dominada. Les formes de dominaci  s n variades: des de les netament repressives (com les que ha practicat l'Estat espanyol sota el franquisme) fins a les pol ticament tolerants, la for a repressiva de les quals  s fonamentalment ideol gica (com les que practiquen les Estats franc s o itali ). Un conflicte ling istic pot ser latent o agut, segons les condicions socials, culturals i pol tiques de la societat en qu  es presenta." (Congr s de Cultura Catalana 1978:13, zit. nach Klug 2000:online)

Ein Sprachkonflikt entsteht also dann, wenn zwei unterschiedliche Sprachen bei denen die eine politisch dominant ist, w hrend die andere dominiert wird, aufeinandertreffen. Diese Definition beschreibt die Situation des Katalanischen unter dem Franco-Regime sehr gut. F r die katalanische Sprache und in weiterer Folge auch f r das  bersetzen in und aus dieser Sprache hatte diese Situation des Sprachkonflikts gro e Bedeutung, wie im Laufe dieser Arbeit noch mehrfach dargelegt werden wird.

1.11. Translation

In der Translationswissenschaft ist der Begriff der Translation als  berbegriff f r  bersetzen und Dolmetschen nach Otto Kade hinreichend bekannt. Nichtsdestotrotz soll die Definition hier aus Gr nden der Vollst ndigkeit vorgestellt werden:

„Wir verstehen unter Translation im weiteren Sinne jenen in einen zweisprachigen Kommunikationsakt eingebetteten Proze , der mit der Aufnahme eines AS-Textes (=Original; Text in einer gegebenen Sprache L₁) beginnt und mit der Realisierung eines ZS-Textes (= Translat; Text einer gegebenen Sprache L₂) endet. Die wichtigste Phases dieses Prozesses ist der Kodierungswechsel AS–ZS, der auf Grund seiner Funktion im Kommunikationsakt bestimmten Bedingungen unterliegt und den wir als Translation im engeren Sinne auffassen k nnen.“ (Kade 1968:3)

Dieser Definition nach kann Translation, also  bersetzen und Dolmetschen auch in Situationen stattfinden, die durch gesellschaftliche Mehrsprachigkeit bedingt sind. Gegenstand dieser Arbeit ist jedoch allein das  bersetzen, das Kade wie folgt definiert:

„Wir verstehen daher unter  bersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache.“ (Kade 1968:35)

Wenn ein Gesetz, das als schriftlicher Text in einer Sprache vorliegt, in zwei g ltigen Amtssprachen vorliegen muss, ist das eindeutig  bersetzung. Wenn Formulare bei Beh rden in allen offiziellen Sprachen aufliegen sollen, ist auch  bersetzung im Spiel. Werden diese Formulare bereits in zweisprachiger Form verfasst, ist das immer noch eine  bersetzung, aber bereits in etwas abgewandelter Form – die Texte existieren gleichzeitig nebeneinander, schon bei ihrer Erstellung. Ein Kodierungswechsel tritt trotzdem auf. Besteht in einer mehrsprachigen Gesellschaft das Recht der Bev lkerung, sich in jeder der offiziellen

Sprachen an die Behörden zu wenden, kann das zu Sonderformen des Übersetzens führen. Schriftverkehr, der ansonsten stets in der einen Sprache abgewickelt wird und nun auf Anfrage in einer anderen stattfinden soll, wird auch übersetzt, selbst wenn teilweise kein gleichwertiger Ausgangstext zur Verfügung steht. Beim Vorgang wird trotzdem noch Information von der Ausgangssprache (gewohnte Sprache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in die Zielsprache (die gewünscht wurde) übertragen.

Die Situationen wo Übersetzung in Zusammenhang mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit auftritt und auch in Sonderformen ablaufen kann, werden im Laufe der vorliegenden Arbeit vorgestellt. Es gilt stets die Definition nach Kade.

Dieses erste Kapitel hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Begriffen im Kontext der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit steht. Diese wurden zum besseren Verständnis vorgestellt und definiert. Im Laufe der vorliegenden Arbeit wird man sehen, dass die Begriffe bei der Behandlung des Themas immer wieder auftauchen.

2. Überblick über die Geschichte Kataloniens und der katalanischen Sprache

Nach den elementaren Begriffen ist auch das Wissen über die Geschichte des Landes sowie der Sprache eine essentielle Verständnisgrundlage. Gerade die geschichtlichen Hintergründe machen es möglich, heute über gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen am Beispiel des Katalanischen zu schreiben. Ohne zu wissen was zur gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit geführt hat, kann man die heutige Situation kaum verstehen oder analysieren. Wieso ist Katalonien heute zweisprachig und ein Teil Spaniens? Wieso gibt es auch Gebiete außerhalb Spaniens wo Katalanisch gesprochen wird? Was macht Katalanisch zu der Sprache, die es heute ist? Dieses Kapitel bietet eine kurze Einführung in die geschichtlichen Hintergründe, die diese Fragen klären können.

Katalonien repräsentiert zwar nicht die Gesamtheit der Països Catalans, aber da es als Zentrum angesehen werden kann, von dem alles ausging, ist seine Geschichte im Fokus dieses Kapitels. Weiters stellt der Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich zum besseren Verständnis gewisser Ereignisse und Zusammenhänge, die zur gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in den Països Catalans geführt haben und damit für das Thema der Arbeit von Bedeutung sind.

Namen bedeutender Städte, Herrscher und Ereignisse werden vorwiegend in ihrer katalanischen Form wiedergegeben.

2.1. Katalonien

Schon im Altpaläolithikum gab es Zeichen menschlichen Lebens auf katalanischem Gebiet. In Tautavel (Rosselló) fand man in einer Höhle ungefähr 450.000 Jahre alte Überreste des homo erectus, die ältesten menschlichen Überreste in Europa. Die eigentlichen Anfänge des katalanischen Volkes sind aber im Mittelalter anzusiedeln und lassen sich zwischen dem 9. und 13. Jahrhundert einordnen (vgl. Marí i Mayans 2003:14).

Zwischen 1000 und 700 v. Chr. begannen indoeuropäische Völker auf der iberischen Halbinsel einzufallen. Dabei hatten vor allem die griechische und die phönizische Zivilisation großen Einfluss. So gründeten die Phönizier um 654 v. Chr. Eivissa (Ibiza) und ca. 500 v. Chr. die Griechen Empúries (Emporion). Diesem Zusammentreffen verdankt die iberische Kultur Dinge wie Handelswesen, Alphabet und Schrift, aber auch Einflüsse in Architektur, Landwirtschaft oder Textilien (vgl. Marí i Mayans 2003:15, Batlle i Enrich 2011). Dennoch ist der größte und nachhaltigste Einfluss auf die Zeit der römischen Herrschaft zurückzuführen, die mit der Einnahme von Empúries 218 v. Chr. begann (vgl. Marí i Mayans 2003:15, Batlle i Enrich 2011). Diese Zeit hatte Auswirkungen auf Rechtssystem, Verwaltung und auch Verkehrswesen (vgl. Marí i Mayans 2003:16).

Die Römer teilten die Insel in die beiden Provinzen Hispania Ulterior (Süden und Westen) und, auf dem Gebiet des heutigen Katalonien, Hispania Citerior (Mittelmeerküste und Ebre-Tal; Norden und Osten) auf (vgl. Marí i Mayans 2003:221f). Kaiser Augustus reformierte die Provinzen und so wurde die Hispania Citerior mit ihrer Hauptstadt Tàrraco (Tarragona) zur Provincia Tarraconense (Hispania Tarraconensis) (vgl. Batlle i Enrich 2011). Tàrraco wurde zur wichtigsten Stadt während der Herrschaft der Römer und der damit einhergehenden Romanisierung der iberischen Halbinsel (vgl. Nagel 2007:63).

Auf Grundlage der bereits existierenden Ansiedlungen bildete sich während der Romanisierung ein Städtetz heraus, in dem die Städte selten mehr als einen Tag voneinander entfernt waren. Die Anordnung der Siedlungen und Verkehrswege hatte Einfluss auf die spätere Gliederung der ersten katalanischen Grafschaften und ist im Grunde bis heute erhalten (vgl. Marí i Mayans 2003:16f).

Die Westgoten überfielen um 480 die Tarraconensis und das römische Reich zerfiel so nach und nach. Die Balearen wurden von Vandalen und Byzantinern besetzt. Die Herrschaft der Westgoten zog allerdings nicht das Ende der Verbreitung des Lateinischen und seiner Kultur mit sich, da sie selbst bereits romanisiert waren (vgl. Marí i Mayans 2003:19). Während der Zeit der Westgoten gewann Barcino (Barcelona), die heutige Hauptstadt Kataloniens, als Stadt an Bedeutung (vgl. Nagel 2007:63).

Mit der Invasion der Araber endete 720 die westgotische Herrschaft. Es entstand ein neuer Staat: al-Andalus. Im Laufe von vier Jahrhunderten wurden die besetzten Gebiete Teil des Islam. Während der südliche Teil Kataloniens und Städte wie Lleida und Tortosa bis ins 12. Jahrhundert unter arabischer Herrschaft blieben, fiel Barcelona schon 801 in die Hände der Franken, die bereits 258 ihre Invasion der iberischen Halbinsel begannen. Lluís el Pietós (Ludwig der Fromme), Sohn Karl des Großen, gliedert Catalunya Vella (Altkatalonien) in das karolingische Imperium ein. Die Marca Hispanica (spanische Mark), also die katalanischen Markgrafschaften als Grenzgebiet des karolingischen Reiches, stand nun al-Andalus gegenüber (vgl. Nagel 2007:63, Batlle i Enrich 2011, MHCAT:online).

Mit der Ergreifung der Macht durch die Araber änderte sich die Struktur der Gesellschaft. Besonders prägende Auswirkungen hatte das auf den Balearen, die mehr als drei Jahrhunderte besetzt waren, aber auch in Catalunya Nova (Neukatalonien) also dem Gebiet um Lleida, Tarragona und Tortosa, wo die Araber vier Jahrhunderte regierten. Nachhaltig war der Einfluss der Araber vor allem auch auf valencianischem Gebiet, wo die Besetzung erst nach fünf Jahrhunderten endete. Die Islamisierung betraf vor allem die Städte in diesen Gebieten. Nichtsdestotrotz konnte die einheimische Bevölkerung ihren christlichen Glauben und ihre romanische Sprache lange bewahren. Die muslimische Herrschaft hinterließ ihre Spuren in Literatur, Wissenschaft, Landwirtschaft und Philosophie der katalanischen Kultur (vgl. Marí i Mayans 2003:21ff).

In Catalunya Vella führte die Eroberung, trotz der nur kurzen Präsenz der Araber, statt zu einer Wiedereinführung der westgotischen Herrschaft, zu einer neuen Ordnung, die von

den Karolingern beeinflusst war (vgl. Marí i Mayans 2003:22). Die Karolinger richteten im Norden des Landes Markgrafschaften ein, die Ende des neunten Jahrhunderts durch *Guifré el Pilós* (Wilfried der Bärtige) vereinigt wurden: Barcelona, Urgell, Cerdanya, Girona und Besalú. Guifré el Pilós gilt damit als Landesgründer für die Katalanen (vgl. Batlle i Enrich 2011, Nagel 2007:64). Die Nachfolge wurde durch das Erbrecht geregelt. Das Königshaus von Barcelona konnte so bis 1410 bestehen. Mit Guifré el Pelós wuchsen die katalanischen Grafschaften, unterstützt durch die Kirche, auch familiär zusammen (vgl. Marí i Mayans 2003:27).

Nachdem das Kalifat von Córdoba (al-Andalus) in Barcelona einfiel und die katalanischen Grafschaften keine Hilfe durch das Frankenreich erhielten, verweigerte Graf Borrell dem fränkischen Monarchen den Treueeid und leitete so im Jahr 988 die Unabhängigkeit der katalanischen Grafschaften ein. Allerdings nahmen die Grafen von Barcelona keinen Königstitel an und blieben bis zum Jahr 1258 formal Vasallen des Frankenkönigs (vgl. Collado Seidel 2007:24).

Die im 11. Jahrhundert stattfindende Feudalisierung schuf neue soziale Beziehungen, die sich auf die soziale und politische Überlegenheit des Adels und der Kirche, sowie die Ausbeutung der Bauern zurückführen lassen (vgl. MHCAT:online).

Die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts war eine Zeit der Expansion für die Grafschaft Barcelona. Man wandte sich vor allem nach Okzitanien, was durch den gemeinsamen sprachlichen und kulturellen Hintergrund erklärbar ist. 1067 erwarb Graf Ramon Berenguer I. die Grafschaften Carcassonne und Rasés (Okzitanien). Nachdem die Dynastien von Besalú und Cerdagne erloschen, konnte Barcelona sich unter Graf Ramon Berenguer III. diese Grafschaften einverleiben. Und durch seine Heirat mit der Gräfin von Provence konnte auch dieses Gebiet gewonnen werden. Im Jahr 1117 wurde schließlich Tarragona erobert. Eine weitere Vergrößerung erlebte die Grafschaft Barcelona durch die Heirat von Ramon Berenguer IV. mit Peronella d'Aragó (Petronella von Aragonien). So wurden Katalonien und Aragonien 1137 als „Krone von Aragonien“ in Personalunion vereint, blieben verwaltungspolitisch also unabhängig (vgl. Collado Seidel 2007:30f, Marí i Mayans 2003:36).

Die Eroberung Neukataloniens, die wachsenden Verbindungen zu Okzitanien und die Vereinigung mit der Krone Aragoniens verliehen dem neu entstehenden Staat Katalonien Macht (vgl. MHCAT:online). Jene Texte, in denen zum ersten Mal von Katalonien und katalanisch die Rede ist, stammen aus dieser Zeit (vgl. Marí i Mayans 2003:34).

Mit Jaume I., genannt „der Eroberer“, begann nun Kataloniens Expansion zum Mittelmeer hin. Unter seiner Herrschaft wurden Mallorca (1229), Ibiza (1235) und das Königreich Valencia (1232-1245) eingenommen. König Jaume I. teilte sein Reich auf seine beiden Söhne auf, wodurch Mallorca zum Königreich wurde (vgl. Collado Seidel 2007:38ff). Jaume II. eroberte um 1323 Sardinien, Athen und Neopatria. Letztere blieben nur bis ungefähr 1390 unter katalanischer Herrschaft (vgl. Collado Seidel 2007:44).

Andorra war bereits seit dem 9. Jahrhundert Teil der Marca Hispanica (vgl. Marí i Mayans 2003:38). Diese weitere Expansion führte zur Bildung eines Sprach- und Kulturraums, der, mit Ausnahme kleiner Veränderungen, bis heute Bestand hat. Die katalanisch-aragonesische Krone war zu jener Zeit eine Art Weltmacht (vgl. Marí i Mayans 2003:43). Mit der Darstellung der Geschichte bis zu diesem Punkt sind die Hintergründe für die heute noch bestehende Verbreitung der katalanischen Sprache geschichtlich belegt. Was zur gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit geführt hat, wird im Folgenden geklärt.

Mit dem Tod von Martí I. endete die katalanische Dynastie 1410. Der darauffolgende Dynastiewechsel hatte weitreichende Folgen für Katalonien. Während man in Katalonien den Grafen von Urgell bevorzugte, wollten Aragonien und València Ferdinand von Antequera, Sohn des kastilischen Königs, als Nachfolger. Kriegerische Auseinandersetzungen im Machtkampf der Kandidaten wurden mit dem Compromís de Casp 1412 beendet und Ferran I. (Ferdinand) zum König ernannt. Die Vorherrschaft der Katalanen innerhalb des spanischen Reiches war zu Ende (vgl. Collado Seidel 2007:56f).

Durch die Heirat von Isabel von Kastilien und Ferran II. von Aragonien wurden diese beiden mächtigen Königreiche 1479 miteinander vereint und ein neuer Abschnitt für die iberische Halbinsel begann. Die Grundlagen für einen spanischen Nationalstaat waren damit vorbereitet, die einzelnen Teile sollten allerdings ihre eigenen Rechte und Institutionen noch ein wenig behalten. Wirtschaftlich waren sie jedoch nicht gleichgestellt, von der Entdeckung Amerikas 1492 profitierte nur Kastilien (vgl. Collado Seidel 2007:66, Nagel 2007:65). Der Machtanspruch der Könige wuchs nach und nach und die Rechte der verbundenen Königreiche wurden weiter eingeschränkt. Damit einher ging auch eine Verbreitung des Kastilischen (vgl. Marí i Mayans 2003:74ff).

Die Spannung zwischen den katalanischen Institutionen und der Krone wuchsen. Als Felipe IV. wegen eines Krieges gegen Frankreich kastilische Truppen in Katalonien stationierte, eskalierte die Situation in einem Volksaufstand, während dem sich Katalonien zur freien Republik erklärte. Dieser Guerra dels Segadors (1640-1652) wurde sogar in der katalanischen Nationalhymne verewigt (vgl. Marí i Mayans 2003:86f). Am Ende der Auseinandersetzungen ging Catalunya del Nord mit dem Tractat dels Pirineus (1659) ans französische Reich über (vgl. Batlle i Enrich 2011).

König Carles II. blieb kinderlos und beendete so die Dynastie der Habsburger in Spanien. Es kam zum einem Erbfolgekrieg (1701-1714) in dem die Habsburger mit Erzherzog Karl (unterstützt durch die Länder der Krone Aragoniens) und die Bourbonen mit Philipp von Anjou (Kastilien und Frankreich) Rechte auf den spanischen Thron geltend machten (vgl. Collado Seidel 2007:96f, 99). Durch den Tod des Kaisers von Österreich 1711, erbte Erzherzog Karl das gesamte Reich und trotz des Widerstands der Katalanen entschied sich der Erbfolgekrieg zugunsten Philipps (vgl. Collado Seidel 2007:99f).

Der Pau d'Utrecht 1713 war das Ende jeglicher Unterstützung für Katalonien. Nichtsdestotrotz kämpften die Katalanen unerbittlich weiter gegen Kastilien und Frankreich.

Das führte nach einer heldenhaften Verteidigung der letzten Festung Barcelona am 11. September 1714 zur Einnahme der Stadt. Dieses Datum wurde zum katalanischen Nationalfeiertag bei dem der Hartnäckigkeit der Katalanen gedacht wird und nicht der Niederlage (vgl. Marí i Mayans 2003:88).

Mit dem Decret de Nova Planta 1716 wurden Souveränität, eigene Gesetze und Institutionen in Katalonien abgeschafft. Nur das katalanische Zivilrecht blieb bestehen. Das neue Königreich Spanien hatte als Grundlage den Willen Kastiliens seine Kultur dem gesamten Staat aufzuzwingen (vgl. Marí i Mayans 2003:89). Katalonien war nunmehr eine spanische Provinz innerhalb des zentralistischen Staates und auch das Katalanische wurde als Amtssprache abgeschafft (vgl. Collado Seidel 2007:102, 110). Diese Tatsache erklärt, weshalb Kastilisch auch heute noch als Amtssprache Spaniens gilt.

Nach dieser Niederlage für Katalonien erlebte es allerdings einen Aufschwung in Bevölkerung und Wirtschaft. Die Industrialisierung in Katalonien begann, vor allem in der Textilindustrie (vgl. Nagel 2007:67). 1833 wird zudem mit der Ode „La Pàtria“ von Bonaventura Carles Aribau die *Renaixença* eingeleitet. Mit der Rückbesinnung auf das Mittelalter wurde auch die eigene Geschichte wiederentdeckt und die katalanische kulturelle und sprachliche Identität erwachte zu neuem Leben (vgl. Collado Seidel 2007:126f).

Das katalanische Nationalbewusstsein erlebte Ende des 19. Jahrhunderts einen erneuten Aufschwung. 1891 wurde die *Unió Catalanista* gegründet. Mit der 1892 verabschiedeten Erklärung *Bases de Manresa* wurde ein politisches Programm des Katalanismus geschaffen, die Katalanisch als einzig offizielle Amtssprache fordert und Entwürfe enthält, wie die Kompetenzen zwischen dem spanischen Staat und einer autonomen Regierung in Katalonien aufgeteilt werden sollen (vgl. Collado Seidel 2007:148f). 1901 wurde mit der *Lliga Regionalista* unter Francesc Cambó und Prat de la Riba eine reguläre politische Partei gegründet, die schon bei ihrer ersten Wahlteilnahme Erfolge erzielte (vgl. Collado Seidel 2007:152).

1873 rief Spanien die erste Republik aus, die nur ein Jahr dauern sollte und als erste Präsidenten zwei Katalanen hatte. Die anarchistische Bewegung gewann an Größe und es kam zu sozialen Unruhen. Als Spanien dann auch noch seine letzten Kolonien in Kuba, Puerto Rico und den Philippinen verlor, gewährte es Katalonien 1914 den Status einer *Mancomunitat* und Prat de la Riba wurde ihr Präsident (vgl. Batlle i Enrich 2011).

Nach der Militärdiktatur Primo de Riveras konnte 1931 die zweite spanische Republik ausgerufen werden und Katalonien wurde zur Generalitat (vgl. Collado Seidel 2007:166). Mit dem Autonomiestatut, das 1932 in Kraft trat, erhielt Katalonien seine Selbstverwaltungsrechte und seine offizielle Sprache das Katalanische wieder (vgl. Marí i Mayans 2003:144).

1936 kam es zu einem Militäraufstand und folgendem Bürgerkrieg unterstützt durch rechte und falangistische Gruppierungen (aus Italien und Deutschland). Die katalanische Kultur sollte quasi ausgelöscht werden, jeglicher Pluralismus wurde negiert (vgl. Marí i Mayans 2003:157). 1939 siegte General Franco und die Autonomie Kataloniens (und anderer

Regionen) wurde abgeschafft (vgl. Nagel 2007:71). Die starke Repression gegen Kultur und Sprache Kataloniens und die daraus entstehende Situation der Diglossie soll im Zuge der Sprachgeschichte näher beschrieben werden. Die Diktatur ging erst 1975 mit dem Tod Francos zu Ende und die Phase, die in Spanien allgemein als *transición* (Übergang von der Diktatur zu einem demokratisch-parlamentarischen System) bekannt ist, begann. Franco hatte Juan Carlos I. als seinen Nachfolger bestimmt und Spanien wurde zur parlamentarischen Monarchie (vgl. Batlle i Enrich 2011).

Am 11. September 1977 fanden Massendemonstrationen für die Autonomie Kataloniens statt, die dazu führten, dass die Generalitat wiederhergestellt wurde. Josep Tarradellas, der zuvor im Exil war, wurde zum Präsidenten gemacht. Auch València und die Balearen schlossen sich durch Massenkundgebungen dem Wunsch nach Autonomie an (vgl. Mari i Mayans 2003:187).

Im Dezember 1978 trat die spanische Verfassung in Kraft auf Basis derer Katalonien 1979 sein Autonomiestatut verabschieden konnte. València wurde 1982 zur Autonomie, die Balearen ein Jahr später. So konnte die sprachliche Normalisierung des Katalanischen eingeleitet werden, auf die in Kapitel 4 noch eingegangen werden wird.

Natürlich ist der Geschichte Kataloniens und der restlichen autonomen Regionen mit Inkrafttreten der Autonomiestatuten kein Ende gesetzt. Für den Zweck der besseren Verständlichkeit der heutigen Situation der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in den *Països Catalans* ist der geschichtliche Überblick bis hier hin aber ausreichend, die Aktualität wird im Zuge der Analyse der Sprachgesetzgebung Beachtung finden.

Als Beginn der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit im heutigen Ausmaß kann die Heirat von Ferdinand und Isabel gesehen werden. Aber auch die Zeit der Römer und Araber war durch Mehrsprachigkeit charakterisiert.

2.2. Katalanisch

Die Geschichte der katalanischen Sprache ist vor allem durch die territoriale Expansion und den Kontakt mit dem Kastilischen geprägt. Die Sprachgeschichte ist kaum von der Landesgeschichte zu trennen, soll hier aber dennoch gesondert dargestellt werden.

Das Katalanische ist gemeinsam mit Spanisch, Portugiesisch, Okzitanisch, Französisch, Rätoromanisch, Italienisch und Rumänisch in die romanischen Sprachen einzureihen. Wie jede der heutigen romanischen Sprachen entstand auch das Katalanische aus dem Lateinischen.

Durch den Zerfall des römischen Reiches fand die Ausgliederung der verschiedenen Sprachen bis zum 9. Jahrhundert statt. Ursprünglich war das Katalanische im Osten der

Pyrenäen verbreitet. So gab es auch den meisten Sprachkontakt zum Okzitanischen, was zu ihrer nahen Verwandtschaft führte. Die Invasion durch die Araber führte nicht zur Aufgabe des Altkatalanischen durch die Sprecherinnen und Sprecher. Als im 13. Jahrhundert die Balearn und València zurückerobert wurden, verbreitete sich genau dieses Altkatalanisch der Catalunya Vella auch in den wiedereingegliederten Gebieten. Die Einheitlichkeit der katalanischen Sprache war durch die Küstenlinien bestimmt (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Schon ab dem 9. Jahrhundert tauchten Texte auf, in denen katalanische Worte oder ganze Sätze vorkommen. Diese Funde deuten auch darauf hin, dass das damalige Katalanisch nicht weit von der heute gesprochenen Form entfernt war. Aus dem 12. Jahrhundert sind ganze Dokumente in katalanischer Sprache erhalten (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Bereits im 13. Jahrhundert wurde durch die Kanzleien der katalanisch-aragonesischen Könige, das Schriftkatalanisch festgelegt, das mit dem Werk Ramon Llulls (*Tirant lo Blanch*) als Modell für die heutige Sprache diente. In anderen Ländern war erst zwei Jahrhunderte später ein Standard erreicht (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Die Hauptsprache des Königreichs Katalonien-Aragón, das bis zum 15. Jahrhundert eine bedeutende Mittelmeermacht wurde, „ist zu dieser Zeit eine der bedeutendsten Kultursprachen Europas“ (Goethe-Universität Frankfurt:online). Mit dem Übergang der Krone an nicht Katalanisch sprechende Herrscher zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert verlor die Sprache ihr Prestige nach und nach. 1714 begann mit der Bourbonen-Dynastie auch der Zentralismus in Spanien. Die katalanischen Institutionen wurden abgeschafft und die spanische Sprache der Bevölkerung nahezu aufgezwungen. Doch das Katalanische ließ sich nicht vertreiben und blieb für viele Mutter- und Umgangssprache. Literatur gab es weiterhin auf Katalanisch. Ab 1833 führte dann auch die *Renaixença* zu einer Festigung der Sprache in Dichtung und Roman (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Als Beginn des 20. Jahrhunderts der Katalanismus an politischer Bedeutung gewann, erfuhr auch das Katalanische in vielen Lebensbereichen, vor allem auch Wissenschaft und Kunst, einen Aufschwung (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online). 1890 wurde durch Pompeu Fabra und andere eine Sprachreform initiiert, die zu einem kodifizierten Katalanisch führen sollte. Man gründete das Institut d'Estudis Catalans (1907), das die katalanische Sprache und Kultur wissenschaftlich erforscht. 1913 wurden die *Normes ortogràfiques* publiziert, 1917 das *Diccionari ortogràfic* und schließlich 1918 die *Gramàtica Catalana*, die das Institut d'Estudis Catalans mit Hilfe von Pompeu Fabra erstellt hatte. Die Vollendung der Normierung war 1932 erreicht, als das *Diccionari general de la llengua catalana* erschien (vgl. Marí i Mayans 2003:147).

Nach der Diktatur Primo de Riveras konnte das Katalanische erst mit der Ausrufung der 2. Republik Spanien vollkommen verankert werden. Aber mit dem Militärputsch Francos begann 1936 der spanische Bürgerkrieg und anschließend die Franco-Diktatur. Alles

Katalanische wurde komplett unterdrückt und der Separatismus verteuelt. Systematisch verbannte man die Sprache, sogar Ortsnamen wurden hispanisiert. Katalanische Bücher sowie authentische katalanische Vornamen wurden verboten und die Anwendung des Katalanischen in Öffentlichkeit, Schule oder Universität führte zum Arbeitsplatzverlust. Das zog eine ganze Generation Katalanen nach sich, die ihre Muttersprache in der Öffentlichkeit praktisch nie gesehen hatte und nur Spanisch schreiben konnte (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Der Versuch, die katalanische Kultur und Sprache zu vernichten, schlug trotz der Härte dennoch fehl. Das lag daran, dass Katalanisch weiterhin familiäre Umgangssprache blieb, man sich der jahrhundertlangen eigenständigen katalanischen Geschichte bewusst war und dass der Kampf gegen die Diktatur gleichbedeutend mit dem Kampf für die eigene Sprache und Demokratie war (vgl. Goethe-Universität Frankfurt:online).

Das Katalanische wird heute, wie unter 1.7 angemerkt, in vier europäischen Staaten gesprochen: Spanien (Catalunya, País Valencià, Illes Balears), Frankreich (Roussillón), Andorra und Italien (L'Alguer). Flächenmäßig bewegt sich der katalanische Sprachraum bei insgesamt ungefähr 68.000 km². Auf diesem Gebiet leben mehr als 13 Millionen Menschen, gut 10 Millionen von ihnen sprechen Katalanisch (vgl. Institut Ramon Llull:online).

Wie unter 1.2. bereits erwähnt, lässt sich Katalanisch nicht ganz eindeutig dem iberoromanischen oder galloromanischen Sprachraum zuteilen, es ist eine Brückensprache.

Das Katalanische teilt sich in zwei Dialektgebiete: Westkatalanisch und Ostkatalanisch. Die Unterschiede dieser zwei Gebiete beziehen sich vorwiegend auf die Aussprache (vgl. Berkenbusch 2000:270). Die westkatalanischen Dialekte sind català nord-occidental (Ribagorça) und català meridional (Valencià), welches manchmal auch als eigene Sprache angesehen wird. Zu den ostkatalanischen Dialekten zählen das català central (Barceloní etc.), català insular (Mallorquí, Menorquí, Eivissenc), català septentrional (Rossellonès) und català alguerès (vgl. Racó català:online).

Katalanisch ist keine offizielle Amtssprache der EU, hat aber einen eingeschränkten Status. Bürgerinnen und Bürger können sich auf Katalanisch an die europäischen Institutionen wenden (vgl. Generalitat de Catalunya:22).

3. Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit

Die ersten beiden Kapitel haben uns in die Terminologie und Sprachgeschichte eingeführt, nun soll das Phänomen gesellschaftliche Mehrsprachigkeit von allen Seiten beleuchtet werden.

Wie unter 1.4. bereits definiert, ist gesellschaftliche Mehrsprachigkeit kurz gesagt jene Art von Mehrsprachigkeit, bei der auf einem Territorium mehrere Sprachen nebeneinander gesprochen werden. In westlichen Gesellschaften herrscht der Glaube vor, dass Einsprachigkeit die übliche Lebensweise ist. Mehrsprachigkeit wird eher als Ausnahme angesehen. Tatsächlich ist aber genau das Gegenteil der Fall: Mehrsprachigkeit ist für unglaublich viele Menschen auf der ganzen Welt der Alltag. Es wird geschätzt, dass in weniger als 200 Ländern mehr als 5000 Sprachen gesprochen werden. Diese Zahlen machen klar, dass sehr viel Sprachkontakt stattfinden muss und eine unvermeidbare Folge von Sprachkontakt ist die Mehrsprachigkeit (vgl. Crystal 1997²:362).

Nach Crystal (1997²:362) wird die fälschlich angenommene Einsprachigkeit der Staaten durch die Regierungspolitik unterstützt, denn weniger als ein Viertel der Weltnationen haben zwei offiziell anerkannte Sprachen und nur sechs von ihnen erkennen drei oder mehr Sprachen als offizielle an. Nichtsdestotrotz wird bei Untersuchungen der Sprecherinnen und Sprecher ein ganz anderes Bild deutlich. Man könnte sogar sagen, dass es keinen einzigen einsprachigen Staat gibt. Selbst in Staaten wie Großbritannien, Frankreich oder Deutschland, wo es offiziell nur eine Amtssprache gibt, existieren größere Gruppen, die andere Sprachen verwenden: Schottisch, Irisch, Gälisch etc. neben der Amtssprache Englisch; Wallonisch, Okzitanisch, Elsässisch, Katalanisch etc. neben Französisch; Dänisch, Romani, Sorbisch etc. neben dem Deutschen.

Darüber, in welcher Form Mehrsprachigkeit auftritt, ist es schwer eine generelle Aussage zu tätigen. Die Situationen sind vielfältig: Oft ist es so, dass die Mehrheit der Bevölkerung bilingual ist (z.B. Spanisch und Guaraní in Paraguay; Spanisch und Katalanisch in Katalonien). Oft kann aber auch nur eine Minderheit mehrsprachig sein (z.B. Gälisch in Schottland). Es ist auch möglich, dass sich der Hauptteil der bilingualen Sprecherinnen und Sprecher in den Städten befindet. Oder sie sind über das Land verteilt, mit Schwerpunkten in jenen ländlichen Regionen, wo Sprachen in Kontakt stehen. Um gültige Schlussfolgerungen über die Folgen von Mehrsprachigkeit zu ziehen, muss jede dieser Situationen individuell im Detail betrachtet werden (vgl. Crystal 1997²:362).

Mehrsprachigkeit kann viele Ursachen haben. Einerseits können politische Gründe den Anstoß gegeben haben. Annektierung, Umsiedlung und andere politische wie militärische Gründe haben unmittelbare sprachliche Konsequenzen. Nach einem militärischen Übergriff muss die einheimische Bevölkerung die Sprache der Angreifer lernen. In diesem Fall ist vor allem individuelle Mehrsprachigkeit (siehe 1.4.) die Folge. Auch Religion kann ein Grund zur Mehrsprachigkeit sein. Menschen müssen möglicherweise aufgrund von religiöser

Unterdrückung aus einem Land fliehen und sind dann gezwungen eine neue Sprache zu lernen. Weitere Faktoren beim Entstehen von Mehrsprachigkeit können Kultur, Bildung, Wirtschaft oder Naturkatastrophen sein. Die Identifikation mit einer bestimmten Kultur führt fast immer zum Erlernen dieser Sprache. Manchmal ist der einzige Weg zu mehr Wissen zu gelangen das Erlernen einer weiteren Sprache. Viele Menschen haben ihr Heimatland verlassen um ihren Lebensstandard zu verbessern. Dieser Umstand trägt auch zur Verbreitung der Mehrsprachigkeit bei. Naturkatastrophen zwingen Menschen eine neue Heimat zu suchen und sobald sie sich in einem neuen Gebiet angesiedelt haben, entstehen neue Sprachkontaktsituationen (vgl. Crystal 1997²:362). Die genannten Gründe können gesellschaftliche wie individuelle Mehrsprachigkeit (siehe 1.4) nach sich ziehen, je nach ihrem Ausmaß.

Sprachen spielen eine bedeutende Rolle beim Aufbau von modernen demokratischen Gesellschaften, vor allem, weil diese auf partizipativer Bürgerschaft basieren. Diese partizipative Bürgerschaft bedeutet unter anderem, das Recht der Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden zu kommunizieren. Auf der ganzen Welt stehen die Behörden nun aber, wie wir bereits gesehen haben, einer mehrsprachigen Bevölkerung gegenüber – egal ob es sich hierbei um historisch begründete sprachliche Minderheiten (die offiziellen Status haben können) handelt oder um die vielen Menschen mit Migrationshintergrund, die für gewöhnlich eine andere Muttersprache als die Amtssprache in ihrem Wohnort haben (vgl. Meylaerts 2011a:743f). Beide Szenarien bieten interessante Aspekte im Zusammenhang mit Übersetzen, allerdings liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit weiterhin auf ersterem.

Es gibt sehr, sehr viele Beispiele für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in der ganzen Welt: Von Kanada mit seinen zwei Amtssprachen Englisch und Französisch, über die viersprachige Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) und Bolivien, wo neben Spanisch auch Quechua, Aimara, Guaraní und weitere indigene Sprachen offiziell anerkannt sind, bis hin zu Österreich, das Maßnahmen zum Schutz der Minderheitensprachen Ungarisch, Slowenisch, Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch und Romani setzt und Deutschland, wo vor allem Sprachen von Migrantinnen und Migranten die Mehrsprachigkeit der Gesellschaft ausmachen. Weitere Beispiele sind Irland (Irisch, Englisch), Finnland (Finnisch, Schwedisch), Belgien (Flämisch/Niederländisch, Französisch, Deutsch), Frankreich (erkennt zwar nur Französisch als offizielle Sprache an, de facto existieren hier aber weit mehr Sprachgemeinschaften wie z.B. Wallonisch, Okzitanisch, Elsässisch uvm.) oder Luxemburg (Luxemburgisch, Deutsch, Französisch). Nahezu alle der genannten Beispiele werden im Folgenden noch Beachtung finden.

Spanien ist sehr eindeutig eine mehrsprachige Gesellschaft. Neben der Amtssprache Kastilisch existieren noch drei weitere Sprachen: Katalanisch, Galizisch, Baskisch und einige Dialekte (z.B. Andalusisch, Madrileño). Auch in den Països Catalans ist gesellschaftliche Mehrsprachigkeit keine Seltenheit. Das Katalanische teilt sich seinen Sprachraum bis auf wenige Ausnahmen stets mit anderen Sprachen: Spanisch, Französisch, Italienisch, ...

Die genannten Beispiele können zwar alle der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zugeordnet werden, allerdings haben sie alle sehr unterschiedliche Eigenschaften. So wird nicht überall in Kanada Französisch und Englisch gleich viel gesprochen, eigentlich ist Französisch eher eine Minderheit aber durch die Zweisprachigkeit der Bundesregierung ist es in Provinzen, in denen fast nur Englisch gesprochen wird, sehr präsent (vgl. Riehl 2014:65). Im Gegensatz dazu haben die Regionalsprachen Spaniens (nur) in ihren Gebieten offiziellen Status neben dem Spanischen, auf Bundesebene gilt nur Spanisch.

Um aus den zahlreichen Beispielen nun Schlüsse über gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und auch ihren Zusammenhang mit dem Übersetzen ziehen zu können, bedarf es eines gewissen Rahmens. Aus diesem Grund sollen nun drei Modelle, die die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in unterschiedliche Arten einteilen bzw. klassifizieren, vorgestellt werden. Die Auswahl geht vom Allgemeinen ins Spezielle und nähert sich so nach und nach dem Zusammenhang von gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen.

Zum einen werden wir das grundlegende linguistische Modell von Riehl betrachten. Sie teilt gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in vier Typen ein, die vor allem die Situation der Sprachen beschreiben. Danach folgt eine Typologie der Sprachpolitik Europas von Siguan, die deutlich macht, wie man gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit auf politischer Ebene begegnet. Je nach Gesetzeslage lässt sich gesellschaftliche Mehrsprachigkeit hier in fünf Grundtypen einteilen. Als Abschluss wird ein differenzierteres Modell von Meylaerts vorgestellt, dem der Zusammenhang Mehrsprachigkeit, Sprachgesetzgebung und Übersetzen zugrunde liegt. Sie hat vier Prototypen von *translational regimes* ausgemacht und beschreibt deren Charakteristika.

Nach der Vorstellung der Einteilungen wird jeweils versucht werden, den Untersuchungsgegenstand Katalanisch bzw. die Països Catalans nach den beschriebenen Modellen grob einzuteilen. Eine detaillierte Einteilung erfolgt in Kapitel 4 bei der Analyse der Sprachgesetzgebung in den Països Catalans.

3.1. Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nach Riehl

Nach Riehl (2014:64) kann man gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in vier Typen einteilen: mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip, mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit, einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen und städtische Immigrantengruppen.

Diese Einteilung stammt aus einem einführenden Lehrbuch zur Sprachkontaktforschung und bietet eine einfache Typologie um die verschiedenen mehrsprachigen Gesellschaften dieser Welt besser einteilen und verstehen zu können. Beschrieben werden vor allem die Situationen, in denen sich die Sprachen befinden.

3.1.1. Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip

Paradebeispiel für das Territorialprinzip ist die Schweiz: In den einzelnen Kantonen ist jeweils eine bestimmte Sprache offiziell. Lediglich vier Kantone haben zwei Amtssprachen, doch auch in diesen gibt es Grenzen zwischen den Sprachen. Die Bevölkerung der Schweiz ist nicht zwingend mehrsprachig (vgl. Riehl 2014:64).

Auch Belgien ist ein Beispiel für diesen Typ gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit. Hier gibt es jeweils ein flämisches, ein französisches und ein deutsches Gebiet. Die Hauptstadt Brüssel hat zwei offizielle Sprachen: Französisch und Flämisch (vgl. Riehl 2014:64).

Kanada nimmt eine Sonderstellung ein. Zwar ist in der Provinz Québec Französisch die einzige offizielle Sprache, während in den übrigen nur Englisch als Amtssprache gilt. Auf Staatsebene aber agiert die kanadische Regierung komplett zweisprachig und so ist das Französische auch in den restlichen Provinzen sehr präsent (vgl. Riehl 2014:65).

Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip stellen also jene Form der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit dar, wo zwar der Staat an sich als mehrsprachig gilt, die einzelnen Gebiete aber jeweils einer Sprache zugeordnet sind und eher nur einsprachige Bevölkerung haben.

3.1.2. Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit

In mehrsprachigen Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit werden viele Sprachen nebeneinander gesprochen ohne sich auf bestimmte Territorien aufzuteilen. Sie teilen sich eher je nach Gebrauchssituation auf (vgl. Riehl 2014:65).

Diese Art der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit existiert vor allem in Afrika. Durch die Grenzziehung der Kolonialmächte sind Sprachen hier stärker personengebunden (statt territorialgebunden) als in anderen Staaten. In einem Gebiet sprechen die Sprecherinnen und Sprecher fast immer mehr als eine Sprache. Diese Sprachen können sein: die Sprache ihrer ethnischen Gemeinschaft (oft nicht verschriftlicht), eine der Verkehrssprachen Afrikas (Suaheli, Hausa, Ewe) und eine Sprache der Kolonialmächte (Französisch, Englisch, Portugiesisch) (vgl. Riehl 2014:65).

3.1.3. Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen

Hier gibt es Minderheiten in einem an sich einsprachigen Staat, die eine andere Sprache als die offizielle Sprache des Staates sprechen (vgl. Riehl 2014:74). Diese Sprachgemeinschaften blieben nach der Bildung der europäischen Staaten ohne eigenen Staat zurück. Dieser Umstand ist den neuen Grenzziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg geschuldet (vgl. Riehl 2014:66).

Bei den Sprachminderheiten lassen sich verschiedene Typen unterscheiden. Es gibt Minderheiten, die entweder nur in einem einzigen Staat vertreten sind oder die es in mehreren Staaten gibt, die aber dort überall die Minderheit darstellen (wie das Katalanische, außer in Andorra) und Minderheiten, die zwar in einem Gebiet als Minderheit gelten, in einem anderen aber als Mehrheit anzusehen sind (vgl. Riehl 2014:66).

3.1.4. Städtische Immigrantengruppen

Gruppen von Migrantinnen und Migranten bewahren in einem Umfeld, das nicht ihrer Muttersprache entspricht, trotzdem ihre Sprache und Kultur und tragen so zur gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit bei. Dieser letzte Typ gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit entstand vor allem durch die Nachkriegsmigration (vgl. Riehl 2014:74).

Auch wenn gerade diese Art der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit heute eine Vielzahl von Staaten betrifft und gerade in Österreich ein aktuelles Thema ist, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher darauf eingegangen werden, da dies den Umfang sprengen würde.

Der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, die katalanische Sprache, kann nach der Typologie von Riehl am ehesten dem Typ „Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen“ zugeordnet werden. Ein Großteil des katalanischen Sprachgebietes liegt, wie bereits dargelegt, in Spanien, wo Spanisch allein als Amtssprache gilt. In gewissen autonomen Gemeinschaften allerdings, werden Minderheitensprachen gesprochen und dort regional auch als offiziell anerkannt. Riehl macht leider keine Aussage über den Status der betroffenen Minderheitensprachen.

Im Rest der Països Catalans sieht die Situation ein wenig anders aus: Das Fürstentum Andorra hat mit Katalanisch nur eine Amtssprache und lässt sich so vorerst nicht nach Riehl einteilen. Catalunya del Nord, das wie bereits erwähnt in Frankreich liegt, ist ebenfalls keinem Typen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit zuzuordnen. Die Stadt Alghero auf Sardinien ist wie Spanien am ehesten ein Beispiel des dritten Typs von Riehl. Das Katalanische erfährt durch die italienische Verfassung Minderheitenschutz (siehe 4.2.3.).

Wie schon an der einen oder anderen Stelle angedeutet wurde, ist Sprache ein Thema mit dem sich jede Regierung unweigerlich beschäftigen muss. Verschiedene soziale Gruppen bemühen sich um die Erhaltung ihrer sprachlichen Identität und die Verwirklichung ihrer sprachlichen Interessen. Sie treten aktiv für sprachliche Anerkennung ein. Die Differenzen, die dabei entstehen, müssen Regierungen beheben. Sich auf die langsame, natürliche Evolution von Sprachen zu verlassen, ist keine Alternative mehr um entstehende Konflikte zu lösen. Aus diesem Grund versuchen viele Regierungen die Probleme durch bewusste Sprachplanung

bzw. Sprachgesetzgebung zu lösen. Diese soll die Verwendung von Sprachen und sprachlicher Varietäten regeln (vgl. Crystal 1997²:366).

Besonders in Staaten mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit erfordert die Situation ein Eingreifen durch die Politik. Es gibt unterschiedliche Arten, auf die Regierungen Sprachplanung durchführen können. Je nach Sprachen, Bedürfnis der Staaten und sonstigen Gegebenheiten kann die Sprachgesetzgebung unterschiedlich ausfallen.

Wie sind diese Arten der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit nun in den Gesetzen der betroffenen Staaten verankert? Auf welche Weise kann man diese Art der Mehrsprachigkeit regeln? Mehrsprachige Gesellschaften lassen sich nach der Art, wie sie auf gesetzepolitischer Ebene mit ihren Sprachen umgehen, einteilen. Siguan (2001) hat sich mit den Sprachverhältnissen im heutigen Europa beschäftigt und eine Einteilung der Staaten nach ihrer Sprachgesetzgebung vorgenommen. Seine Typologie soll im Folgenden vorgestellt werden.

3.2. Typologie europäischer Sprachpolitik nach Siguan

In Europa gibt es nicht nur viele verschiedene Sprachen und Varietäten, auch die sprachpolitischen Lösungen, die die Regierungen bieten, unterscheiden sich. Siguan (2001:56f) unterteilt aus diesem Grund die vielfältige europäische Sprachpolitik in folgende fünf Grundtypen: Einsprachigkeit, Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten, sprachliche Autonomie, sprachlicher Föderalismus und institutionalisierte Mehrsprachigkeit.

Zwar lässt diese Einteilung außereuropäische Sprachgesetzgebungen außer Acht, da sich die Països Catalans aber ausschließlich auf europäischem Gebiet befinden, bietet sich die Einteilung von Siguan für diese Arbeit an.

3.2.1. Einsprachigkeit

Der erste Grundtyp beschreibt Staaten, die mit ihrer Sprachpolitik ausschließlich die geltende Amtssprache berücksichtigen. Dass sie nur auf eine Sprache ausgerichtet sind, kann einerseits daran liegen, weil tatsächlich nur eine Sprache in diesem Staat gesprochen wird oder weil der Staat die Einsprachigkeit anstrebt, selbst wenn andere Sprachen existieren (vgl. Siguan 2001:56f).

Tatsächlich einsprachige Länder sind selten, aber es gibt sie. Ein Beispiel stellt Portugal dar. Lediglich in der kleinen Siedlung Miranda an der Grenze zu Spanien wird kein Portugiesisch oder ein Dialekt davon gesprochen (vgl. Siguan 2001:57). So beschäftigt sich auch die portugiesische Sprachgesetzgebung nur mit der Einsprachigkeit.

Auch Deutschland ist mit seinen vielen Varianten der deutschen Standardsprache ein einsprachiges Land. Es existiert lediglich eine sorbische Sprachinsel im Osten des Landes sowie eine dänischsprachige Minderheit in Schleswig-Holstein, welche aber so klein sind und nicht Ziel sprachpolitischer Bemühungen, dass sie kaum ins Gewicht fallen (vgl. Siguan 2001:58).

Im Gegensatz dazu ist Frankreich ein Beispiel für solche Länder, die trotz komplexer Sprachverhältnisse die Einsprachigkeit verfolgen (vgl. Siguan 2001:57). Hier existieren neben dem Französischen gaskonische und okzitanische Dialekte, in gewissen Gebieten wird Katalanisch und Bretonisch gesprochen. Auch das Baskische hat sich in einem kleinen Teil des Landes gehalten und im Elsass gibt es immer noch einen deutschen Dialekt. Und zu guter Letzt wird auf Korsika ein italienischer Dialekt gesprochen (vgl. Siguan 2001:58f).

Trotz dieser Vielzahl an anderen Sprachen, hält die französische Sprachpolitik an der Ansicht fest, dass die französische Sprache ein Symbol und Ausdruck der nationalen Identität ist und fördert andere Sprachen gar nicht oder kaum. Zwar gab es seit 1951 Bemühungen die regionalen Sprachen anzuerkennen, aber viele der gesetzten Maßnahmen blieben ohne oder mit nur wenigen Konsequenzen. Frankreich verfolgt trotz allem weiterhin eine Sprachpolitik der Einsprachigkeit (vgl. Siguan 2001:60f).

Dieser Typ fällt streng genommen natürlich nur indirekt unter gesellschaftliche Mehrsprachigkeit.

3.2.2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten

Unter diesem Grundtyp werden Staaten vereint, die trotz nur einer offiziell anerkannten Sprache Maßnahmen setzen um sprachliche Minderheiten zu schützen oder fördern. Die Minderheiten verfügen dabei aber über keinerlei politische Rechte (vgl. Siguan 2001:64).

Als gutes Beispiel kann Großbritannien herangezogen werden. Es gibt kein Gesetz, dass dem Walisischen oder seinen Sprecherinnen und Sprechern Rechte einräumt. Die Region verfügt über keine politische Autonomie, was eine eigenständige Sprachengesetzgebung verhindert. Nichtsdestotrotz wird ein politischer Kurs verfolgt, der der Sprache zugutekommt. In Großbritannien haben die Kommunen außerdem weitgehende Kompetenzen und können diese auch zugunsten einer Sprache einsetzen. (vgl. Siguan 2001:64f).

Eine ähnliche Situation lässt sich in Holland mit seiner Politik gegenüber dem Friesischen sagen. Zwar existiert keine eindeutig definierte Politik, die die Sprache direkt schützt oder ihren Gebrauch fördert, aber die Existenz des Friesischen wird in einigen Gesetzen und Verordnungen anerkannt (vgl. Siguan 2001:65f).

Obwohl Siguan Österreich und seine Sprachpolitik der Einsprachigkeit zuordnet, gibt es meines Erachtens nach mehr Gründe es als Beispiel dieses zweiten Typs zu sehen. Österreich hat laut Artikel 8 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Amtssprache:

Deutsch. Allerdings gibt es gesetzlich geschützte Minderheitensprachen: Ungarisch, Slowenisch, Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch und Romani. Des Weiteren besagt Absatz 2:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“ (RIS 2013:online)

Es gibt bezogen auf diese Minderheitensprachen vielleicht keine einheitliche oder eindeutige Sprachpolitik, aber sie werden toleriert und auf eine gewisse Art und Weise geschützt. Österreich stellt so gesehen eher eine Mischform der ersten beiden Grundtypen nach Siguan dar.

3.2.3. Sprachliche Autonomie

In Staaten mit einer Sprachpolitik dieses Typs gibt es zwar nur eine Nationalsprache, jenen Gebieten wo andere Sprachen gesprochen werden, wird aber Autonomie zugestanden. Dadurch kann den dort ansässigen Sprachen ein offizieller Status (in ihrem Gebiet) zuerkannt und damit eine eigene Sprachgesetzgebung entwickelt werden (vgl. Siguan 2001:56).

Die Sowjetunion kann als wichtigstes Beispiel sprachlicher Autonomie angesehen werden, jedoch ist nach dem Zerfall dieses Staates keine gültige Aussage über die heute geltende Sprachgesetzgebung möglich. In all den übrig gebliebenen Republiken werden die Sprachen, die früher neben dem Russischen offiziellen Status hatten heute gefördert (vgl. Siguan 2001:66).

Ein weiteres deutliches Beispiel ist Spanien. Durch die in Kapitel 2 bereits erwähnten (sprach)historischen Gegebenheiten, existieren hier neben dem Spanischen auch andere Sprachen. Wie zudem bereits erwähnt wurde, verleiht die spanische Verfassung von 1978 den anderen spanischen Sprachen in ihren jeweiligen Autonomien offiziellen Status. In den Autonomiestatuten folgender fünf Regionen wird eine andere Sprache neben dem Kastilischen zur offiziellen Sprache der Region: Katalonien (Katalanisch), die Balearen (Katalanisch), Valencia (Valencianisch), Galicien (Galicisch) und das Baskenland (Baskisch) (vgl. Siguan 2001:67).

3.2.4. Sprachlicher Föderalismus

Sprachlicher Föderalismus beschreibt eine Sprachgesetzgebung, die Sprachen nicht nur in ihrem Sprachgebiet anerkennt, sondern ihnen gleichzeitig auch im gesamten Staat offiziellen Status gibt. Voraussetzung dafür ist natürlich ein föderal organisierter Staat. In diese Kategorie fallen beispielsweise Belgien und die Schweiz (vgl. Siguan 2001:69).

Der Staat Belgien bildete sich im 19. Jahrhundert als Staat mit zwei Sprachgemeinschaften: einer französischen und einer flämischen. Artikel 2 der heutigen belgischen Verfassung besagt, dass Belgien sich aus drei Sprachgemeinschaften zusammensetzt: französisch, flämisch und deutsch. In Artikel 4 aber werden vier Sprachgebiete erwähnt: ein französischsprachiges, ein niederländisches, ein deutschsprachiges und die zweisprachige Region Brüssel. (vgl. Siguan 2001: 72).

Die sprachlichen Unterschiede, die zwischen den Kommunen bestehen, verlangen nach einer gesetzlichen Regelung. Mit Artikel 30 der Verfassung wird allerdings klar, dass der Sprachgebrauch nur in der öffentlichen Verwaltung und dem Justizsystem geregelt werden kann. In anderen Fällen haben die Bürgerinnen und Bürger freie Sprachwahl. Zusammenfassend kann man festhalten, dass in Flandern wie in Wallonien das Territorialitätsprinzip gilt, d.h. diese Regionen sind einsprachig. In Wallonien ist Französisch die Verwaltungssprache, in Flandern Niederländisch bzw. Flämisch. In Brüssel wird je nach Einzelfall entschieden. Sogar das Schulsystem ist zweigleisig (vgl. Siguan 2001:72f).

Durch die verschiedensprachigen Teile des Landes, gibt es eine recht detaillierte Regelung des Sprachgebrauchs. In Brüssel wird ein Gerichtsverfahren in der Sprache des Anklägers geführt. Ist jedoch der Beklagte ein Fläme, hat dieser das Recht seine eigene Sprache während des Prozesses zu verwenden. So werden Übersetzungen ins Französische notwendig (vgl. Siguan 2001:73). Dieser Zusammenhang zwischen Mehrsprachigkeit, Sprachgesetzgebung und Übersetzen soll in dieser Arbeit an anderer Stelle noch näher bearbeitet werden.

Auch in der zentralen Verwaltung werden Anträge in der Sprache der Antragsstellerin oder des Antragsstellers bearbeitet. Allgemeine offizielle Schreiben werden zweisprachig verfasst. Weitere Normen betreffen beispielsweise die Armee. Im Grunde sind die Einheiten einsprachig, um aber zum Kommandeur aufsteigen zu können, benötigt man Grundkenntnisse der jeweiligen anderen Sprache und als ranghoher Offizier ist Zweisprachigkeit unerlässlich (vgl. Siguan 2001:74).

3.2.5. Institutionelle Mehrsprachigkeit

Hierzu zählen Staaten, die mehr als eine Sprache als Amtssprache haben und deren Sprachpolitik den Gebrauch dieser Sprachen im gesamten Staat regelt, statt nur in bestimmten Gebieten (vgl. Siguan 2001:57).

Das ist beispielsweise in Finnland der Fall. Nach der lange währenden schwedischen Herrschaft über Finnland, war Schwedisch auch zur Bildungssprache der Finnen geworden. Die Verfassung von 1919 machte beide Sprachen zur Nationalsprache. Die Praxis zeigt, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich in ihrer Muttersprache an die Verwaltung zu

wenden, auf Gebiete mit schwedischsprachiger Bevölkerung begrenzt bleibt (vgl. Siguan 2001:75).

In Luxemburg spricht die Bevölkerung Letzeburgisch (deutscher Dialekt) und bedient sich der Sprachen seiner Nachbarstaaten Deutsch und Französisch als Bildungssprachen. Deutsch ist reserviert für Verwaltung und Wirtschaft, Französisch findet Verwendung bei kulturellen Anlässen und Kontakt mit dem Ausland. Seit 1984 sind Deutsch, Französisch und Letzeburgisch Amtssprachen Luxemburgs. Der Bevölkerung ist es freigestellt, in welcher Sprache sie sich an offizielle Stellen wenden (vgl. Siguan 2001: 76f).

Außerhalb Europas kann Kanada als Paradebeispiel für diesen Typ von Sprachpolitik genannt werden. Französisch wird nur auf einem begrenzten Gebiet des Landes gesprochen, es gilt aber als zweite offizielle Sprache neben Englisch und ist im gesamten Staatsgebiet präsent (vgl. 3.1.1.).

Die Països Catalans sind folgendermaßen nach der Typologie Siguans zu bewerten: Spanien, wie bereits erwähnt, kann als Paradebeispiel für eine Politik sprachlicher Autonomie herangezogen werden. Auf diese Art der Sprachpolitik, die diese Situation gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit charakterisiert, wird in Kapitel 4 mit einer Vorstellung und Analyse der Sprachgesetzgebung der betreffenden Länder im Detail eingegangen werden. Wie wir bereits gesehen haben, ist in Andorra Einsprachigkeit die Wahl der Regierung. Italien verfolgt eine Politik des zweiten Typs.

Eine detaillierte Analyse der Sprachgesetzgebung in den Països Catalans folgt in Kapitel 4. Dort sollen dann die hier beschriebenen Typen nach Siguan ein weiteres Mal aufgegriffen werden.

Die angeführten Einteilungen machen Staaten mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit besser beschreib- und vergleichbar. So können eher allgemeine Aussagen über gewisse Charakteristika getroffen werden. Bevor man näher auf diesen Aspekt eingeht, lässt sich bereits darauf schließen, dass Übersetzen in gewissen Staaten eine größere oder zumindest ganz andere Rolle spielen wird als in anderen.

Inwiefern hängen die bisher vorgestellten Typen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nun überhaupt mit Übersetzen zusammen? Weitere Zusammenhänge sollen durch die Vorstellung der Typologie von Meylaerts aufgedeckt werden.

3.3. *Translational Regimes* nach Meylaerts

Von den Bürgerinnen und Bürgern einer demokratischen Gesellschaft wird erwartet, dass sie die gemeinsame Sprache (die Sprache des Staates) verstehen und sich mit ihr identifizieren. Das sichert ihnen ihr Recht, die Gesetzgeber zu kontrollieren und mit ihnen zu kommunizieren. Nur so verstehen sie die Gesetze oder offizielle Dokumente und können wählen (vgl. Meylaerts 2011a:744). „Ein Staat, eine Sprache“ ist jedoch nicht mehr die Realität. Die Bevölkerung ist mehrsprachig. Das Prinzip der partizipativen Bürgerschaft setzt das Recht der Bürgerinnen und Bürger voraus, mit den Behörden zu kommunizieren. Die große Herausforderung dabei ist die Entwicklung von fairen Regeln für das Übersetzen (vgl. Meylaerts 2011a:743).

Sprache wird dadurch zu einer Angelegenheit des Staates. Die einsprachigen Institutionen der Staaten sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert ihre Sprachpolitik anzupassen um die sprachlichen Rechte und damit die Integration ihrer mehrsprachigen Bevölkerung zu gewährleisten (vgl. Meylaerts 2011a:744).

In mehrsprachigen Gesellschaften ist es eine große Herausforderung für die Behörden, eine faire Situation für alle Beteiligten zu schaffen. Die Entscheidungen betreffen nicht nur welche Sprachen (nicht) benutzt werden können oder müssen, sondern auch was (nicht) übersetzt werden kann oder muss (vgl. Meylaerts 2011a:745).

In ihrem Artikel „Translational Justice in a Multilingual World: An Overview of Translational Regimes“ (2011) bietet Reine Meylaerts eine Einteilung, wie in mehrsprachigen Gesellschaften mit Übersetzung auf Ebene der Sprachgesetzgebung umgegangen wird.

Ihre These: „there is no language policy without a translation policy“ (Meylaerts 2011a:744). „Language policy“ definiert sie dabei als Kompendium von rechtlichen Bestimmungen, die die Sprache in Bezug auf Bildung und Kommunikation (Rechtsangelegenheiten/Justiz, politische Institutionen, Medien, Verwaltung) bestimmen sollen (vgl. Meylaerts 2011a:744).

In ihren Augen ist *language policy* (Sprachgesetzgebung) also untrennbar von *translation policy* („Regeln“ für das Übersetzen: welche Sprachen etc.), denn Regeln für den Gebrauch einer Sprache aufzustellen, bedeutet in einer demokratischen Gesellschaft implizit auch ein Recht auf Übersetzung (vgl. Meylaerts 2011a:744). Aus diesem Grund erweitert sie das Konzept von „language and translational policy“ auf „linguistic and translational territoriality regimes“ und macht so eine Analyse von Regelungen, die die Sprache und das Übersetzen (was in Gesetzestexten nicht unbedingt explizit so genannt werden muss) betreffen, möglich (vgl. Meylaerts 2011a:744).

Welche *linguistic and translational territoriality regimes* gibt es nun in den zahlreichen mehrsprachigen Gesellschaften? Wie gehen Behörden mit den neuen Herausforderungen um? Wie wird mit den Bürgerinnen und Bürgern fair kommuniziert?

Wir haben bereits gesehen, dass es sehr unterschiedliche Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit gibt und auch die Sprachgesetzgebung sich teilweise stark voneinander unterscheiden kann. Jede mehrsprachige Gesellschaft hat ihren eigenen Umgang mit Sprachen. So unterscheidet sich auch der Umgang mit dem Übersetzen. Im Folgenden werden wir sehen, welche Strategien und Regelungen die Gesetzgeber in den betreffenden Staaten anwenden und welche grundlegenden Modelle sich daraus ergeben.

3.2.1. Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all

Dieses Modell bietet jeder (offiziellen) Sprache Gleichheit auf institutioneller Ebene. Daher sind Übersetzungen in alle Richtungen verpflichtend. So hat jede und jeder Zugang zu den juristischen, politischen und administrativen Einrichtungen, sowie zur Bildung in der eigenen Sprache. Die Mehrsprachigkeit der Institutionen ermöglicht die Einsprachigkeit der Bürgerinnen und Bürger (vgl. Meylaerts 2011a:746).

In der kurzen Zeit zwischen 1790 und 1793 wurde in Frankreich dieses Modell angewandt. Nach Artikel 11 der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* sollte jede Bürgerin und jeder Bürger die in ihrem und seinem Namen geschaffenen Gesetze in ihrer und seiner Muttersprache verstehen können. In Zuge dessen wurden Übersetzungsbüros eingerichtet. Die Übersetzungen sollten die komplette sprachliche Gleichstellung der Bevölkerung gewährleisten. Schwierigkeiten beim Übersetzen, wie hohe Kosten, die Reichweite des Unterfangens oder unerfahrene Übersetzerinnen und Übersetzer, und die Tatsache, dass regionale Sprachen mit Spionage verbunden wurden, machten dieser Zeit der institutionellen Mehrsprachigkeit allerdings ein Ende.

Auch die Sprachgesetzgebung und Regelungen für das Übersetzen der EU sind diesem Modell zuzuordnen. Jedes Rechtsdokument von öffentlicher Bedeutung wird in alle offiziellen Sprachen der EU (derzeit 24) übersetzt. Die Sprachen sind gleichberechtigt. Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann jede der Amtssprachen benutzen um mit den EU-Institutionen zu kommunizieren. Die EU übersetzt aber nur aus und in die Nationalsprachen. Katalanisch, Galizisch und Baskisch sind zwar ko-offizielle Sprachen in den spanischen Autonomen, aber sie zählen nicht zu den offiziellen EU-Sprachen wie das Spanische. Die EU versucht allerdings auch diese Sprachen anzuerkennen (vgl. Meylaerts 2011a:746).

Dieses Modell vernachlässigt allerdings komplett die Möglichkeit der Migration. Würden die Staaten alle Regelungen wie vorgestellt umsetzen, so würde das in einer Sackgasse enden. Die Kosten wären immens. Theoretisch hätte jede neue Person im Land das Recht Übersetzungen in seine Sprache zu erhalten und das ist eine utopische Vorstellung. Wie sollte man so etwas organisieren? Des Weiteren besteht ein Risiko der Ghattobildung (vgl. Meylaerts 2011a:746f).

Es bleibt zu sagen, dass dieses Modell in der Realität natürlich nur schwer oder eigentlich gar nicht durchführbar ist. Es stellt einen Prototyp dar und zeigt nur das eine Extrem auf der Skala der möglichen Regelungen betreffend Sprache und Übersetzen in einem Staat.

3.2.2. Complete institutional monolingualism and non-translation

Hierbei handelt sich um komplette institutionelle Einsprachigkeit. Eine Sprache bestimmt also jegliche Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern. Diese Sprache ist für gewöhnlich die Nationalsprache und wird auch in der Verfassung oder einem vergleichbarem Dokument festgeschrieben (vgl. Meylaerts 2011a:747).

Dieses Modell verlangt nach einer wohlüberlegten Kombination von verpflichtender und verbotener Übersetzung. Durch die Verpflichtung in die institutionelle Sprache zu übersetzen, ist die Einsprachigkeit der Institutionen gegeben. Sie wird auf alle administrativen, politischen, juristischen Dokumente in anderen Sprachen angewandt, ungeachtet ob diese aus einem anderen „ausländischen“ Kontext stammen oder von den lokalen Minderheiten. Anderssprachige Texte bekommen nur dann Gültigkeit, wenn sie in die einzige institutionalisierte Sprache übersetzt werden. So wurden in Belgien im 19. Jahrhundert beispielsweise alle in Niederländisch verfassten Beschwerden zuerst ins Französische übersetzt, bevor sie bearbeitet wurden. Zugunsten des Französischen wurde so der Status des Niederländischen heruntergesetzt. Die Niederländisch-Sprecherinnen und Sprecher sahen die verpflichtende Übersetzung somit in einem negativen Licht (vgl. Meylaerts 2011a:748).

Auch alle europäischen Richtlinien der EU müssen zur Erlangung ihrer Gültigkeit in die institutionalisierten Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt werden. EU-Übersetzungen richten sich nach den Sprachgesetzgebungen der Mitgliedstaaten. Die Kommunikation zwischen EU-Bürgerinnen und Bürgern und den EU-Institutionen erfolgt über die Nationalsprache, egal ob sie Migrantinnen und Migranten sind oder einer sprachlichen Minderheit angehören. Somit sichert verpflichtende Übersetzung den Status der Nationalsprache (vgl. Meylaerts 2011a:748).

Institutionelle Einsprachigkeit setzt verpflichtende Übersetzung in die institutionalisierte Sprache und Nicht-Übersetzung in Minderheitensprachen voraus. Diese Nicht-Übersetzung macht es für Mitglieder der Sprachminderheit notwendig die Nationalsprache zu lernen. Nach einigen Generationen ist die ursprüngliche Muttersprache möglicherweise durch die Nationalsprache ersetzt und der mehrsprachige Charakter des Staates vermindert worden. Natürlich kann dies zur Integration von Sprachminderheiten beitragen. Auf der anderen Seite ist es aber auch eine diskriminierende Praxis, die soziale Ungleichheit verstärkt (vgl. Meylaerts 2011a:749).

Ganz allgemein gesagt ist so ein System aber ohnehin eher die Ausnahme. Es widerspricht dem Ideal der partizipativen Bürgerschaft. Auch wenn Staaten wie Frankreich,

Deutschland und Österreich im Prinzip einsprachige Staaten sind, greifen sie auf ad hoc-Übersetzung zurück und weichen damit die komplette Einsprachigkeit auf (vgl. Meylaerts 2011a:750).

3.2.3. Institutional monolingualism and translation into the minority languages

Bei dem “Mittelweg”, den dieses Modell darstellt, werden institutionelle Einsprachigkeit und gelegentliche Übersetzung kombiniert. Verglichen mit den beiden bereits erwähnten Modellen, wo einerseits alles übersetzt wird und andererseits keine Übersetzung stattfindet, sieht dieses begrenzte Übersetzungsrechte in gut definierten Situationen vor. Alles in der Erwartung, dass Minderheiten die geltende Amtssprache noch lernen. Viele demokratische Gesellschaften der heutigen Zeit nutzen Regelungen dieser Art (vgl. Meylaerts 2011a:750).

Spezielle gesetzliche Regelungen führen zu einer eingeschränkten Präsenz der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit bzw. in bestimmten Institutionen. Dieses begrenzte Recht auf Übersetzung gefährdet allerdings nicht die Einsprachigkeit. Übersetzung bleibt eine Ausnahme mit Hinblick auf die sprachliche Assimilation der Minderheiten (vgl. Meylaerts 2011a:750). Auch hier zeigen sich Sprachideologien als Teil der Sprachgesetzgebung. Der Nachweis von Sprachkenntnissen hat eine wichtige Rolle in Zusammenhang mit Zuwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft (vgl. Busch 2013:113f). Dass Übersetzen nur als Ausnahme gelten soll zeigt den ideologischen Wunsch, dass jede und jeder die geltende Amtssprache beherrscht.

Es gibt eigentlich keinen einheitlichen Weg dieses Modell in einem Staat anzuwenden. Jeder Ansatz verfolgt allerdings die klare Ansicht, dass Übersetzung nur eine Ausnahme darstellt und Minderheiten die Nationalsprache lernen sollen. So kam 2007 auch die British Commission on Integration and Cohesion zu dem Schluss, dass Übersetzen nur in Notfällen zur Anwendung kommen soll und dass ständiges Übersetzen die Integration behindern kann. Daher haben Personen mit Migrationshintergrund in der ersten Phase Zugang zu den Institutionen und Dienstleistungen in ihrer eigenen Sprache. Das Ziel ist allerdings das Erlernen der Sprache der Gesellschaft in der sie ab nun leben (vgl. Meylaerts 2011a:751).

In diesem Modell ist das Recht auf Übersetzung auf eine oberflächliche Mehrsprachigkeit des öffentlichen Lebens beschränkt. Die wichtigen Institutionen und nationalen Symbole (Hymne, Banknoten etc.) bleiben einsprachig. Aus diesem Grund besteht weiterhin ein Graben zwischen der Nationalsprache und den Minderheitensprachen, auch wenn auf den ersten Blick eine große Anzahl von Übersetzungsangeboten ins Auge sticht (vgl. Meylaerts 2011a:751).

Spätestens hier wird nun eindeutig klar, dass Übersetzen für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit eine (große) Rolle spielt – egal ob und in welchem Ausmaß es angeboten

wird oder nicht. Es garantiert das Funktionieren der Gesellschaft und hat Einfluss auf soziale Gerechtigkeit und Integration.

3.2.4. Institutional monolingualism combined with institutional multilingualism

Das letzte Modell zeigt institutionelle Einsprachigkeit auf lokaler Ebene und institutionelle Mehrsprachigkeit mit verpflichtender Übersetzung auf der höheren (z.B. Bundesebene). Solche Regelungen scheinen vor allem bei den sogenannten historischen territorialen Minderheiten zum Einsatz zu kommen. Man findet dieses Modell in offiziell als mehrsprachig geltenden Staaten wie Belgien, Kanada, Südafrika etc. Das heutige Belgien besteht, wie bereits angemerkt wurde, aus zwei einsprachigen Regionen (Flandern und Wallonien) und einer zweisprachigen Hauptstadt (Brüssel). Die drei ansässigen Sprachgemeinschaften sind flämisch/niederländisch, französisch und deutsch. Die Bundeseinrichtungen und jene in Brüssel sind dem Gesetz nach zweisprachig (Niederländisch-Französisch). Demnach müssen alle offiziellen Dokumente in die „andere“ Sprache übersetzt werden. Auf regionaler Ebene hingegen, ist es verboten in die andere Sprache zu übersetzen. In ihren eigenen Gebieten wird die Bevölkerung stets in ihrer eigenen Sprache betreut (vgl. Meylaerts 2011a:752).

Die Gesetze und Regelungen, die die katalanische Sprache betreffen, können nicht ohne weiteres einem der vier von Meylaerts vorgestellten Prototypen zugeordnet werden. Es bestehen hier Mischformen. Da die Einteilung in ein *linguistic and translational territoriality regime* zu einem großen Teil auf der Analyse der Sprachgesetzgebung in den jeweiligen Ländern beruht und daher sehr umfangreich werden kann, sollen zur besseren Übersicht die Països Catalans in einem eigenen Kapitel mit der Klassifikation Meylaerts‘ in Zusammenhang gebracht werden.

Bei all den Möglichkeiten, Regelungen für das Übersetzen in mehrsprachigen Gesellschaften zu schaffen, wie kann man damit sprachliche Fairness und faire Übersetzungsregelungen garantieren? Obwohl ein Großteil der heutigen demokratischen Gesellschaften sich mit einer vermehrt mehrsprachigen Bevölkerung konfrontiert sieht, entscheiden sich die meisten für Gesetze und Regelungen, die die Einsprachigkeit bevorzugen und mehr oder weniger umfangreiche Übersetzungsangebote beinhalten. Wie genau diese Übersetzungsangebote aussehen, wie eingeschränkt sie sind und auf welche Bereiche sie sich erstrecken, scheint willkürlich. Wenn überhaupt haben eigentlich nur die historischen Minderheiten eine Chance umfassende Übersetzung angeboten zu bekommen, was ihnen gleichwertige sprachliche Rechte garantiert. In mehrsprachigen Staaten wie Belgien, der Schweiz oder Kanada waren die territorialen Minderheiten stark genug, ihre eigenen institutionell einsprachigen

Territorien zu behalten (vgl. Meylaerts 2011a:752f). Auch in Spanien konnten sich Minderheitensprachen wie Katalanisch behaupten.

Die Schaffung einer fairen *language and translation policy* bleibt ein unerforschtes Feld. Die Analyse der *linguistic and translational territoriality regimes* macht Nicht-Übersetzung wie Übersetzung zum Forschungsthema. Einen Einblick in gesetzliche Regelungen zu gewinnen, die Übersetzung für sprachliche Minderheiten und Personen mit Migrationshintergrund verbieten oder einschränken, ist unerlässlich um die mögliche Verbindung von Nicht-Übersetzen, partizipativer Bürgerschaft und Integration zu verstehen. Wie kann Übersetzen gleiche Chancen für alle sicherstellen (vgl. Meylaerts 2011a:753)?

Dieses Kapitel hat gezeigt, was man unter gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit versteht, wo sie überall existiert, welche verschiedenen Arten es gibt und wie das Phänomen mit dem Übersetzen zusammenhängt. Je nachdem, wie die in einer Gesellschaft vorhandenen Sprachen gesetzlich geregelt werden, unterscheidet sich auch der Umgang mit Übersetzungen aus und in diese Sprachen.

4. Sprachgesetzgebung in den Països Catalans

Die Universal Declaration of Human Rights besagt in Artikel 2:

“Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, **language**, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.” (United Nations 1948:online; Hervorhebung K.B.)

Aufgrund dieses Artikels aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde 1996 im Zuge der World Conference on Linguistic Rights in Barcelona die *Universal Declaration on Linguistic Rights* veröffentlicht. Das Recht als Mitglied einer Sprachgemeinschaft angesehen zu werden und das Recht die eigene Sprache privat und in der Öffentlichkeit zu verwenden werden in Artikel 3 als unveräußerliche Rechte bezeichnet (vgl. PEN International 1996:online). Etwas später, in Artikel 11 heißt es dann:

„All language communities are entitled to have at their disposal whatever means of translation into and from other languages are needed to guarantee the exercise of the rights contained in this Declaration.” (PEN International 1996:online)

Allerdings wurde die Konvention bis heute nicht von der UNESCO ratifiziert und ist auch nicht in den Verfassungen einzelner Staaten zu finden.

Je nach Interpretation der Menschenrechte ist das Recht, aufgrund seiner Sprache nicht diskriminiert zu werden, eine Rechtfertigung für die Notwendigkeit von Übersetzungen – und das v.a. auch in mehrsprachigen Gesellschaften, wo die Sprachen offiziellen Status besitzen. Die Deklaration der Sprachenrechte geht in diesem Fall noch weiter und erkennt jeder Sprachgemeinschaft ein Recht auf Übersetzung zu – wenn diese zur Ausübung der anderen in der Deklaration erwähnten Rechte notwendig ist. Da moderne Gesellschaften, wie unter 3.3 bereits erwähnt wurde, das Prinzip der partizipativen Bürgerschaft hochhalten, kann es vor allem in einem Staat mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit zu Situationen kommen, wo nach der Deklaration der Sprachenrechte eine Übersetzung notwendig wird. Aber auch wenn man die Forderungen der Deklaration außer Acht lässt, sind Regelungen, die gewährleisten, dass jede und jeder alles versteht und mit den Behörden kommunizieren kann, für das reibungslose Funktionieren einer Gesellschaft unerlässlich.

Von dieser Grundlage ausgehend stellt sich die Frage, ob und in welcher Form vor allem die Regierungen mehrsprachiger Staaten ihrer Bevölkerung die erwähnten Rechte gewähren und in ihrer Sprachgesetzgebung umsetzen. Im Folgenden soll deshalb nun die Sprachgesetzgebung der Països Catalans vorgestellt und nach den in Kapitel 3 vorgestellten Typologien noch genauer analysiert werden.

Wir werden sehen, wie sich die Sprachgesetzgebung im Laufe der Jahre verändert und entwickelt hat und inwiefern das Übersetzen geregelt ist bzw. welche Regelungen direkten Einfluss auf das Übersetzen haben. Ist Übersetzen überhaupt notwendig? Welche gesetzliche Stellung hat es?

4.1. Gesetze innerhalb Spaniens

Da ein beträchtlicher Teil der Països Catalans auf spanischem Staatsgebiet liegt, sollen die hier geltenden Gesetze zuerst vorgestellt werden. Ein weiterer Grund ist die Beispielkraft Spaniens als mehrsprachiger Staat. Es wird sich noch zeigen, dass Spanien ein sehr besonderer Fall ist und sich in wichtigen Punkten von anderen mehrsprachigen Gesellschaften unterscheidet, was auch besondere Situationen für das Übersetzen schafft.

Im Gegensatz zur Schweiz oder Belgien gibt es in Spanien eine gemeinsame Sprache, die fast die gesamte Bevölkerung spricht (vgl. Castillo Luch/Kabatek 2006:19f). Die Konsequenzen dieser Tatsache zeigen sich in der im Folgenden besprochenen Sprachgesetzgebung sowie dann auch in der Praxis des Übersetzens, die in Kapitel 5 im Mittelpunkt steht.

Die heute existierenden Sprachen und Dialekte der iberischen Halbinsel und ihre territoriale Aufteilung sind direkte Konsequenzen aus der Geschichte: die Invasion der Barbaren, Römer, Westgoten und Araber haben das sprachliche Panorama nachhaltig geprägt. Unmittelbar damit hängt auch der Umgang mit den Sprachen in der Gesetzgebung zusammen. Denn gäbe es nicht mehrere eigenständigen Sprachen in Spanien, gäbe es auch keinen Grund diesen Umstand gesetzlich zu regeln.

Bei der folgenden Analyse wird vom allgemeinen ins Detail vorgegangen. Die Verfassung bildet den großen Rahmen der Sprachgesetzgebung. Danach folgen die Autonomiestatuten und die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung.

4.1.1. Vor der Verfassung 1978

Schon bevor mit der heute noch geltenden Verfassung von 1978 die Grundlagen für die aktuelle Sprachenpolitik geschaffen wurden, gab es Gesetze, die die sprachliche Realität in Spanien adressierten. In der Verfassung von 1931 wird zum ersten Mal auf konstitutioneller Ebene die Sprachenfrage in Spanien aufgegriffen (vgl. Doppelbauer 2008:23):

„Artículo 4. El castellano es el idioma oficial de la República. Todo español tiene obligación de saberlo y derecho de usarlo, sin perjuicio de los derechos que las leyes del Estado reconozcan a las lenguas de las provincias o regiones. Salvo lo que se disponga en leyes especiales, a nadie se le podrá exigir el conocimiento ni el uso de ninguna lengua regional.” (Congreso de los Diputados 1931:online)

Schon 1931 wird also klar festgestellt, dass Spanisch die dominierende Sprache mit einem festen Status in der Gesellschaft ist, man aber weitere Sprachen anerkennt, die in bestimmten Gebieten auch Rechte haben (vgl. Doppelbauer 2008:23). Hier zeigt sich stark eine Sprachideologie, die durch ein Gesetz vertreten wird. Spanisch ist die Sprache, die in der Hierarchie weiter oben steht – oder wird zumindest so wahrgenommen. Diese Meinung wird durch die Verfassung unterstützt und dient als Rechtfertigung um sie auf dem gesamten Staatsgebiet als offizielle Sprache einzusetzen.

Spanisch galt als einzige offizielle Sprache der Republik. Es wird allerdings erwähnt, dass den „Sprachen der Provinzen oder Regionen“ Rechte zuerkannt werden. Welche Rechte das sein sollten, wurde nicht näher beschrieben. Die mehrsprachige Realität findet so aber Erwähnung. Allerdings wurde mit Artikel 4 verlangt, dass alle Spanierinnen und Spanier die gemeinsame Sprache, also das Spanische, beherrschen müssen. Das sollte durch die entsprechende Regelung zur Bildung garantiert werden:

„Artículo 50. Las regiones autónomas podrán organizar la enseñanza en sus lenguas respectivas, de acuerdo con las facultades que se concedan en sus Estatutos. Es obligatorio el estudio de la lengua castellana, y ésta se usará también como instrumento de enseñanza en todos los Centros de instrucción primaria y secundaria de las regiones autónomas.” (Congreso de los Diputados 1931:online)

Für das Übersetzen könnte das nun einerseits bedeuten, dass es innerhalb der Gesellschaft faktisch nicht notwendig war, da jede und jeder das Spanische verstehen müsste. Die Verfassung allein ist hier aber noch nicht sehr aussagekräftig. Das Studium der restlichen Sprachgesetzgebung und vor allem der aktuell geltenden Regelungen wird zeigen, welche Rolle Übersetzung trotz allem spielt. So wird auch klar werden, dass die komplette Zweisprachigkeit der Bevölkerung nicht der Realität entspricht.

Auch die Artikel über die Organisation des spanischen Staates in der Verfassung von 1931 sind für die Sprachgesetzgebung interessant. In ihnen wurde festgelegt, dass jene Provinzen, die das möchten, sich zur Schaffung einer autonomen Region entscheiden und so innerhalb des spanischen Staates eine politisch-administrative Einheit bilden können. Dazu müssen sie nur ihre Statuten verfassen und präsentieren. Zu diesem Schritt hat sich nur Katalonien entschieden (vgl. Doppelbauer 2008:24). Im *Estatut de Catalunya de 1932* wurde betreffend der Sprachen folgendes festgelegt:

„Article 2. L'idioma català és, el mateix que el castellà, llengua oficial de Catalunya. Per a les relacions oficials de Catalunya amb la resta d'Espanya, així com per a la comunicació entre les Autoritats de l'Estat i les de Catalunya, la llengua oficial serà el castellà. Qualsevol disposició o resolució oficial dictada dintre de Catalunya, haurà d'ésser publicada en ambdós idiomes. La notificació es farà també en aquesta forma si així ho sol·licitada la part interessada. Dintre del territori català, els ciutadans, sigui la que sigui llur llengua materna, tindran dret a elegir l'idioma oficial que prefereixin en llurs relacions amb els Tribunals, Autoritats i funcionaris de totes classes, tant de la Generalitat com de la República. Qualsevol escrit o document que es presenti davant dels Tribunals de Justícia, redactat en llengua catalana, haurà d'anar acompanyat de la corresponent traducció castellana, si així ho sol·licita alguna de les parts. Els documents públics autoritzats pels fedataris a Catalunya, podran ésser redactats indistintament en castellà o en català, i obligadament en una o altra llengua, a petició de la part interessada. En tots el casos, els respectius fedataris públics expediran en castellà les còpies que hauran de tenir efecte fora del territori català.” (DOGC 1932:online)

Einerseits wird hier das Katalanische neben dem Spanischen als offizielle Sprache Kataloniens bestätigt und so ein rechtlicher Rahmen für die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in der Region geschaffen. Andererseits hat in der offiziellen Kommunikation mit dem Rest Spaniens nur das Spanische offiziellen Status. Innerhalb Kataloniens sollen die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, in der Kommunikation mit den Gerichten und der Verwaltung jene offizielle Sprache zu wählen, die sie bevorzugen. Übersetzen wird nur im Bezug auf Dokumente, die vor Gericht zum Einsatz kommen, explizit erwähnt.

Katalonien hatte mit seinem Autonomiestatut aus dem Jahr 1932 eine Sprachgesetzgebung, die zumindest vor Gericht und für Dokumente, die außerhalb der Region gültig sein sollten, eine verpflichtende Übersetzung vorsah.

Mit dem Staatsstreich im Jahr 1936 und dem daraus resultierenden Bürgerkrieg wird die bis dahin gültige Verfassung und so auch das Autonomiestatut Kataloniens durch das franquistische Regime abgeschafft. In den darauffolgenden über 40 Jahren galt das Spanische als einzige Sprache für den offiziellen Gebrauch. Die weiteren spanischen Sprachen wurden verboten und verfolgt (vgl. Doppelbauer 2008:24).

Francos Wunsch die nationale Identität der Katalanen auszurotten, spiegelte sich auch in der Sprachpolitik während seiner Diktatur wider. Tatsächlich stellte diese Politik nichts anderes als eine Wiederaufnahme des langjährigen Versuchs dar, in den Gebieten in denen eine andere Sprache als Kastilisch gesprochen wird, sprachliche Einheit mit Zwang durchzusetzen. Die spanische Regierungselite hatte hier als Vorbild die französische Nationenbildung (vgl. Branchadell 1999:290).

Sprachliche Diversität wurde als Gefahr für die Einheit der Nation angesehen. 1938 landeten Francos Truppen in Katalonien und setzten das Autonomiestatut außer Kraft. Einsprachigkeit war das Ziel und Hauptcharakteristikum der Sprachpolitik während der Diktatur. Es wurden Dekrete veröffentlicht mit denen die Verwendung des Katalanischen in öffentlichen Aufnahmen verboten wurde, katalanische Schilder wurden zerstört und die Sprache letztendlich in allen Domänen des öffentlichen Lebens verboten (vgl. Branchadell 1999:290f). Der Präfekt Barcelonas unterzeichnete 1940 ein Schriftstück in dem zu lesen war, dass ab sofort alle Beamten der Provinz, die sich während ihrer Arbeit in einer anderen Sprache als der Staatssprache, also Spanisch, äußern sollten, sofort aus dem Dienst entlassen würden. Ab 1939 bis in die 70er wurde an den Schulen nur auf Spanisch unterrichtet (vgl. Branchadell 1999:291f). Mit zunehmender Dauer mäßigte sich Franco in seiner Politik und das kam auch den Sprachen ein wenig zu Gute. Ihren Status vor der Diktatur erhielten sie so allerdings bei weitem nicht zurück (vgl. Branchadell 1999:292).

Durch die mit Francos Politik einhergehende Situation der Diglossie, verlor das Katalanische in der Öffentlichkeit sein Prestige. Zwar haben die Sprecherinnen und Sprecher ihre Sprache nie ganz aufgegeben, doch aus der Öffentlichkeit war sie verbannt. Das Übersetzen aus und in diese Sprache war damit während dieser Zeit ebenfalls kein Thema.

Nicht nur die explizite Sprachpolitik Francos ist erwähnenswert. Durch die Wirtschaftspolitik, mit der die Migration, vor allem aus Andalusien, nach Katalonien gefördert wurde, änderte sich die Zusammensetzung der Bevölkerung. Das führte neben dem Verbot der Sprache zu einer weiteren Zurückdrängung des Katalanischen (vgl. Heinemann 1998:31).

Die spanische Sprachgesetzgebung vor der Verfassung von 1978 kann nach Meylaerts am ehesten als *Complete institutional monolingualism and non-translation* angesehen werden. Sowohl vor als auch während der franquistischen Diktatur gab es in den Institutionen dem Gesetz nach nur eine Sprache: das Spanische. In der Kommunikation mit diesen Institutionen hatten alle das Spanische zu verwenden. Während der Diktatur Francos war auch in der Verwaltung der Regionen mit einer anderen Sprache nur das Spanische anerkannt. Übersetzung gab es nur in die Nationalsprache Spaniens, nicht aber in die regionalen Sprachen. So werden im Autonomiestatut 1932 zwar zwei offizielle Sprachen in Katalonien anerkannt, beim Umgang mit dem Rest Spaniens war aber nur Spanisch als offizielle Sprache zu verwenden. Schon vor der heute gültigen Verfassung war Spanisch also trotz einer gewissen Anerkennung für die mehrsprachige Realität des Landes, die präferierte Sprache in der offiziellen Kommunikation von und mit der zentralen Regierung.

Ob und wie es vielleicht doch auch Zeichen anderer Translational Regimes gibt, nach denen in Spanien Übersetzung gehandhabt wird, wird die Betrachtung der aktuellen Verfassung, der Autonomiestatuten und der Gesetze zur sprachlichen Normalisierung noch zeigen.

4.1.2. Verfassung 1978 und Autonomiestatuten

Nach dem Tod Francos und der Ernennung Juan Carlos' zum König von Spanien im November 1975, wurde 1978 die neue und bis heute gültige spanische Verfassung ratifiziert. Sie stellt die Grundlage für die sprachliche Realität des heutigen Spaniens dar.

Durch die Verfassung von 1978 gab es große Veränderungen in der Politik und der Staatsstruktur Spaniens. Ab sofort setzte sich Spanien aus 17 *Comunidades autónomas* (autonome Regionen) zusammen, die jeweils über eine eigene Regierung mit eigenem Parlament verfügten. In einigen dieser Regionen wird auch eine andere Sprache als das Spanische gesprochen (vgl. Menéndez 2003:391). Spanien wurde durch die Verfassung von 1978 nicht zu einem föderalistischen Staat, die Zentralregierung behielt eine Vielzahl an Zuständigkeiten und Befugnissen. Nichtsdestotrotz haben die *Comunidades autónomas*, gesetzlich verankert durch ihre Statuten, zahlreiche Kompetenzen, die eine einfache Dezentralisierung der Verwaltung übersteigen. Bestimmten Regionen wird durch ihre Statuten auch eine eigene Sprache (*llengua pròpia*) zugestanden, die gemeinsam zum Spanischen offiziellen Status erhält (vgl. Siguan 1992:74).

Es wurde ein autonomes, vielfältiges und demokratisches Spanien geschaffen, das sich vom Faschismus abgrenzen wollte und musste. Die Diversität, die sich damit einstellte, sollte jeglichen Zentralismus ausgrenzen. Für Linguisten wie zum Beispiel Salvador, Galmés oder Lodaes war die mit der Verfassung einhergehende Sprachpolitik aber ein Grund zur Kritik. Sie bezeichneten sie als „*política lingüística institucionalizada contra la lengua común*“

(Menéndez 2003:393). Sie sahen die Notwendigkeit die gemeinsame Sprache, das Spanische, gegenüber der positiven Diskriminierung für die restlichen Sprachen Spaniens zu verteidigen (vgl. Menéndez 2003:392ff). Was genau sie damit meinten, wird bei der Vorstellung der Autonomiestatuten und Gesetzen zur sprachlichen Normalisierung noch gezeigt werden.

Die erwähnte Kritik zeigt eines ganz klar: Das Problem der Stellung der verschiedenen Sprachen in einer Gesellschaft. Haben die Sprachen keinen vollständig gleichen Status auf allen Ebenen, wie in Spanien, aber auch anderen mehrsprachigen Gesellschaften der Fall, besteht ein angespanntes Verhältnis. Wird eine Sprache vor allem durch öffentliche Stellen bevorzugt angewendet (und ist dies möglicherweise sogar noch gesetzlich verankert), kann das auch Einfluss auf das Übersetzen haben. Andererseits ist die Bevorzugung auch ein Mittel um eine ehemals unterdrückte Sprache wieder in die Öffentlichkeit zu bringen, wie wir noch sehen werden.

Schon die Präambel der neuen Verfassung erkennt, zum ersten Mal auf diese Weise, die „realidad plurilingüe del Estado“ an (vgl. Doppelbauer 2008:25). Spanien hat nicht, wie Frankreich oder Österreich, nur eine Nationalsprache, sein Sprachpanorama setzt sich aus mehreren Sprachen zusammen und die Verfassung behandelt dieses Thema. Wie unter 1.1. bereits erwähnt, wird in Artikel 3 der spanischen Verfassung von 1978 das Folgende geregelt:

- „1. El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho de usarla.
2. Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.
3. La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.“ (BOE 1978:online)

Mit diesem Artikel wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die gesamte Sprachgesetzgebung in Spanien geschaffen. Es werden zwei Arten von Sprachen nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Territorium klassifiziert: einerseits die offizielle Sprache im ganzen Staat, andererseits ko-offizielle Sprachen in den jeweiligen autonomen Gemeinschaften. Gemäß ihrer Statuten kann jede autonome Gemeinschaft in ihrem eigenen Territorium also eine oder auch mehr Sprachen zusätzlich zur spanischen für offiziell erklären (vgl. Doppelbauer 2008:26).

Außer dem Kastilischen wird allerdings keine der übrigen spanischen Sprachen beim Namen genannt. Über den in Artikel 3 der Verfassung verankerten Sprachennamen *castellano* gab es zudem heftige Diskussionen. Anfänglich sollte die Formulierung „El castellano es la lengua oficial del Estado“ lauten. Hierbei fehlte jedoch der Bezug zum Staatsnamen. Der Vorschlag „El castellano o español es la lengua oficial del Estado“ wurde abgelehnt, da hier nicht anerkannt wurde, das auch die anderen Sprachen als „spanische Sprachen“ gelten. Die endgültige und oben zitierte Version ist zwar weiterhin Opfer von Kritik, sie stellt allerdings den bestmöglichen Kompromiss dar. Um der Differenzierung der spanischen Sprachen Rechnung zu tragen, wird die Staatssprache als castellano bezeichnet aber auch an den Staatsnamen gebunden (vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh 2006:145). Das zeigt ganz stark, wie brisant das Thema gesellschaftliche Mehrsprachigkeit in Spanien ist.

Desweiteren stellt Artikel 3 der spanischen Verfassung eine Hierarchisierung der Sprachen dar. Spanisch befindet sich auf dem höchsten Level, danach folgen die ko-offiziellen Sprachen in den autonomen Regionen und als drittes die Dialekte, wie zum Beispiel das andalus etc. Zwar meint die Verfassung mit dem Begriff *modalidades lingüísticas* alle spanischen Sprachen, in der Praxis wird hierdurch aber die dritte sprachliche Kategorie, also die Dialekte, geschaffen. Eine vierte und letzte Kategorie sind Sprachen, die keinerlei Anerkennung durch die Gesetzgebung erfahren (vgl. Doppelbauer 2008:26).

Selbst zwischen den ko-offiziellen Sprachen in den Autonomen gibt es gesetzlich gesehen eine gewisse Abstufung. So werden wir noch sehen, dass Katalanisch in Katalonien als „llengua d’ús preferent“ deklariert wird, in den anderen ist es aber jeweils „nur“ zweite offizielle Sprache neben dem Spanischen (vgl. Doppelbauer 2008:27).

Die Pflicht Spanisch zu beherrschen macht aus den Sprecherinnen und Sprechern in Gebieten mit einer der übrigen spanischen Sprachen theoretisch bilinguale Menschen und die autonomen Regionen zu zweisprachigen Gesellschaften. Mit dieser Pflicht einher geht auch die grundlegende Annahme, dass Übersetzen, vor allem aus dem Spanischen in die Sprachen der autonomen Regionen, eigentlich nicht notwendig ist, denn das Verständnis des Spanischen als alleinige offizielle Sprache für den ganzen Staat, wird vorausgesetzt. Im Gegensatz zur Verfassung 1931 gibt es aber keine genauen Regelungen zu den in der Schule gelehrt Sprachen. Vielmehr wird diese Kompetenz an die autonomen Regionen abgegeben:

“Artículo 148.

1. Las Comunidades Autónomas podrán asumir competencias en las siguientes materias:

[...]

17.^a El fomento de la cultura, de la investigación y, en su caso, de la enseñanza de la lengua de la Comunidad Autónoma.” (BOE 1978:online)

Durch zusätzliche königliche Dekrete wurde Katalanisch (aber auch die anderen Regionalsprachen) in den betroffenen Autonomen nach der Zeit der Diktatur, wo die Lehre der autochthonen Sprachen verboten war, auch gesetzlich wieder ins Bildungssystem mit aufgenommen: So machte beispielsweise das Real Decreto 2092/1978 Katalanisch zu einem Pflichtfach in Kataloniens Schulen (vgl. Branchadell 1999:292).

Die Bildungspolitik ist deshalb wichtig, weil sie die Grundlagen für sprachliche Realität der Bevölkerung schafft. Es führt zu einem großen Unterschied im Alltag, wenn die Mehrsprachigkeit, wie zum Beispiel in der Schweiz, nach dem Territorialprinzip geregelt ist und in den verschiedenen Regionen nur eine einzige Sprache unterrichtet wird. So sind die Menschen in der Kommunikation mit anderen Regionen viel mehr auf Übersetzen angewiesen. In mehrsprachigen Staaten, wo neben der Regionalsprache auch noch eine gemeinsame, auf dem gesamten Staatsgebiet gültige Sprache unterrichtet wird, so wie das Spanische in Spanien, ist die Kommunikation dadurch offensichtlich erleichtert. Dass der Unterricht und die Ko-Offizialität der Sprachen auch die Praxis des Übersetzens in den katalanischsprachigen Gebieten Spaniens beeinflusst hat, ist eine logische Schlussfolgerung und die Folgen werden in Kapitel 5 dargelegt.

Die spanische Verfassung hat abgesehen von Artikel 3, der aber wohl der wichtigste ist, noch weitere Artikel, die sich mit der sprachlichen Vielfalt des Staates befassen. Artikel 20 kümmert sich beispielsweise um die Medien:

„3. La ley regulará la organización y el control parlamentario de los medios de comunicación social dependientes del Estado o de cualquier ente público y garantizará el acceso a dichos medios de los grupos sociales y políticos significativos, respetando el pluralismo de la sociedad y de las diversas lenguas de España.” (BOE 1978:online).

Hier garantiert die Verfassung, dass die spanischen Sprachen auch in den Medien respektiert werden sollen.

In Artikel 137 und 148, wie bereits gezeigt wurde, werden gewisse Kompetenzen an die autonomen Gemeinschaften abgegeben (vgl. BOE 1978:online). Damit wird den autonomen Regionen ermöglicht selbst für die Sprachenpolitik auf ihrem Territorium verantwortlich zu sein.

Die Situation in der Zeit nach Franco besteht also nun aus einem einsprachigen Zentrum und zweisprachigen Regionen. Die Einsprachigkeit im Zentrum ist streng, es gibt eigentlich nur zwei Ausnahmen. Zum einen kann einmal im Jahr im Senat des Parlaments eine andere Sprache als das Spanische verwendet werden. Zum anderen werden Teile des Amtsblatts auch auf Katalanisch veröffentlicht (vgl. Branchadell 1999:293).

Diese Zweiteilung zwischen dem Zentrum mit der Zentralregierung und den einzelnen Regionen und ihren Regierungen schafft auch für das Übersetzen besondere Rahmenbedingungen. So lässt sich die durch die Verfassung von 1978 geschaffene Sprachpolitik auf dem gesamten spanischen Staat gesehen auch nach der Diktatur als *Complete institutional monolingualism and non-translation* einteilen. Allerdings gibt es durch die Tatsache, dass in Ausnahmefällen auch auf der Ebene der Zentralregierung das Katalanische verwendet werden kann, gewisse Züge eines Regimes der Art *Institutional monolingualism and translation into the minority languages*. Denn genau das ist der Fall, wenn Teile des Amtsblatts aus dem Spanischen ins Katalanische übersetzt werden.

Wie in Kärnten und dem in Österreich bekannten Ortstafelstreit so konstruiert sich auch hier in Spanien der Gegensatz zwischen Zentrum und Peripherie räumlich wie sprachlich und ist mit historischen Momenten verknüpft (vgl. Busch 2013:140), wie auch schon Kapitel 2 zeigen konnte.

Was bereits an diesem Punkt angemerkt werden kann, bevor näher auf die restliche Sprachgesetzgebung eingegangen wird: Das Studium der Verfassung zeigt, dass in Staaten mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit, die Sprachgesetzgebung durch die Realität mehrerer Sprachen mitunter weit ausführlicher ausfällt als in Staaten mit nur einer offiziellen Sprache. Schon an der Verfassung, die ja doch sehr allgemein bleibt, sieht man, dass es vielerlei Dinge gibt, die hier berücksichtigt werden müssen, wie zum Beispiel auch die Bereiche Medien und Bildung.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass mit der spanischen Verfassung die Kompetenzen bezüglich der Sprache und damit die Schaffung einer Sprachpolitik an die autonomen Gemeinschaften weitergegeben werden (vgl. Doppelbauer 2008:29). Aus diesem Grund sollen die Autonomiestatuten nun im Detail vorgestellt werden.

Die spanische Verfassung legt in Artikel 2 fest, dass den Nationalitäten und Regionen, die Spanien ausmachen, ein Recht auf Autonomie zugestanden wird. Um dieses Recht auszuüben, müssen die Regionen, wie in Artikel 143 vorgesehen, sich zu autonomen Regionen erklären und das in ihren Statuten und gemäß der Verfassung gesetzlich regeln (vgl. BOE 1978:online). Abgesehen von Navarra, wo anders vorgegangen wurde, teilen diese Autonomiestatuten in ihren allgemeinen Zielen drei grundlegende Dinge:

1. Eine festgelegte Sprache ist Zeichen für die Identität der Gemeinschaft, deshalb die Bezeichnung *llengua pròpia*, die auch in allen Autonomiestatuten (wo es so eine Sprache gibt) verwendet wird;
2. Die untergeordnete Situation der autochthonen Sprache (gegenüber dem Spanischen) soll aufgehoben und ihr Gebrauch wieder normal werden, daher der Begriff der *normalització*;
3. Es sollen die Bedingungen geschaffen werden, die den Gebrauch der ko-offiziellen Sprachen (*llengua pròpia* neben Spanisch) in jeder Situation regeln (vgl. Siguan 1992:98).

Im Folgenden werden die genauen Formulierungen und weitere Aspekte der drei spanischen autonomen Regionen gezeigt, in denen Katalanisch gesprochen wird.

4.1.2.1. Estatut d'Autonomia de Catalunya de 1979

Wohl durch den Umstand, dass Katalonien bereits 1932 ein eigenes Autonomiestatut hatte, war diese Region auch die erste, die nach der Diktatur Francos wieder seine Statuten formulierte und veröffentlichte. Gerade nach der Unterdrückung der katalanischen Sprache durch Franco war es jetzt wichtig, die eigene Sprache zu festigen:

„Article 3

1. La *llengua pròpia* de Catalunya és el català.
2. L'idioma català és l'oficial de Catalunya, així com també ho és el castellà, oficial a tot l'Estat espanyol.
3. La Generalitat garantirà l'ús normal i oficial d'ambdós idiomes, prendrà les mesures necessàries per tal d'assegurar llur coneixement i crearà les condicions que permetin d'arribar a llur igualtat plena quant als drets i deures dels ciutadans de Catalunya.
4. La parla aranese serà objecte d'ensenyament i d'especial respecte i protecció.” (Generalitat de Catalunya 1979:online)

Eine sehr große Änderung gegenüber dem Statut aus dem Jahr 1932 ist die Einführung der Kategorie *llengua pròpia* für das Katalanische (vgl. Gimeno Ugalde 2008:177). Spanisch und Katalanisch werden in Katalonien als offizielle Sprachen angesehen, aber nur Katalanisch ist die *llengua pròpia*. Diese Unterscheidung der „eigenen“ oder „autochthonen“ Sprache ist aus-

schlaggebend für die gesamte Sprachgesetzgebung Kataloniens (vgl. Branchadell 1999:293). Nach der katalanischen Regierung sind die beiden Konzepte, also „offizielle Sprache“ und „llengua pròpia“, auf unterschiedliche Ebenen anzuwenden. Ersteres bedeutet, dass ein individuelles Recht besteht, Katalanisch und Spanisch zu lernen sowie sie in allen Bereichen des Lebens zu verwenden. Die Konsequenzen der llengua pròpia: katalanische Institutionen haben das Katalanische zu schützen, müssen es „normal“ gebrauchen und seine Verwendung in allen öffentlichen Bereichen fördern (vgl. Branchadell 1999:293).

Um zu verstehen, was „normaler Gebrauch“ meint, muss man sich nur die sprachliche Praxis in den Institutionen oder Schulen ansehen. So ist Katalanisch mittlerweile auch intern ständig im Einsatz bei der katalanischen Regierung und der Verwaltung. Nur zwei Fälle verlangen die Anwendung des Spanischen: Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger das verlangt und im Umgang mit den zentralen Institutionen (vgl. Branchadell 1999:293). Statt also, wie früher bzw. vor allem während der Diktatur üblich, in den Institutionen Spanisch einzusetzen, konnte sich der Gebrauch des Katalanischen hier durchsetzen. Das ist vor allem den Gesetzen zur sprachlichen Normalisierung zu verdanken, die noch vorgestellt werden.

Das katalanische Autonomiestatut erwähnt auch eine dritte Sprache, das Aranesische, das zumindest speziellen Schutz erhalten soll.

2006 wurde das Autonomiestatut Kataloniens reformiert. Nach 25 Jahren Gültigkeit des alten, war es an der Zeit den Text an die Aktualität und die neuen Ansprüche anzupassen (vgl. Gimeno Ugalde 2008:180). Der neue Text geht wie folgt mit den Sprachen um:

„ARTICLE 6. LA LLENGUA PRÒPIA I LES LLENGÜES OFICIALS

1. La llengua pròpia de Catalunya és el català. Com a tal, el català és la **llengua d'ús normal i preferent de les administracions públiques i dels mitjans de comunicació públics de Catalunya**, i és també la llengua normalment emprada com a vehicular i d'aprenentatge en l'ensenyament.
2. El català és la llengua oficial de Catalunya. També ho és el castellà, que és la llengua oficial de l'Estat espanyol. Totes les persones tenen el **dret d'utilitzar les dues llengües oficials** i els ciutadans de Catalunya tenen **el dret i el deure de conèixer-les**. Els poders públics de Catalunya han **d'establir les mesures necessàries per a facilitar l'exercici d'aquests drets i el compliment d'aquest deure**. D'acord amb el que disposa l'article 32, no hi pot haver discriminació per l'ús de qualsevol de les dues llengües.
3. La Generalitat i l'Estat han d'emprendre les accions necessàries per al **reconeixement de l'oficialitat del català a la Unió Europea** i la presència i la utilització del català en els organismes internacionals i en els tractats internacionals de contingut cultural o lingüístic.
4. La Generalitat ha de promoure la comunicació i la cooperació amb les altres comunitats i els altres territoris que comparteixen patrimoni lingüístic amb Catalunya. A aquests efectes, la Generalitat i l'Estat, segons que correspongui, poden subscriure convenis, tractats i altres mecanismes de col·laboració per a la promoció i la difusió exterior del català.
5. La **llengua occitana**, denominada **aranès** a l'Aran, és la llengua pròpia d'aquest territori i és **oficial a Catalunya**, d'acord amb el que estableixen aquest Estatut i les lleis de normalització lingüística.” (Generalitat de Catalunya 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Das neue Autonomiestatut aus dem Jahr 2006 ist, wie man auf einen Blick sehen kann, bei der Sprachenfrage viel ausführlicher. Es entwickelte sich durch politische und sprachliche Forderungen, die aus dem 19. und 20. Jahrhundert stammen. So kann man es als Antwort auf die aktuelle soziolinguistische Situation in Katalonien sehen. Man darf dabei nicht vergessen, dass das Estatut d'Autonomia de 1979 während der *transició* (Übergang von der Diktatur auf

die Demokratie) verabschiedet wurde und eine Zwischenlösung darstellte, die nicht alle Forderungen des Katalanismus erfüllen konnte (vgl. Gimeno Ugalde 2008:168). So ist die neue Ausführlichkeit auch nicht weiter verwunderlich.

Zum einen gilt Katalanisch mit dem neuen Statut als bevorzugte Sprache in der öffentlichen Verwaltung. Zum anderen wird die Staatsgewalt in Katalonien dazu angehalten, auch die notwendigen Schritte zu unternehmen um das Recht und die Pflicht der Bevölkerung Kataloniens, die katalanische Sprache zu beherrschen, zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu, dass nur die Bevölkerung Kataloniens dieses Recht und diese Pflicht hat, haben alle Personen das Recht beide offiziellen Sprachen zu verwenden. Vor 2006 gab es nur die Pflicht, gemäß der Verfassung die offizielle Sprache des Staates zu beherrschen, die Regionalsprachen waren ein Recht. Diese Ungleichheit und die Vorrangstellung des Spanischen wurde also gewissermaßen, zumindest symbolisch, mit dem aktuellsten Autonomiestatut beseitigt (vgl. Gimeno Ugalde 2008:185).

Auch hier ist der Einfluss von Sprachideologien auf Sprachenpolitik (siehe 1.9.) zu sehen. Die katalanische Regierung möchte das Katalanische gegenüber dem Spanisch abgrenzen und sieht es, gerechtfertigt durch den Status als *llengua pròpia*, als bevorzugte Sprache an.

Ein weiterer Punkt, der eine Neuerung gegenüber früherer Autonomiestatuten darstellt, ist die Anerkennung als offizielle Sprache in der europäischen Union. Derzeit hat Katalanisch nur einen eingeschränkten Status auf europäischer Ebene. Das Autonomiestatut sieht hier vor, dass die Generalitat sich für die Präsenz der Sprache in internationalen Organisationen einsetzen soll. Auch die Kooperation zwischen den restlichen autonomen Regionen, in denen das Katalanische gesprochen wird, wird im Autonomiestatut von 2006 festgehalten.

Wie Meylaerts (2011) schon angemerkt hat, muss in den betreffenden Gesetzen nicht unbedingt das Wort Übersetzung vorkommen – allerdings ist es genau das, was Artikel 6 des Autonomiestatuts auf den ersten Blick nach sich zieht: Übersetzungen, damit beide Sprachen von jeder und jedem verwendet werden können.

Aber nicht nur Artikel 6, der die verschiedenen in der Region geltenden Sprachen regelt, hat sprachpolitischen Charakter in diesem Statut, auch weitere Artikel nehmen sich der Sprachenfrage an und ziehen auch Übersetzungen nach sich:

„ARTICLE 32. DRETS I DEURES DE CONEIXEMENT I ÚS DE LES LLENGÜES

Totes les persones tenen **dret a no ésser discriminades per raons lingüístiques**. Els **actes jurídics** fets en **qualsevol de les dues llengües** oficials tenen, pel que fa a la llengua, **validesa i eficàcia plenes**.

ARTICLE 33. DRETS LINGÜÍSTICS DAVANT LES ADMINISTRACIONS PÚBLIQUES I LES INSTITUCIONS ESTATALS

1. Els ciutadans tenen **el dret d'opció lingüística**. En les relacions amb les institucions, les organitzacions i les administracions públiques a Catalunya, totes les persones **tenen dret a utilitzar la llengua oficial que elegeixin**. Aquest dret obliga les institucions, organitzacions i administracions públiques, inclosa l'Administració electoral a Catalunya, i, en general, les entitats privades que en depenen quan exerceixen funcions públiques.

2. Totes les persones, en les relacions amb l'Administració de justícia, el Ministeri Fiscal, el notariat i els registres públics, tenen dret a utilitzar la llengua oficial que elegeixin en totes les actuacions judicials, notariales i registrals, i a rebre tota la documentació oficial emesa a Catalunya en la llengua sol·licitada, sense que puguin patir indefensió ni dilacions indegudes a causa de la llengua emprada, ni se'ls pugui exigir cap mena de traducció.

3. Per a garantir el dret d'opció lingüística, **els jutges i els magistrats, els fiscals, els notaris, els registradors de la propietat i mercantils, els encarregats del Registre Civil i el personal al servei de l'Administració de justícia, per a prestar llurs serveis a Catalunya, han d'acreditar**, en la forma que estableixen les lleis, **que tenen un nivell de coneixement adequat i suficient de les llengües oficials**, que els fa aptes per a complir les funcions pròpies de llur càrrec o de llur lloc de treball. Per a garantir el dret d'opció lingüística, l'Administració de l'Estat situada a Catalunya ha d'acreditar que el personal al seu servei té un nivell de coneixement adequat i suficient de les dues llengües oficials, que el fa apte per a complir les funcions pròpies del seu lloc de treball.

4. Els ciutadans de Catalunya tenen **el dret de relacionar-se per escrit en català amb els òrgans constitucionals i amb els òrgans jurisdiccionals d'àmbit estatal**, d'acord amb el procediment establert per la legislació corresponent. Aquestes **institucions han d'atendre i han de tramitar els escrits presentats en català, que tenen, en tot cas, plena eficàcia jurídica.**" (Generalitat de Catalunya 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Niemand darf aufgrund der Sprache diskriminiert werden. Rechtsakte haben volle Gültigkeit, egal in welcher Sprache sie verfasst wurden. Hier ist also trotz des „ús preferent“ des Katalanischen innerhalb Kataloniens keine Übersetzung notwendig. Es gibt ein Recht, in der Kommunikation mit den katalanischen Institutionen, Organisationen und den Behörden eine der beiden offiziellen Sprachen auszuwählen. Das soll, statt durch Übersetzungen, aber dadurch gewährleistet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Stellen Kenntnis beider offiziellen Sprachen nachweisen können müssen. Explizit wird das Übersetzen hier nur im Zusammenhang damit erwähnt, dass von niemandem eine Übersetzung verlangt werden kann, egal in welcher Sprache er oder sie sich an die Behörden wendet.

Um Recht und Pflicht beide offiziellen Sprachen zu beherrschen zu regeln und auch zu gewährleisten, dass niemand eine Übersetzung bereitstellen muss um bei den Behörden Gehör zu finden, wird im Autonomiestatut Kataloniens zur Bildung folgendes festgelegt:

„ARTICLE 35. DRETS LINGÜÍSTICS EN L'ÀMBIT DE L'ENSENYAMENT

1. Totes les persones tenen **dret a rebre l'ensenyament en català**, d'acord amb el que estableix aquest Estatut. El català s'ha d'utilitzar normalment com a **llengua vehicular i d'aprenentatge en l'ensenyament universitari i en el no universitari**.

2. Els alumnes tenen dret a rebre l'ensenyament en català en l'ensenyament no universitari. També tenen **el dret i el deure de conèixer amb suficiència oral i escrita el català i el castellà en finalitzar l'ensenyament obligatori**, sigui quina sigui llur llengua habitual en incorporar-se a l'ensenyament. L'ensenyament del català i el castellà ha de tenir una presència adequada en els plans d'estudis.

3. Els alumnes tenen dret a no ésser separats en centres ni en grups classe diferents per raó de llur llengua habitual.

4. Els alumnes que s'incorporen més tard de l'edat corresponent al sistema escolar de Catalunya gaudeixen del dret a rebre un suport lingüístic especial si la manca de comprensió els dificulta seguir amb normalitat l'ensenyament.

5. El **professorat i l'alumnat dels centres universitaris tenen dret a expressar-se**, oralment i per escrit, **en la llengua oficial que elegeixin.**" (Generalitat de Catalunya 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Der normale Gebrauch des Katalanischen als Unterrichtssprache, wie er in Artikel 35 des Autonomiestatuts verankert ist, war vor nicht allzu langer Zeit ein Grund zur Kritik seitens der Zentralregierung aus Madrid: Der spanische Minister für Bildung, Kultur und Sport, José

Ignacio Wert, äußerte im Zuge der Vorstellung des *Ley Orgánica para la Mejora de la Calidad Educativa* (eine Reform), seinen Unmut gegenüber der Überlegenheit des Katalanischen in den Schulen Kataloniens, welche nicht mehr duldbar sei (vgl. La Vanguardia 2012:online).⁵ Das ist ein weiteres Beispiel für das Spannungsverhältnis zwischen Zentralregierung (Zentralsprache) und den Regionalregierungen (Regionalsprachen).

Wie wichtig die Bildungspolitik für den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und dem Übersetzen ist, wurde ja bereits angesprochen. Am Ende ihrer pflichtschulischen Ausbildung müssen die Schülerinnen und Schüler Kataloniens über ausreichende mündliche und schriftliche Kompetenz in beiden Sprachen verfügen. Das dient einerseits zur Schaffung einer zweisprachigen Bevölkerung und ändert so die Gegebenheiten für das Übersetzen. Andererseits werden so auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, um bei den katalanischen Behörden arbeiten zu können. Denn um im katalanischen öffentlichen Dienst zu arbeiten, verlangt das Autonomiestatut 2006 einen Nachweis über die Sprachkenntnisse:

„ARTICLE 102. DEL PERSONAL JUDICIAL I DE LA RESTA DEL PERSONAL AL SERVEI DE L'ADMINISTRACIÓ DE JUSTÍCIA DE CATALUNYA

1. Els **Magistrats, els Jutges i els Fiscals** que ocupin una plaça a Catalunya **han d'acreditar un coneixement adequat i suficient del català** per a fer efectius els drets lingüístics dels ciutadans en la forma i amb l'abast que determini la llei.

[...]

4. El **personal al servei de l'Administració de justícia i de la Fiscalia** a Catalunya **ha d'acreditar un coneixement adequat i suficient de les dues llengües oficials** que el fa apte per a complir les funcions pròpies del seu càrrec o lloc de treball.” (Generalitat de Catalunya 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Um als Richter oder Staatsanwalt in Katalonien eingesetzt zu werden, ist es nötig, über Katalanischkenntnisse zu verfügen. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Rechtswesen und der Staatsanwaltschaft muss man ausreichende Kenntnisse in beiden offiziellen Sprachen nachweisen.

Im Gegensatz zu den Schulen, herrscht auf Universitätsebene ein Recht zur freien Wahl der Sprache in der man sich ausdrücken möchte. So können Professorinnen und Professoren sich frei entscheiden, in welcher Sprache sie ihre Lehrveranstaltungen halten.

Eine bereits erwähnte Besonderheit, die Präsenz des Aranesischen oder Okzitanischen in der autonomen Region Katalonien, wird seit 2006 so im Autonomiestatut festgelegt:

„ARTICLE 36. DRETS AMB RELACIÓ A L'ARANÈS

1. A l'Aran totes les persones tenen el dret de conèixer i utilitzar l'aranès i d'ésser ateses oralment i per escrit en aranès en llurs relacions amb les administracions públiques i amb les entitats públiques i privades que en depenen.

2. Els ciutadans de l'Aran tenen el dret d'utilitzar l'aranès en llurs relacions amb la Generalitat.

3. S'han de determinar per llei els altres drets i deures lingüístics amb relació a l'aranès.” (Generalitat de Catalunya 2006:online)

⁵ Siehe auch weitere Artikel in El País: *Wert quiere “españolizar” Cataluña* (10.10.2012) und *Wert blinda la enseñanza en castellano* (03.12.2012)

Im Vergleich zu 1979 hat sich hier einiges geändert. Die Sprache des Val d'Aran erfährt durch das Autonomiestatut Kataloniens nun explizite Rechte und einen gewissen Statuts: es ist die llengua pròpia des Val d'Aran und die Bevölkerung dort hat das Recht sich in ihrer Sprache an die Generalitat de Catalunya zu wenden. So unterscheidet sich Katalonien auch von den anderen Teilen der Països Catalans, es gibt hier noch eine dritte Sprache mit der es in Kontakt steht und die Objekt der Sprachgesetzgebung ist. Allerdings ist diese Sprache im Gegensatz zu Spanisch und Katalanisch weit weniger verbreitet und hat eine eher untergeordnete Rolle.

„ARTICLE 50. FOMENT I DIFUSIÓ DEL CATALÀ

1. Els poders públics han de **protegir el català en tots els àmbits i sectors i n'han de fomentar l'ús, la difusió i el coneixement**. Aquests principis també s'han d'aplicar respecte a l'aranès.
2. El Govern, les universitats i les institucions d'ensenyament superior, en l'àmbit de les competències respectives, han d'adoptar les mesures pertinents per a **garantir l'ús del català en tots els àmbits de les activitats docents, no docents i de recerca**.
3. Les polítiques de foment del català s'han d'estendre al conjunt de l'Estat, a la Unió Europea i a la resta del món.
4. Els poders públics han de promoure que les dades que figurin en l'etiquetatge, en l'embalatge i en les instruccions d'ús dels productes distribuïts a Catalunya constin també en català.
5. La Generalitat, l'Administració local i les altres corporacions públiques de Catalunya, les institucions i les empreses que en depenen i els concessionaris de llurs serveis han d'emprar el català en llurs actuacions internes i en la relació entre ells. També l'han d'emprar en les comunicacions i les notificacions dirigides a persones físiques o jurídiques residents a Catalunya, sens perjudici del dret dels ciutadans a rebre-les en castellà si ho demanen.
6. Els poders públics han de garantir l'ús de la llengua de signes catalana i les condicions que permetin d'assolir la igualtat de les persones amb sordesa que optin per aquesta llengua, que ha d'ésser objecte d'ensenyament, protecció i respecte.
7. **L'Estat**, d'acord amb el que disposa la Constitució, **ha de donar suport a l'aplicació dels principis que estableix aquest article**. S'han d'establir els instruments de coordinació i, si escau, d'actuació conjunta perquè siguin més efectius.“ (Generalitat de Catalunya 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 50 ist deshalb wichtig, weil er die Bestrebungen das Katalanische als bevorzugte Sprache durchzusetzen, unterstützt. Das Katalanische soll in allen Bereichen geschützt werden. Die Regierung muss Maßnahmen ergreifen um den Gebrauch des Katalanischen in allen Bereichen zu garantieren. Außerdem soll der Staat bei der Ausführung dieses Artikels Unterstützung leisten.

Ein besonders wichtiges Feld für die Sprachgesetzgebung, ist jenes der Veröffentlichung von Gesetzen. Bedingt durch die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit gibt es auch hier Regelungsbedarf in Katalonien:

„ARTICLE 65. PROMULGACIÓ I PUBLICACIÓ DE LES LLEIS

Les lleis de Catalunya són promulgades, en nom del rei, pel president o presidenta de la Generalitat, el qual n'ordena la publicació en el Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya, en el termini de quinze dies des de l'aprovació, i en el Boletín Oficial del Estado. A l'efecte de l'entrada en vigor, regeix la data de publicació en el Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya. La versió oficial en castellà és la traducció elaborada per la Generalitat.“ (Generalitat de Catalunya 2006:online)

Gesetze werden also im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* sowie auch im *Boletín Oficial del Estado* veröffentlicht. Daher muss die Generalitat de Catalunya eine Übersetzung für das Amtsblatt des spanischen Staates anfertigen. An dieser Stelle wird das Übersetzen auch explizit erwähnt.

„ARTICLE 146. MITJANS DE COMUNICACIÓ SOCIAL I SERVEIS DE CONTINGUT AUDIOVISUAL

3. La Generalitat ha de fomentar el pluralisme lingüístic i cultural de Catalunya en els mitjans de comunicació social.” (Generalitat de Catalunya 2006:online)

Wie auch schon in der spanische Verfassung gibt es im katalanischen Autonomiestatut einen Artikel zu den Medien. Auch die Generalitat de Catalunya soll die sprachliche und kulturelle Vielfalt in den Medien fördern. Sehr frei interpretiert könnte dies zur Bereitstellung von Untertiteln für spanische Filme im katalanischen Fernsehen dienen. Was dieser Artikel aber ganz bestimmt nach sich zieht: zweisprachige Zeitungen. Diese Umstände werden in Kapitel 5 noch näher beleuchtet.

Am Umfang der für Sprachgesetzgebung und Übersetzen relevanten Artikel aus dem Autonomiestatut erkennt man, wie wichtig ein gesetzlicher Rahmen für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit sein kann und wie präsent das Thema des Übersetzens auch in einer zweisprachigen Umgebung ist.

Nach der Typologie von Meylaerts weist die Gesetzeslage, die sich durch das Autonomiestatut Kataloniens zeigt, Züge von zumindest zwei der vier Translational Regimes auf. Vom Standpunkt der Region aus gesehen handelt es sich um *Institutional monolingualism combined with institutional multilingualism*. Denn in der Region selbst ist Katalanisch bevorzugt zu verwenden. Übersetzung wird vor allem dann wichtig, wenn es um Gesetze geht. Diese müssen auf der höheren Ebene ins Spanische übersetzt werden um im Amtsblatt des Staates veröffentlicht werden zu können. Regional ist keine Übersetzung vorgesehen, verboten ist sie aber auch nicht. Andererseits sind auch Merkmale von *Institutional monolingualism and translation into the minority languages* auszumachen. Durch die Bevorzugung der katalanischen Sprache innerhalb Kataloniens, könnte Spanisch als „Minderheitensprache“ angesehen werden. Allerdings ist der Grund für das Übersetzen nicht die temporäre Verständlichmachung bevor die Nationalsprache gelernt wird. Es geht auch nicht direkt um Integration. In Katalonien handelt es sich eher um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen freien Sprachwahl und spiegelt die Tatsache wieder, dass das Zentrum einsprachig ist.

4.1.2.2. Estatut d'Autonomia de la Comunitat Valenciana

Nach Katalonien veröffentlichte die autonome Region Valencia 1982 sein Autonomiestatut.

„Article sentim.

U. Els **dos idiomes oficials** de la Comunitat Autònoma son **el valencià** y el castellà. Tots tenen dret a conèixer-los i usar-los.

Dos. La Generalitat Valenciana garantisara l'ús normal i oficial de les dos llengües i adoptarà les mides necessàries per a assegurar el seu coneixement.

Tres. Ningú podrà ser discriminat per raó de la seua llengua.

Quatre. **S'otorgara especial protecció i respecte a la recuperació del valencià.**

Cinc. La llei establirà els criteris d'aplicació de la llengua pròpia en l'Administració i en l'ensenyança.

Sis. Per mig de llei es delimitaran els territoris en els quals predomine l'ús d'una i altra llengua, així com els que poden exceptuar-se de l'ensenyança i de l'ús de la llengua pròpia de la Comunitat.” (DOCV 1982:online, Hervorhebungen K.B.)

Im Unterschied zu Katalonien, gab es in der autonomen Region Valencia laut dem Autonomiestatut von 1982 zwei offizielle Sprachen. Auch von einer llengua pròpia wurde noch nicht gesprochen.

Eine Besonderheit des Autonomiestatus von Valencia ist die Bezeichnung der katalanischen Sprache als *valencià*. Man ist der Ansicht, dass das in der Comunitat Valenciana gesprochene Katalanisch als eigene Sprache anzusehen ist statt als Dialekt. Die linguistisch eindeutig als Varietät einzustufende Sprache wird vor allem aus politischen Gründen zur Abgrenzung gegenüber dem Prinzipat Katalonien mit einem eigenen Namen versehen. Geschichtlich gesehen wurden das Königreich Valencia, so wie auch die Balearen, von Jaume I. eingenommen und ins katalanische Reich integriert. Durch massive Zuwanderung wurde Valencia „katalanisiert“ (vgl. Fuster 1962:online).⁶ Auch wenn sich Valencianisch kaum vom Katalanischen unterscheidet, ist die politisch begründete Abgrenzung im Autonomiestatut Valencias gesetzlich festgeschrieben. So wird in Absatz 4 auch ein spezieller Schutz gegenüber der Wiedergewinnung des Valencianischen erwähnt.

Die Stellung der Sprachen änderte sich 2006 mit der Reform des Statuts wie folgt:

„Article sext

1. La **llengua pròpia** de la Comunitat Valenciana és el **valencià**.
2. L'idioma valencià és l'oficial a la Comunitat Valenciana, igual que ho és el castellà, que és l'idioma oficial de l'Estat. Tots tenen **dret a conèixer-los i a usar-los i a rebre l'ensenyament del, i en, idioma valencià**.
3. La Generalitat garantirà l'**ús normal i oficial de les dos llengües**, i adoptarà les mesures necessàries per tal **d'assegurar-ne el coneixement**.
4. Ningú no podrà ser discriminat per raó de la seua llengua.
5. S'atorgarà especial protecció i respecte a la recuperació del valencià.
6. La llei establirà els criteris d'aplicació de la llengua pròpia en l'Administració i l'ensenyament.
7. Es delimitaran per llei els territoris en els quals predomine l'ús d'una llengua o de l'altra, així com els que puguin ser exceptuats de l'ensenyament i de l'ús de la llengua pròpia de la Comunitat Valenciana.
8. L'**Acadèmia Valenciana de la Llengua** és la institució normativa de l'idioma valencià.” (DOCV 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Nun wird auch in Valencia die Kategorie llengua pròpia verwendet. Die Eigenbezeichnung der Sprache und die Rückgewinnung der Sprache bleiben aufrecht. Es wird allerdings der normale Gebrauch beider offiziellen Sprachen, Valencianisch und Spanisch, garantiert. Die Generalitat de València soll auch die nötigen Maßnahmen vornehmen um die Kenntnis beider zu gewährleisten. Alle haben das Recht diese beiden Sprachen zu beherrschen und zu verwenden. Weiters besteht das Recht Bildung in und für diese Sprache zu erhalten. Es wird auch nicht wie in Katalonien die autochthone Sprache bevorzugt verwendet – hier gibt es also eine hierarchische Abstufung des Status der Sprachen zwischen den Autonomiestatuten (vgl. Doppelbauer 2008:27).

⁶ Weiterführende Literatur zu Geschichte, Kultur und nationaler Identität des País Valencià: Joan Fuster (1962) *Qüestió de noms, Nosaltres, els valencian* und *El País Valencià*

Absatz 8 ist wohl eine Konsequenz des Abgrenzungswunsches. Es gibt eine eigene Akademie für die valencianische Sprache, die Acadèmia Valenciana de la Llengua. Ihr Charakter als normative Institution ist im Autonomiestatut festgeschrieben.

Es scheint, dass abgesehen von der Bezeichnung *llengua pròpia*, bloß jener Absatz, dass niemand aufgrund der Sprache diskriminiert werden soll eine Ähnlichkeit zum Autonomiestatut Kataloniens darstellt. Der unterschiedliche Umgang mit den offiziellen Sprachen zeichnet sich teilweise auch in den restlichen Artikeln des Statuts ab:

„Article nové

[...]

2. Tots els ciutadans tenen dret que les administracions públiques de la Generalitat tracten els seus wassumptes de forma equitativa i imparcial i en un termini raonable i a gaudir de servicis públics de qualitat. Així mateix, els ciutadans valencians tindran **dret a dirigir-se a l'Administració de la Comunitat Valenciana en qualsevol de les seues dos llengües oficials i a rebre resposta en la mateixa llengua utilitzada.**” (DOCV 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Die Bürgerinnen und Bürger Valencias haben das Recht, sich in jeder der zwei offiziellen Sprachen an die Verwaltung zu wenden und auch in dieser Sprache eine Antwort zu bekommen. Hier besteht gesetzlich also eigentlich die gleiche Situation wie in Katalonien. Der Unterschied liegt in der sprachlichen Realität der Behörden, der schon in Artikel 6 durch die Garantie des normalen Gebrauchs beider Sprachen geschaffen wird. Katalonien nutzt hier allein die katalanische Sprache, außer es wird von einer Bürgerin oder einem Bürger anders verlangt.

„Article 25

[...]

5. Les **lleis de La Generalitat** seran promulgades, en nom del Rei, pel seu President i **publicades, en les dos llengües oficials en el Diari Oficial de la Generalitat** en el termini de 15 dies des de la seua aprovació, i en el **Butlletí Oficial de l'Estat**. Per a la seua entrada en vigor regirà la data de publicació en el Diari Oficial de la Generalitat” (DOCV 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Im Amtsblatt der autonomen Region werden Gesetze in beiden Sprachen veröffentlicht. Die Zweisprachigkeit ist in Valencia also auf mehreren Ebenen präsen. Auch andere Rechtstexte wie Verordnungen werden von vornherein zweisprachig veröffentlicht:

„Article 29

4. Totes les **normes, disposicions i actes emanats del Consell**, que per la seua naturalesa ho exigisquen, seran **publicats en el Diari Oficial de la Generalitat en les dos llengües oficials**. Pel que fa a la publicació en el Butlletí Oficial de l'Estat, s'ajustarà al que dispose la norma estatal corresponent.” (DOCV 2006:online, Hervorhebungen K.B.)

Die Veröffentlichung dieser Texte in beiden Sprachen stellt eine Begründung für die Notwendigkeit von Übersetzung dar. Zwar ist vermutlich die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz zweisprachig, trotz allem werden die Texte ja nicht simultan geschrieben, sondern eher nacheinander verfasst. So findet hier eine Art der Übersetzung statt, die durch die beiden vorhandenen offiziellen Sprachen nötig wird.

Eine weitere Besonderheit stellt auch der die Sprachakademie betreffende Artikel dar:

„Article 41. L'Acadèmia Valenciana de la Llengua

L'Acadèmia Valenciana de la Llengua, institució de La Generalitat de caràcter públic, té per funció determinar i elaborar, en el seu cas, la normativa lingüística de l'idioma valencià.

La normativa lingüística de l'Acadèmia Valenciana de la Llengua és d'aplicació obligatòria a totes les administracions públiques de la Comunitat Valenciana.

Quant al procediment del nomenament dels seus membres, funcions, facultats, estatut i duració del mandat, caldrà ajustar-se al que dispose la Llei de Les Corts que ho regule” (DOCV 2006:online)

Es wird festgelegt, dass diese öffentliche Institution der Generalitat die sprachliche Norm für die valencianische Sprache zu bestimmen hat. Die Sprachnorm muss von den Behörden angewendet werden.

Im valencianischen Autonomiestatut finden sich keine weiteren Artikel, die für die Sprache wichtig wären. Der Rest der Sprachgesetzgebung wird im *Llei d'ús i ensenyament del Valencià* geregelt.

Die Einteilung in ein Translational Regime fällt hier aufgrund anderer Gegebenheiten auch etwas anders aus als in anderen Teilen der Països Catalans. Prinzipiell ist Valencia auf regionaler Ebene mit seiner Sprachgesetzgebung ein Beispiel für *Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all*. Denn auf institutioneller Ebene haben die offiziellen Sprachen Valencianisch und Spanisch hier die gleichen Rechte. Der Unterschied ist aber, dass man aus dem Text des Autonomiestatuts nicht zwangsläufig auf Übersetzung schließen kann, denn die Behörden sollen dem Gesetz nach ja zweisprachig funktionieren. Anzumerken ist hier auch noch, dass “in all languages for all” im Fall Valencia natürlich nur die Sprachen mit offiziellem Status betrifft. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann mit den Institutionen in ihrer oder seiner gewünschten Sprache kommunizieren, allerdings bleibt deshalb niemand komplett einsprachig, da laut Verfassung ja eine Pflicht zur Beherrschung des Spanischen gilt.

Es darf bei der Betrachtung der einzelnen Autonomiestatuten aber nicht vergessen werden, dass auf gesamtstaatlicher Ebene trotz allem nur das Spanische als offiziell gilt. Wenn in Valencia Gesetze in beiden Sprachen veröffentlicht werden, bedeutet das für die Veröffentlichung im gesamten Staat muss eigentlich keine (zusätzliche) Übersetzung mehr angefertigt werden.

4.1.2.3. Estatut d'Autonomia de les Illes Balears

Als letzte der drei katalanischsprachigen Regionen wurden 1983 auch die Balearen durch die Veröffentlichung ihres Statuts zu einer autonomen Region Spaniens.

„Article 3.

1. La llengua catalana, **pròpia** de les Illes Balears, tindrà, juntament amb la castellana, el caràcter d'idioma oficial.

2. Tots tenen el dret de **conèixer-la i d'usar-la**, i ningú no podrà ser discriminat per causa de l'idioma.

3. Les **institucions de les Illes Balears garantiran l'ús normal i oficial dels dos idiomes**, prendran les mesures necessàries per assegurar-ne el coneixement i crearan les condicions que **permetin arribar a**

la igualtat plena de les dues llengües quant als drets dels ciutadans de les Illes Balears.” (CEDOC 1983:online)

Die katalanische Sprache ist auch auf den Balearen *llengua pròpia*, trotz einer etwas anderen Formulierung und gemeinsam mit dem Spanischen offiziell. Im Gegensatz zu Valencia ist im balearischen Autonomiestatut nur das Recht auf Beherrschung und Verwendung des Katalanischen festgeschrieben.

Im Bezug auf die Stellung der Sprachen, gab es durch die Reform des Autonomiestatuts 2007 keine große Änderung:

„Article 4 La llengua pròpia

1. La **llengua catalana, pròpia de les Illes Balears**, tindrà, juntament amb la castellana, el caràcter d’idioma oficial.

2. Tots tenen el **dret de conèixer-la i d’usar-la, i ningú no podrà ser discriminat per causa de l’idioma**.

3. Les institucions de les Illes Balears **garantiran l’ús normal i oficial dels dos idiomes**, prendran les mesures necessàries per assegurar-ne el coneixement i crearan les condicions que permetin arribar a **la igualtat plena de les dues llengües** quant als drets dels ciutadans de les Illes Balears.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online)

Katalanisch ist die autochthone Sprache auf den Balearen und hat gemeinsam mit dem Spanischen offiziellen Status. Jede und jeder hat das Recht das Katalanische zu beherrschen und zu verwenden. Niemand darf aufgrund der Sprache diskriminiert werden. All dies war bereits in den Statuten Kataloniens und Valencias zu lesen. Im Gegensatz zum valencianischen Statut wird hier nur von einer, durch den Beginn des Artikels und der Formulierung ist es klar die katalanische, anstatt beider Sprachen gesprochen. Eine bevorzugte Verwendung gibt es aber auch hier nicht.

Die Institutionen sollen den normalen Gebrauch beider Sprachen garantieren – aber welche Institutionen sind dafür verantwortlich? In Katalaonien wird explizit die Generalitat als Autorität genannt (vgl. Herling 2008:234).

„Article 5 Els territoris amb vincles lingüístics i culturals amb les Illes Balears

El Govern ha de **promoure la comunicació, l’intercanvi cultural i la cooperació amb les comunitats i els territoris, pertanyents o no a l’Estat espanyol, que tenen vincles lingüístics i culturals amb les Illes Balears**.

A aquests efectes, el Govern de les Illes Balears i l’Estat, d’acord amb les seves respectives competències, podran subscriure convenis, tractats i altres instruments de col·laboració.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 5 betrifft Territorien, die sprachliche und kulturelle Verbindungen zu den Balearen haben. Demnach soll die Regierung die Kommunikation, den kulturellen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den autonomen Regionen und Territorien desselben Kulturraums fördern. Erwähnenswert ist dieser Artikel deshalb, weil er die vielfältige Realität des Katalanischen anerkennt. Es wird deutlich, dass die katalanische Sprache innerhalb und außerhalb Spaniens in mehreren Gebieten gesprochen wird.

„Article 14. Drets en relació amb les administracions públiques

3. Els ciutadans de les Illes Balears tindran dret a **dirigir-se a l'Administració de la Comunitat Autònoma en qualsevol de les seves dues llengües oficials** i a rebre resposta en la mateixa llengua utilitzada.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online, Hervorhebungen K.B.)

Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Balearen haben das Recht, sich mit ihren Behörden in beiden offiziellen Sprachen zu unterhalten und behandelt zu werden.

„Article 35. Ensenyament de la llengua pròpia

La Comunitat Autònoma té competència exclusiva per a l'ensenyament de la llengua catalana, pròpia de les Illes Balears, d'acord amb la tradició literària autòctona. **Normalitzar-la serà un objectiu dels poders públics** de la comunitat autònoma. Les **modalitats insulars del català, de Mallorca, Menorca, Eivissa i Formentera, seran objecte d'estudi i protecció, sense perjudici de la unitat de la llengua**. La **institució oficial consultiva** per a tot el que es refereix a la llengua catalana serà la **Universitat de les Illes Balears**. La Comunitat Autònoma de les Illes Balears podrà participar a una institució adreçada a salvaguardar la unitat lingüística, formada per totes les comunitats que reconeguin la cooficialitat de la llengua catalana.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online, Hervorhebungen K.B.)

Im Gegensatz zu Valencia gibt es im balearischen Autonomiestatut wiederum einen Artikel zur Bildung. Er besagt, dass die Region alleine die Kompetenz für die Bildung des Katalanischen innehat. Die Varietäten der Inseln werden explizit einzeln erwähnt und sollen studiert so wie geschützt werden, ohne die Einheit der Sprache zu gefährden. Dieser Umstand spiegelt die sprachliche Vielfalt innerhalb der Països Catalans wider. Die Einheit soll zur Erhaltung der gemeinsamen Sprachen als Identitätskennzeichen gewahrt werden.

„Article 48. Potestat legislativa

2. Les **lleis del Parlament** seran promulgades en nom del rei pel president de la comunitat autònoma, el qual n'ordenarà la publicació al Butlletí Oficial de les Illes Balears, en el termini dels quinze dies següents a l'aprovació d'aquestes, així com també al Butlletí Oficial de l'Estat. A l'efecte de la seva entrada en vigor, regirà la data de publicació al Butlletí Oficial de les Illes Balears. **La versió oficial castellana serà la que la Presidència de la comunitat autònoma trametrà.**” (Parlament de les Illes Balears 2007:online)

Über die Sprache in der die Gesetze im Butlletí Oficial de les Illes Balears veröffentlicht werden wird keine direkte Aussage gemacht. Es wird lediglich festgestellt, dass die offizielle spanische Version von der autonomen Regierung durchgeführt, also übersetzt, wird. Ein kurzer Blick in das Online-Portal des Butlletí Oficial de les Illes Balears⁷ zeigt, dass die Gesetze nur auf Katalanisch veröffentlicht werden. Eine Übersetzung gibt es also nur im Bedarfsfall, wie auch in Katalonien.

Die Medien sollen gewährleisten, dass das im Autonomiestatut vorgesehene Sprachmodell eingehalten wird. Es sollen also auch in den Medien beide offiziellen Sprachen in den Medien vertreten sein: „Article 90. 2. Els mitjans públics de comunicació vetllaran pel compliment del model lingüístic previst en l'Estatut d'autonomia.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online)

⁷ www.caib.es

„Article 97. Llocs vacants i resolució de concursos i oposicions

2. En la resolució dels concursos i de les oposicions per proveir els llocs de **magistrats i jutges** serà mèrit preferent l'especialització en el dret civil de les Illes Balears i el **coneixement de català**.

[...]

Article 99. Notaries i registres

2. Els **notaris, els registradors de la propietat, mercantils i de béns mobles** seran nomenats per la Comunitat Autònoma de conformitat amb les lleis de l'Estat. Per a la provisió d'aquestes places seran mèrits preferents l'especialització en dret civil de les Illes Balears i el **coneixement de la llengua catalana**. En cap cas no es podrà establir l'excepció de naturalesa i veïnatge.” (Parlament de les Illes Balears 2007:online)

Für Anwälte und Richter sowie Notare gelten Katalanischkenntnisse als bevorzugtes Aufnahmekriterium. Im Gegensatz hierzu sind diese in Katalonien verpflichtend.

Nach Meylaerts zeigt sich die Situation hier eigentlich sehr ähnlich jener in Valencia: *Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all*. Spanisch und Katalanisch haben institutionell denselben Status. Wobei die Übersetzung in alle Sprachen natürlich, wie auch in Valencia, nur für die Amtssprachen gilt. Eigentlich besteht hier genau gesehen aber eine Mischform, die nicht klar eingeteilt werden kann. Denn im Unterschied zu Valencia, wo selbst das Amtsblatt zweisprachig ist, haben die Balearn hier laut dem Autonomiestatut keine eindeutige Zweisprachigkeit aufzuweisen. Einerseits zeigen sich im Autonomiestatut der Balearn Merkmale des bereits erwähnten Translational Regime, andererseits gibt es auch gewisse Züge eines *Institutional monolingualism combined with institutional multilingualism* – allerdings in umgekehrter Richtung, hier ist die regionale Ebene zweisprachig und die Staatsebene einsprachig. Es wird deutlich, dass eine eindeutige Zuordnung zu den von Meylaerts gebotenen Prototypen nicht möglich ist, da Spanien einen besonderen Fall gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit darstellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Autonomiestatuten alle ein gemeinsames Szenario schaffen, in dem Spanisch und Katalanisch zwar als ko-offizielle Sprachen nebeneinander existieren, teilweise aber doch sehr unterschiedlich mit dieser mehrsprachigen Realität umgegangen wird.

4.1.3. Gesetze zur sprachlichen Normalisierung

Dass die Normalisierung ein Prozess ist, bei dem eine Sprache, die durch eine andere unterdrückt wurde, ihren alten Status und Gebrauch wiedererlangen möchte, wurde bereits besprochen. Aber was genau ist das Ziel dieser Normalisierung und der dazugehörigen Sprachgesetzgebung?

In jeder der autonomen Gemeinschaften mit eigener Sprache wurden zwischen 1983 und 1986 die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung erlassen. Diese *Lleis de normalització*

lingüística wurden geschaffen um den normalen und offiziellen Gebrauch der Sprache, den bereits die Autonomiestatuten erwähnen, garantieren zu können. Sie konkretisieren, welche Schritte die unterschiedlichen Institutionen in die Wege leiten sollen um dieses Ziel zu erreichen (vgl. García de Toro 2009:77). Das mehrsprachige Spanien sollte weiter ausgebaut und gestärkt werden. Bei näherer Betrachtung der Gesetze wirkt es dabei aber manchmal so, als würde die vorteilhafte Situation, das Spanische als gemeinsame Sprache und Kommunikationsgrundlage zu haben, als nicht normal angesehen werden (vgl. Llorens 2006:20).

Wie die Autonomiestatuten, haben auch die *Lleis de normalització lingüística* eine ähnliche Struktur und vergleichbare Inhalte. Ihre Hauptziele sind die Etablierung des ko-offiziellen Status der Sprachen und die Förderung von Kenntnis und Gebrauch der autochthonen Sprache in den Bereichen Verwaltung, Bildung und Medien. Seit ihrer ersten Anwendung gab es dadurch wichtige Veränderungen in der sozialen Realität Spaniens (vgl. García de Toro 2009:36, Siguan 1992:89f).

Die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung stellen einen großen Beitrag zur heutigen Sprachsituation Spaniens dar. Ohne sie wäre das Spanische heute wohlmöglich auch in den autonomen Regionen die dominante Sprache. Mit der Verfassung und den Autonomiestatuten als Grundlage stellen die *Lleis de normalització lingüística* den Großteil der Sprachgesetzgebung dar.

Nachdem die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung vorwiegend als Erweiterung der Autonomiestatuten anzusehen sind, spiegeln sie auch die gleichen Merkmale im Umgang mit dem Übersetzen wieder. Daher wird davon abgesehen an dieser Stelle noch einmal eine Einteilung in ein Translational Regime vorzunehmen.

4.1.3.1. Llei de normalització lingüística en Catalunya 1983

Nach dem Verbot des Katalanischen während der Franco-Diktatur war es den Regionen, in denen es gesprochen wurde, allen voran Katalonien, ein Bedürfnis, den alten Status der Sprache wiederherzustellen. Um das möglichst effektiv durchsetzen zu können, brauchte es ein Gesetz: das *Llei de normalització lingüística*. Das gesamte Gesetz ist ein Paradebeispiel für Sprachgesetzgebung. Viele der Themen in den vorgestellten Artikeln wurden auch schon in den Autonomiestatuten angesprochen. Das *Llei de normalització lingüística* konkretisiert einiges davon allerdings und deshalb sollen hier der Form halber alle relevanten Artikel vorgestellt und kommentiert werden.

„Article 1

1. La present Llei té per objecte el desenvolupament de l'article 3 de l'Estatut d'Autonomia de Catalunya per tal de dur a terme la normalització de l'ús de la llengua catalana en tots els àmbits i de garantir l'ús normal i oficial del català i del castellà.

2. Atesa la situació lingüística de Catalunya, són, doncs, objectius d'aquesta Llei:

- a) Emparar i fomentar l'ús del català per tots els ciutadans.
- b) Donar efectivitat a l'ús oficial del català.

- c) Normalitzar l'ús del català en tots els mitjans de comunicació social.
- d) Assegurar l'extensió del coneixement del català.” (DOGC 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Wie schon die Autonomiestatuten Bezug auf die ihnen übergeordnete Verfassung nehmen, nimmt auch das Llei de normalització lingüística Bezug auf das Autonomiestatut, genauer auf Artikel 3. Die Normalisierung des Gebrauchs der Sprache in allen Bereichen wird als allgemeines Ziel definiert, genauso wie der normale und offizielle Gebrauch des Katalanischen und Spanischen. So wird auch in Katalonien die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit gesetzlich gestützt.

Es werden auch explizite Ziele, wie zum Beispiel den Gebrauch des Katalanischen in allen Medien zu normalisieren oder die Beherrschung des Katalanischen in der Bevölkerung zu erweitern, genannt.

„Article 2

1. El català és la **llengua pròpia de Catalunya**. Tots els ciutadans tenen el dret de **conèixer-lo i d'expressar-s'hi, de paraula i per escrit**, en les relacions i els actes públics, oficials i no oficials. Aquest dret suposa, particularment, poder: adreçar-se en català, de paraula i per escrit, a l'Administració, als organismes públics i a les empreses públiques i privades; expressar-se en català en qualsevol reunió; desenvolupar en català les activitats professionals, laborals, polítiques i sindicals, i rebre l'ensenyament en català.
2. Les manifestacions de pensament o de voluntat i els actes orals o escrits, públics o privats, no poden donar lloc a Catalunya a cap mena de discriminació si són expressats totalment o parcialment en llengua catalana i produeixen tots els seus efectes jurídics igual com si fossin expressats en llengua castellana, i, per consegüent, pel que fa a llur eficàcia, no poden ésser objecte de cap mena de dificultat, d'ajornament, de requeriment de traducció ni de cap altra exigència.
3. En cap cas ningú no pot ésser discriminat per raó de la llengua oficial que empra. ” (DOGC 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Der Status des Katalanischen als llengua pròpia wird natürlich auch im Gesetz zur sprachlichen Normalisierung erwähnt. Die gesamte Bevölkerung Kataloniens hat das Recht, die katalanische Sprache zu beherrschen und sich ihrer mündlich wie schriftlich zu bedienen. Das Llei de normalització führt all die Fälle an, wo dieses Recht zur Anwendung kommt: zum Beispiel, wenn man sich an die Verwaltung wendet, aber auch in der Kommunikation mit öffentlichen und privaten Unternehmen etc. Auch das Recht, Unterricht auf Katalanisch zu erhalten, fällt in diese Kategorie. Alle diese Dinge waren während der Diktatur Francos nicht möglich und sollten durch dieses Gesetz ausdrücklich wieder erlaubt sein und gefördert werden.

Auch die Verwendung der Sprachen innerhalb der Institutionen wird geregelt:

„Article 5

1. El català, **com a llengua pròpia de Catalunya, ho és també de la Generalitat i de l'Administració territorial catalana, de l'Administració local i de les altres corporacions públiques dependents de la Generalitat**.
2. El català i el castellà, com a llengües oficials a Catalunya, hi han d'ésser emprats preceptivament per l'Administració en la forma determinada per la Llei.” (DOGC 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Als eigene Sprache Kataloniens ist Katalanisch demnach auch die Sprache der Generalitat, der regionalen Verwaltung und anderen Körperschaften, die zur Generalitat zählen. Das heißt, dass die Institutionen innerhalb Kataloniens vor allem das Katalanische in ihrer täglichen

Arbeit verwenden. Interne Abläufe werden also dezidiert auf Katalanisch durchgeführt, wie das auch das Autonomiestatut festlegt. In Valencia und auf den Balearen gibt es diese Erwähnung nicht (vgl. Siguan 1992:90).

Da neben dem Katalanischen aber auch Spanisch als offizielle Sprache in Katalonien gilt, gibt es den Zusatz, dass beide von der Verwaltung vorschriftsmäßig in der durch das Gesetz bestimmten Form angewendet werden müssen. Das ist vor allem dann wichtig, wenn jemand aus der Bevölkerung sich auf Spanisch an die Behörden wendet oder wenn Schriftstücke auch außerhalb der katalanischsprachigen Regionen Gültigkeit haben sollen.

„Article 6.

1. Les **lleis** que aprova el Parlament de Catalunya s'han de publicar en **edicions simultànies**, en llengua catalana i en llengua castellana, en el «Diari Oficial de la Generalitat».

El Parlament n'ha de fer la versió oficial castellana. **En cas d'interpretació dubtosa, el text català serà l'autèntic.** Quant a la seva publicació en el Boletín Oficial del Estado, hom s'ha d'atènyer al que disposa la norma legal corresponent.

2. La publicació en el Diari Oficial de la Generalitat, quan s'escaigui, de les disposicions normatives i les resolucions oficials de l'Administració pública de la Generalitat i dels ens locals de Catalunya s'ha de fer en edicions simultànies, en català i en castellà.

3. Pel que fa a la llengua, la documentació derivada de les actuacions administratives, els avisos, els impresos i els formularis de les entitats damunt esmentades redactats en català tenen validesa oficial.” (DOGC 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 6 betrifft die Veröffentlichung von Gesetzen. Hier wird klar, dass die vom katalanischen Parlament verabschiedeten Gesetze in beiden Sprachen veröffentlicht werden müssen. So genau war das im Autonomiestatut nicht zu lesen. Verantwortlich für die spanische Version ist das Parlament. Sollte es zweifelhafte Stellen geben, gilt die katalanische Version als Referenz. Das legt nahe, dass die Gesetze zuerst auf Katalanisch formuliert werden und dann ins Spanische übersetzt werden. Texte aus der Verwaltungstätigkeit, wie Bescheide und Formulare, die auf Katalanisch verfasst sind, haben offizielle Gültigkeit.

„Article 9

1. En l'àmbit territorial de Catalunya els ciutadans poden utilitzar en les relacions amb l'Administració de justícia la llengua oficial que escolliran, i no se'ls pot exigir **cap mena de traducció.**” (DOGC 1983:online, Hervorhebung K.B.)

Deutlich erwähnt wird das Übersetzen in Zusammenhang mit dem Recht der Bevölkerung auf freie Sprachwahl in der Beziehung zu Justizbehörden: es kann keine Übersetzung von ihnen verlangt werden, egal welche offizielle Sprache sie wählen.

„Article 10

Els documents públics atorgats a Catalunya s'han de redactar en la llengua oficial que l'atorgant escollirà, o, si hi ha més d'un atorgant, en la que aquests acordaran. En tots els casos els fedataris públics han d'expedir en castellà les còpies que hauran de tenir efecte fora dels territoris en què el català és idioma oficial. Els fedataris públics han d'expedir en castellà o en català, segons que ho sol·licitarà l'interessat, les còpies o les testimoniances i de traduir, quan calgui, les respectives matrius i documents sota llur responsabilitat.” (DOGC 1983:online)

In Katalonien ausgestellte öffentliche Dokumente werden in der Sprache verfasst, die die ausstellende Person wählt. In jedem Fall müssen Notare spanische Kopien ausstellen, wenn

diese in nichtkatalanischsprachigen Gebieten gültig sein sollen. Die Formulierung lässt mitunter drauf schließen, dass auch hier nicht unbedingt eine gewöhnliche Übersetzung stattfindet. Vielmehr schwingt auch hier die Zweisprachigkeit der Bevölkerung mit und so können die zuständigen Personen eine spanische Version selbst verfassen.

„Article 14

1. El català, com a llengua pròpia de Catalunya, **ho és també de l'ensenyament en tots els nivells educatius**.

2. Els infants tenen dret a rebre el primer ensenyament en llur llengua habitual, ja sigui aquesta el català o el castellà. L'Administració ha de garantir aquest dret i posar els mitjans necessaris per fer-lo efectiu. Els pares o els tutors poden exercir-lo en nom de llurs fills instant que s'apliqui.

3. **La llengua catalana i la llengua castellana han d'ésser ensenyades obligatòriament** a tots els nivells i els graus de l'ensenyament no universitari.

4. Tots els infants de Catalunya, qualsevol que sigui llur llengua habitual en iniciar l'ensenyament, han de poder **utilitzar normalment i correctament el català i el castellà al final dels estudis bàsics**.

5. L'Administració ha de prendre les mesures convenients perquè: a) els alumnes no siguin separats en centres diferents per raons de llengua; b) la llengua catalana sigui emprada progressivament a mesura que tots els alumnes la vagin dominant.” (DOGC 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Auch im Llei de normalització lingüística wird Katalanisch als Unterrichtssprache bestätigt. Katalanisch und Spanisch sind verpflichtende Unterrichtsfächer in allen Stufen. Alle Kinder in Katalonien, egal welche ihre gewohnte Umgangssprache ist, müssen nach ihrer Grundschulausbildung das Katalanische und das Spanische normal und korrekt gebrauchen können.

„Article 23

1. La Generalitat ha d'estimular i fomentar amb mesures adequades el teatre, la producció de cinema en català, el doblatge i la subtitulació en català de pel·lícules no catalanes, els espectacles i qualsevol altra manifestació cultural pública en llengua catalana.

2. La Generalitat ha de contribuir al foment del llibre en català amb mesures que en potenciïn la producció editorial i la difusió.

3. Totes les mesures que s'adoptaran per fomentar aquests mitjans i altres que es puguin considerar s'hauran d'aplicar amb criteris objectius, sense discriminacions i dins les previsions pressupostàries.” (DOGC 1983:online)

Die Generalitat soll mit angemessenen Mitteln Theater- und Filmproduktionen auf Katalanisch sowie auch die Synchronisierung und Untertitelung nicht-katalanischer Filme anregen und fördern. Im Fall der Untertitelung handelt es sich um Übersetzen. Allerdings unterscheidet sich diese Praxis nur leicht von jener in einsprachigen Gesellschaften, da auch hier fremdsprachige Filme synchronisiert oder eben untertitelt werden, damit die Einsprachigkeit erhalten werden kann.

4.1.3.2. Llei d'ús i ensenyament del Valencià 1983

Im Unterschied zu Katalonien und den Balearn trägt das 1983 erlassene Sprachengesetz in Valencia den Namen *Llei d'ús i ensenyament del Valencià*, also in etwa das Gesetz über Verwendung und Unterricht des Valencianischen. Bereits die unterschiedliche Benennung lässt darauf schließen, dass hier weniger ambitioniert vorgegangen wurde. Die sprachliche Normalisierung wird nicht erwähnt, nur der Gebrauch und der Unterricht in der llengua pròpia

der Region werden geregelt. Es bleibt allerdings zu sagen, dass es wichtiger ist, wie das Gesetz angewendet wird, als welche Formulierungen es beinhaltet. Ein Grund für den Unterschied zu den Gesetzen der anderen Regionen ist die politische Zusammensetzung. Im Gegensatz zu Katalonien oder dem Baskenland waren zur Zeit der Erstellung des Gesetzes nicht die Nationalisten die führende Partei in der Regierung und die Verteidigung der llengua pròpia demnach keine Priorität (vgl. Siguan 2002:208).

„Article 1.r

1. La present Llei té per objecte genèric **complimentar i desplegar allò que disposa l'article seté de l'Estatut d'Autonomia quan regula l'ús normal i oficial del valencià a tots els àmbits de la convivència social, així com el seu ensenyament.**

2. Per aixó, són **objectius específics** de la present Llei els següents:

- a) Fer efectiu els drets de tots els ciutadans a conèixer i usar el valencià.
- b) Protegir la seua recuperació i garantir l'ús normal i oficial.
- c) Regular els criteris d'aplicació del valencià a l'Administració, mitjans de comunicació social i ensenyament.
- d) Delimitar els territoris en els quals predomine l'ús del valencià i del castellà.
- e) Garantir, d'acord amb principis de gradualitat i voluntarietat, el coneixement i ús del valencià a tot l'àmbit territorial de la Comunitat.” (DOCV 1983:online, Hervorhebungen K.B.)

Das Ziel des Llei d'ús i ensenyament ist es Artikel 7 des Autonomiestatutes zu ergänzen. Der normale und offizielle Gebrauch des Valencianischen in allen Bereichen des sozialen Zusammenlebens und auch der Unterricht sollen geregelt werden. Hier werden ebenfalls explizit Ziele genannt zu denen unter anderem die Umsetzung des Rechts der Bevölkerung das Valencianische zu beherrschen und zu verwenden und die Regelung der Anwendungskriterien für das Valencianische in der Verwaltung, den Medien und im Bildungswesen zählt.

Die Normalisierung wird nicht direkt erwähnt. Es gibt lediglich den Punkt, dass die Wiederherstellung der Sprache und der garantierte normale und offizielle Gebrauch geschützt werden sollen. Das stellt einen etwas gemäßigeren Ansatz dar als die in Katalonien verfolgte Sprachenpolitik.

„Article 2.n

El valencià és llengua pròpia de la Comunitat Valenciana i, en conseqüència, tots els ciutadans tenen dret a conèixer-lo i a usar-lo oralment i per escrit tant en les relacions privades com en les relacions amb les instàncies públiques.” (DOCV 1983: online)

Auch das Llei d'ús i ensenyament del Valencià bestätigt das Valencianische als llengua pròpia und das Recht der Bevölkerung die Sprache zu beherrschen und sie zu verwenden.

„Article 3.r

Sense perjudici de les excepcions regulades en aquesta Llei, l'ús del valencià pels ciutadans en les relacions tant públiques com privades, produeix plens efectes jurídics, igual com si emprassen el castellà, sense que puga derivar-se de l'exercici del dret a expressar-se en valencià, qualsevol forma de discriminació o exigència de traducció.” (DOCV 1983:online)

Die Verwendung des Valencianischen in öffentlichen wie privaten Beziehungen hat volle rechtliche Gültigkeit – genau wie das auch für das Spanische der Fall ist. Niemandem kann das Recht verwehrt werden, sich auf Valencianisch zu äußern. Außerdem kann keine

Übersetzung verlangt werden. Dieser Artikel ist eine der wenigen Stellen der Sprachgesetzgebung in der Übersetzung direkt erwähnt wird.

Keinesfalls darf man für die Verwendung egal welcher der beiden offiziellen Sprachen diskriminiert werden: „Article 4.t En cap cas ningú no podrà ser discriminat pel fet d'usar qualsevol de les dues llengües oficials.“ (DOCV 1983:online)

„Article 5.e

L'Administració adoptarà les mesures que calguen per a impedir la discriminació de ciutadans o activitats pel fet d'usar qualsevol de les dues llengües oficials, així com per a garantir l'ús normal, la promoció i el coneixement del valencià.” (DOCV 1983:online)

Die Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass niemand sprachlich diskriminiert wird und setzen sich für den normalen Gebrauch, die Förderung und Kenntnis der valencianischen Sprache ein.

„Article 7.é

1. El valencià, com a llengua pròpia de la Comunitat Valenciana, ho és també de la Generalitat i de la seua Administració Pública, de l'Administració Local i de les altres Corporacions i Institucions Públiques dependents d'aquelles.

2. El valencià i el castellà són llengües oficials a la Comunitat Valenciana i, com a tals, llur utilització per l'Administració es farà en la forma regulada per la Llei.” (DOCV 1983:online)

Auch hier wird der Schluss gezogen, dass aus der Konsequenz heraus, dass Valencianisch die llengua pròpia ist, es auch die Sprache der Generalitat und der Verwaltung ist. Da Valencianisch und Spanisch offizielle Sprachen sind, ist ihre Verwendung bei den Behörden in der durch das Gesetz geregelten Form zu handhaben. Welche Regelungen hier gemeint sind, wird nicht angesprochen. Allerdings bestimmt aber Autonomiestatut schon, dass Texte in beiden Sprachen verfasst werden und beide Sprachen in den Behörden verwendet werden (sollen).

Gesetze in der autonomen Region Valencia werden in beiden Sprachen verfasst und veröffentlicht: „Article 8.é Les Lleis que aproven les Corts Valencianes seran redactades i publicades en ambdues llengües” (DOCV 1983:online). Demnach ist auch hier keine zusätzliche Übersetzung für den Rest Spaniens notwendig. Nichtsdestotrotz findet Übersetzung statt, selbst bei einer simultanen Verfassung des Textes in beiden Sprachen. Im Gegensatz zu Katalonien wird keine Aussage darüber gemacht, welche Version als Referenz gelten soll.

„Article 10

Al territori de la Comunitat Valenciana, tots els ciutadans tenen el dret a adreçar-se i relacionar-se amb la Generalitat, amb els ens locals i altres de caràcter públic, en valencià.” (DOCV 1983:online)

Artikel 10 zeigt einmal mehr die besondere Stellung von Sprachgesetzgebung in Spanien nach der Franco-Diktatur. Die gesamte Bevölkerung hat das Recht, sich auf Valencianisch an die

Generalitat zu wenden. Für die spanische Sprache ist so ein Artikel nicht notwendig, denn dieses Recht gab es immer schon. Nach der Diktatur wird der Status der ehemals verbotenen Sprache so noch einmal durch das Gesetz gestärkt.

„Article 12

1. D'acord amb el que disposa la present Llei, tots els ciutadans tenen el dret de poder adreçar-se a l'Administració de Justícia en la llengua oficial que creguen convenient d'usar, sense que se'ls puga exigir cap mena de traducció i sense que se'n puga seguir retard o demora en la tramitació de llurs pretensions.

2. Totes les actuacions, documents i escrits, realitzats o redactats en valencià davant els Tribunals de Justícia i les que aquests duguen a terme en la mateixa llengua, tenen plena validesa i eficàcia.” (DOCV 1983:online)

Auch bei den Justizbehörden herrscht freie Sprachwahl und darf es keinen Nachteil aufgrund der gewählten Sprache geben. Es darf keine Übersetzung von der Bevölkerung verlangt werden. Alle Handlungen und Dokumente auf Valencianisch haben vor den Gerichten völlige Gültigkeit.

„Article 13

1. La redacció de tots els documents públics es farà en valencià o en castellà a indicació de l'atòrgant i, si en són més, en la que elegiran de comú acord.

2. En tot cas, es redactaran en castellà les còpies o certificacions dels documents que hagen de tenir efecte fora del territori de la Comunitat Valenciana.

3. En la resta de casos, les còpies i certificacions seran lliurades en la llengua sol·licitada per l'interessat o requeridor, i els notaris i altres fedataris públics hauran de traduir, quan s'escaiga, les matius i els originals. En qualsevol cas, sempre es podran fer en les dues llengües.” (DOCV 1983:online)

Alle öffentlichen Dokumente werden auf auf Valencianisch oder Spanisch verfasst, je nachdem was die ausstellende Stelle wünscht. Auf jeden Fall werden die Kopien, die außerhalb des valencianischen Gebietes Gültigkeit haben sollen, auf Spanisch verfasst. Es wird hier von verfassen gesprochen, was klingt, als wäre keine Übersetzung im Spiel. Sind allerdings die Originale auf Valencianisch findet sehr wohl ein Akt der Übersetzung statt – auch wenn das von den Beteiligten nicht so wahrgenommen wird.

„Article 16

Les empreses de caràcter públic, així com els serveis públics directament dependents de l'Administració, han de garantir que els empleats que tenen relació directa amb el públic tinguen el coneixement suficient del valencià per a atendre amb normalitat el servei que els és encomanat.” (DOCV 1983:online)

Unternehmen müssen garantieren, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ausreichende Valencianischkenntnisse verfügen um jene, die das wünschen, normal bedienen zu können.

4.1.3.3. *Llei de normalització lingüística de les Illes Balears 1986*

1986 wurde auch auf den Balearen, als letzte der drei autonomen Gemeinschaften in denen Katalanisch gesprochen wird, ein Llei de normalització lingüística verabschiedet.

„Article 1.

1.- La present Llei té per objecte desenvolupar l'article 3 de l'Estatut d'Autonomia, pel que fa a la normalització de la llengua catalana, com a pròpia de les Illes Balears en tots els àmbits, i de garantir l'ús del català i del castellà com a idiomes oficials d'aquesta Comunitat Autònoma.

2.- Són, per tant, objectius de la Llei:

a) Fer efectiu l'ús **progressiu i normal de la llengua catalana en l'àmbit oficial i administratiu.**

b) **Assegurar el coneixement i l'ús progressiu del català com a llengua vehicular en l'àmbit de l'ensenyament.**

c) **Fomentar l'ús de la llengua catalana en tots els mitjans de comunicació social.**

d) Crear la consciència social sobre la importància del coneixement i l'ús de la llengua catalana per tots els ciutadans. (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Ganz gleich den vorhergehenden Gesetzen wird auch hier in Artikel 1 Bezug auf das Autonomiestatuts genommen. In diesem Fall beziehen sich die definierten Ziele auf einen gesteigerten und normalen Gebrauch der katalanischen Sprache im offiziellen Bereich, der Verwaltung und auch in der Bildung sowie auf die Förderung des Katalanischen in den Medien.

„Article 2.

1.- La llengua catalana és **la llengua pròpia** de les Illes Balears i tots tenen el dret de conèixer-la i d'usar-la.

2.- Aquest dret implica poder adreçar-se en català, oralment o per escrit, a l'Administració, als organismes públics i a les empreses públiques i privades. També implica poder expressar-se en català a qualsevol reunió i desenvolupar en aquesta llengua les activitats professionals, laborals, polítiques, sindicals, religioses i artístiques; així com rebre l'ensenyament en català i rebre-hi informació a tots els mitjans de comunicació social.

3.- Les manifestacions en llengua catalana, en forma oral o escrita, pública o privada, produeixen plens efectes jurídics i de **l'exercici d'aquest dret no pot derivar cap requeriment de traducció** ni cap exigència dilatòria o discriminatòria.

4.- Ningú no podrà ésser discriminat per raó de la llengua oficial que empri.

5.- Les modalitats insulars de la llengua catalana seran objecte d'estudi i protecció, sense perjudici de la unitat de l'idioma.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Das Konzept der llengua propia zieht sich wie ein roter Faden durch die Sprachgesetzgebung. Im balearischen Gesetz zur sprachlichen Normalisierung wird definiert, was das Recht das Katalanische zu beherrschen und zu gebrauchen bedeutet: man kann sich schriftlich oder mündlich an die Behörden, öffentlichen Einrichtungen und öffentliche wie private Firmen auf Katalanisch wenden. Bei jeglicher Art von Versammlung und in der Arbeitswelt, Politik, Religion sowie Kunst ist es ein Recht sich auf Katalanisch auszudrücken. Äußerungen in katalanischer Sprache führen zu voller rechtlicher Gültigkeit, aus der Ausübung dieses Rechts kann keine Aufforderung zur Übersetzung abgeleitet werden.

Eine Konsequenz der gewährten Rechte ist das Aufkommen von Übersetzungen. Das Recht, die katalanische Sprache zu gebrauchen und nie aufgrund der gewählten offiziellen Sprache diskriminiert zu werden, bedeutet, trotz der herrschenden Zweisprachigkeit auf den Balearen, dass Situationen entstehen können, die nach einer Übersetzung verlangen. Hat eine

Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Verwaltung, deren oder dessen bevorzugte Sprache das Katalanische ist, nämlich ein spanischsprachiges Schriftstück zu verfassen, ist zwar kein externer Sprachmittler vonnöten, da die schulische Ausbildung eine gewisse Kenntnis beider Sprachen garantiert, Übersetzung findet trotzdem statt.

„Article 4.

Els poders públics han d'adoptar les mesures necessàries per a fer efectius la promoció, el coneixement i l'ús normal de la llengua catalana.” (Govern de les Illes Balears 1986:online)

Auch auf den Balearen müssen die staatlichen Stellen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um für Verbreitung, Kenntnis und normalen Gebrauch der katalanischen Sprache zu sorgen. Eine dieser Maßnahmen könnte die Bereitstellung von Übersetzungen sein. Man denke hier vor allem an Buchübersetzungen.

„Article 6.

1.- El català, com a llengua pròpia de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears, ho es també del Govern Autònom, del Parlament i dels Consells Insulars i, en general de l'Administració Pública, de l'Administració Local i de les corporacions i institucions públiques dependents de la Comunitat Autònoma.

2.- La llengua catalana i la llengua castellana són llengües oficials a la Comunitat Autònoma de les Illes Balears i han d'esser emprades preceptivament per l'Administració segons la forma regulada per la Llei.” (Govern de les Illes Balears 1986:online)

Katalanisch ist als autochthone Sprache auch die Sprache der autonomen Regierung, des Parlaments, der öffentlichen und lokalen Verwaltung und allen öffentlichen Institutionen der autonomen Region. Da Katalanisch und Spanisch als Amtssprache gelten, müssen sie beide von den Behörden angewandt werden, wie das durch das Gesetz bestimmt ist. Es gibt auch hier keine nähere Beschreibung welche Bestimmung genau gemeint ist.

„Article 7.

1.- Les Lleis aprovades pel Parlament de la Comunitat Autònoma, els decrets legislatius, les disposicions normatives i les resolucions oficials de l'Administració Pública, s'han de publicar en llengua catalana i en llengua castellana en el «Butlletí Oficial de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears».

2.- Respecte de la llengua, la documentació derivada de les activitats administratives, els avisos, els formularis i els impresos de les entitats públiques esmentades redactats en llengua catalana tenen validesa oficial i plena eficàcia jurídica.” (Govern de les Illes Balears 1986:online)

Gesetze, Verordnungen und dergleichen müssen im *Butlletí Oficial de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears* auf Katalanisch und Spanisch veröffentlicht werden. Da auch in diesem Fall ein Text kaum simultan zweisprachig verfasst wird und die Verfasserinnen und Verfasser trotz individueller Zweisprachigkeit eine bevorzugte Sprache haben, findet auch hier Übersetzen statt.

„Article 8.

1.- Els ciutadans tenen dret d'usar la llengua catalana, oralment o per escrit, en les seves relacions amb l'administració pública a l'àmbit territorial de la Comunitat Autònoma.

2.- Les còpies o certificacions expedides per les entitat públiques de la Comunitat Autònoma s'han d'expedir en català, llevat del cas que l'interessat o la persona o entitat que les requereixen en sol·licitin la versió castellana.

3.- A les Illes Balears les actuacions administratives són vàlides i produeixen plens efectes qualsevol que sigui la llengua oficial emprada.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Von öffentlichen Einrichtungen ausgestellte Kopien und Zertifikate sollen auf Katalanisch ausgegeben werden, außer die spanische Version wird verlangt. Damit wird ein weiterer Fall geschaffen, wo Übersetzen innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in Spanien stattfinden könnte.

„Article 9.

1.- El Govern de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears ha de regular, mitjançant disposicions reglamentàries, l'ús normal de la llengua catalana, oralment o per escrit, en les activitats administratives dels òrgans de la seva competència.

2.- El Govern de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears ha de promoure la normalització de la llengua catalana, oralment o per escrit, als registres públics no dependents de la Comunitat Autònoma.

3.- Els Consells Insulars i les Corporacions Locals han de regular l'ús de la llengua catalana dins l'àmbit de la seva competència d'acord amb els principis i les normes d'aquesta Llei.” (Govern de les Illes Balears 1986:online)

Die autonome Regierung hat den normalen Gebrauch des Katalanischen in der Verwaltungsarbeit zu regeln. Die Normalisierung der katalanischen Sprache in den öffentlichen Registern soll durch die Regierung gefördert werden. So wird einmal mehr gezeigt, dass die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung vor allem die Festigung des (wiedererlangten) Status des Katalanischen im Sinn haben.

„Article 10.

1.- A les actuacions administratives a instància de part, si hi ha altres interessats i així ho sol·licitin, l'Administració ha de comunicar-los tot quant els afecti en la llengua oficial en què s'hagi iniciat l'actuació. En cas de no haver-hi acord entre els interessats, s'ha d'utilitzar la llengua de la persona que hagi promogut l'expedient o el procediment, sense perjudici del dret de les parts que els sigui lliurada la traducció corresponent.

2.- Així mateix, en els expedients iniciats d'ofici, qualsevol que sigui la llengua oficial que s'hi utilitzi, l'Administració ha de lliurar als interessats els documents o comunicacions en la llengua oficial en què els sol·licitin.

3.- Els documents públics atorgats a les Illes Balears s'han de redactar en la llengua oficial escollida per l'atorgant, o, si hi ha més d'un atorgant, en l'idioma que aquests acordassin. En cas de discrepància els documents es redactaran en les dues llengües. Les còpies s'expediran en la llengua utilitzada en la matriu.

4.- Els poders públics que actuen a la Comunitat Autònoma, han d'assegurar que tots els documents impresos, utilitzats a l'Administració Pública i a disposició dels ciutadans, estiguin escrits en català i en castellà.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Alle gedruckten Dokumente, die in der öffentlichen Verwaltung verwendet werden und die der Bevölkerung zur Verfügung stehen, müssen in beiden Sprachen geschrieben sein. Je nachdem wer diese Dokumente zuerst verfasst hat, gibt es hier ebenfalls eine Art der Übersetzung.

„Article 11

1.- Dins l'àmbit territorial de la Comunitat Autònoma de les Illes Balears, tots els ciutadans tenen dret a poder dirigir-se a l'**Administració de Justícia en la llengua oficial que estimin convenient d'usar, i no se'ls pot exigir cap classe de traducció**. Per altra banda, aquest fet no pot representar retard en la tramitació de les seves pretensions.

2.- Pel que fa a la llengua, totes les actuacions, documents, escrits, realitzats o redactats en català, són totalment vàlids i eficaços davant els tribunals i els jutjats de les Illes Balears. En tot cas, els interessats tenen dret a ser assabentats en la llengua que elegeixin.

3.- El Govern de la Comunitat Autònoma ha de promoure, d'acord amb els òrgans corresponents, la progressiva normalització de l'ús de la llengua catalana en l'Administració de Justícia a les Illes Balears.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Innerhalb der autonomen Region haben Bürgerinnen und Bürger das Recht, sich in jener offiziellen Sprache, die sie für angemessen halten, an die Justizverwaltung wenden zu können. Man kann dabei keine Art der Übersetzung von ihnen verlangen. Übersetzung wird hier im Gegensatz zu anderen Stellen zwar direkt erwähnt, aber in der Form, dass sie nicht stattfindet.

„Article 12.

1.- Pel que fa a la inscripció dels documents en els registres públics de la Comunitat Autònoma, els assentaments s'han de fer en la llengua oficial en què s'hagi declarat, atorgat o redactat el document o en la que es faci la manifestació. Si el document és bilingüe, s'inscriurà en la llengua que indiqui la persona que el presenti al registre. En tot cas, els assentaments s'han de preactivar en la llengua sol·licitada per l'interessat o pels interessats de comú acord.

2.- A efectes d'expedició de certificacions per part dels funcionaris del registre, **s'ha de garantir la traducció de qualsevol de les llengües oficials de la Comunitat Autònoma**, d'acord amb la voluntat del qui faci la petició.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Für die Eintragung von Dokumenten in die öffentlichen Register der autonomen Region gilt dieselbe freie Sprachwahl wie für andere Stellen. Zum Zweck der Ausgabe von Zertifizierungen seitens der Beamtinnen und Beamten muss eine Übersetzung aus egal welcher der beiden offiziellen Sprachen garantiert werden.

„Article 15.

1.- La retolació pública es farà en llengua catalana, acompanyada si calgués de signes gràfics que en facilitin la comprensió als no catalanoparlants. La retolació en català i castellà s'emprarà quan així ho aconsellin les circumstàncies sociolingüístiques.

2.- A tots els rètols, indicacions i escrits en general, bilingües, la primera versió ha de ser la catalana, com a llengua pròpia de les Illes Balears, i la segona, la castellana.

3.- A tots els serveis de transport públic, els impresos, els avisos, i comunicacions al servei públic, s'han de fer en llengua catalana i en llengua castellana.” (Govern de les Illes Balears 1986:online)

Artikel 15 regelt die öffentliche Beschriftung, die Katalanisch sein soll. Menschen, die kein Katalanisch sprechen, soll die Bedeutung durch graphische Zeichen zugänglich gemacht werden. Wenn es die soziolinguistischen Umstände verlangen, ist die Beschriftung in beiden Sprachen vorhanden. Bei zweisprachiger Beschriftung hat allerdings das Katalanische als erstes aufzuscheinen.

Bei allen Diensten der öffentlichen Verkehrsmittel, müssen öffentliche Druckstücke, Benachrichtigungen und Mitteilungen auf Katalanisch wie Spanisch zur Verfügung stehen. Demnach fallen auch hier Übersetzungen an.

„Article 16.

1.- A fi de fer efectius els drets reconeguts a l'articulat de la present Llei, els poders públics han de **promoure les corresponents mesures de cara a la progressiva capacitat del personal de l'Administració Pública i de les empreses de caràcter públic a les Illes Balears, en l'ús de la llengua catalana.**

2.- A les proves selectives que es realitzin per a l'accés a les places de l'Administració dins l'àmbit territorial de les Illes Balears, s'ha de tenir en compte, entre altres mèrits, el **nivell de coneixement de les dues llengües** oficials, la ponderació del qual determinarà l'Administració per a cada nivell professional.” (Govern de les Illes Balears 1986:online, Hervorhebungen K.B.)

Um die durch das Llei de normalització lingüística gewährten Rechte umsetzen zu können, müssen die Behörden auf den Balearen die entsprechenden Maßnahmen für die Katalanisch-Qualifikationen des Verwaltungspersonals und des Personals öffentlicher Firmen fördern.

Die Lleis de normalització lingüística zielen, wie ihr Name schon sagt, auf die Normalisierung der katalanischen Sprache ab. Demnach sind sie ganz darauf ausgerichtet dem Katalanischen seinen Status innerhalb der Gesellschaft wiederzugeben und seinen Gebrauch zu normalisieren.

4.1.4. Gesetz zur Sprachpolitik: *Llei de política lingüística de Catalunya 1998*

Im Gegensatz zu den anderen autonomen Regionen hat Katalonien 1998 eine Reform des Llei de normalització lingüística von 1983 durchgeführt. Bevor aber schließlich das neue *Llei del català* als *Llei de Política Lingüística* (Gesetz zur Sprachpolitik) vom katalanischen Parlament verabschiedet wurde, gab es einige Debatten. Dabei ging es um Themen wie die Verbreitung des Katalanischen in die Bereiche Privatwirtschaft, Produktwerbung und Justiz, wo es sich bis dato nicht gegen das Kastilische durchgesetzt hatte, aber auch um die Weigerung Valèncias das Valencianische als Variante des Katalanischen anzusehen (vgl. Gergen 1999:129). Man sieht, dass das Thema der Normalisierung auch Jahre nach der Diktatur nichts an Aktualität verloren hat.

Nach 14 Jahren Gültigkeit war das Sprachengesetz von 1983 eindeutig reformbedürftig und unter fast allen gesellschaftlich relevanten Parteien wurde der Wunsch laut, Ziele und Inhalte zu verändern und damit ein neues Gesetz zu schaffen. Es gab zwei Fronten: einerseits die Forderung nach reiner Einsprachigkeit (Katalanisch), andererseits die Beibehaltung des bis jetzt gültigen Gesetzes. Gesellschaft und Politik forderten aber mehrheitlich Reformen in bestimmten Bereichen (vgl. Gergen 1999:129f). Die komplette Einsprachigkeit hätte ein neues Gefüge in der Sprachenlandschaft Spaniens und auch neue Bedingungen für das Übersetzen innerhalb dieser mehrsprachigen Gesellschaft geschaffen. Gegenüber dem Llei de normalització lingüística haben sich vor allem verschiedene Formulierungen geändert.

„Article 3 Les llengües oficials

1. El català és la llengua oficial de Catalunya, així com també ho és el castellà.

2. El català i el castellà, com a llengües oficials, **poden ésser emprades indistintament pels ciutadans i ciutadanes en totes les activitats públiques i privades sense discriminació**. Els actes jurídics fets en qualsevol de les dues llengües oficials tenen, pel que fa a la llengua, plena validesa i eficàcia.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Das Gesetz zur Sprachpolitik Kataloniens legt nun fest, dass Katalanisch wie Spanisch als offizielle Sprachen in allen öffentlichen und privaten Handlungen gebraucht werden dürfen, ohne dabei diskriminiert zu werden. Alle Rechtsakte, egal in welcher der beiden Sprachen, haben volle Gültigkeit.

„Article 4 Els drets lingüístics

1. D'acord amb l'article 3 de l'Estatut d'autonomia, i en el marc d'una política activa de la Generalitat per a crear les condicions que permetin d'arribar a la igualtat plena quant als drets i els deures lingüístics, a Catalunya tothom té dret a:

a) Conèixer les dues llengües oficials.

b) Expressar-se en qualsevol de les dues llengües oficials, oralment i per escrit, en les relacions i els actes públics i privats.

c) Ésser atès en qualsevol de les dues llengües oficials en els termes que aquesta Llei estableix.

d) Emprar lliurement qualsevol de les dues llengües oficials en tots els àmbits.

e) No ésser discriminat per raó de la llengua oficial que empra.

2. Tothom pot adreçar-se als jutjats i als tribunals per a obtenir la protecció judicial del dret a emprar la seva llengua.

3. Tothom pot adreçar-se a l'Administració de la Generalitat i al Síndic de Greuges sol·licitant que, en l'àmbit de llurs competències, actuï per garantir-li els drets lingüístics de forma específica.” (Generalitat de Catalunya 1998:online)

Artikel 4 befasst sich nun mit den sprachlichen Rechten. Jede und jeder hat das Recht beide Amtssprachen zu beherrschen, sich in einer der beiden auszudrücken und betreut zu werden, beide frei in allen Bereichen zu verwenden und nicht diskriminiert zu werden.

„Article 5 Els principis rectors de l'actuació de la Generalitat

1. **La Generalitat ha de garantir els drets lingüístics dels ciutadans i ciutadanes**, l'ús normal i oficial del català i del castellà, l'ensenyament de les dues llengües a tota la població, la capacitació i l'habilitació lingüístiques del personal al servei de les administracions i la igualtat plena dels ciutadans i ciutadanes quant a drets i deures lingüístics, en tots els àmbits.

2. La Generalitat ha de fer actuacions d'emparament, de protecció i de promoció i foment de l'ús de la llengua catalana en tots els àmbits, amb l'adopció de les mesures necessàries i la destinació dels recursos suficients.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Die Generalitat muss den Bürgerinnen und Bürgern die sprachlichen Rechte, den normalen und offiziellen Gebrauch des Katalanischen und Spanischen, die Bildung in beiden Sprachen für die gesamte Bevölkerung, die sprachlichen Fähigkeiten des Verwaltungspersonals und die komplette Gleichstellung aller bezüglich sprachlicher Rechte und Pflichten, in allen Bereichen, garantieren.

„Article 8 La publicació de les normes

1. **Les lleis que aprova el Parlament de Catalunya es publiquen, en edicions simultànies en català i en castellà**, en el Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya. Correspon al Parlament de fer-ne la versió oficial castellana.

2. La publicació en el Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya, si escau, de les disposicions generals i les resolucions normatives **del Govern**, de l'Administració i les institucions de la Generalitat i de les

administracions locals de Catalunya es fa en **edicions simultànies en català i en castellà**.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Bezüglich der Veröffentlichung von Gesetzen hat sich gegenüber dem Llei de normalització lingüística nicht viel geändert. Sie werden weiterhin in beiden Sprachen veröffentlicht. Einzig und allein die Bemerkung, dass der katalanische Text als Referenz gelten soll, ist verschwunden. Es fällt auf das Parlament zurück für die offizielle spanische Version zu erstellen.

„Article 10 Els procediments administratius

1. En els **procediments administratius** tramitats per l'Administració de la Generalitat, per les administracions locals i per les altres corporacions de Catalunya **s'ha d'emprar el català**, sens perjudici del dret dels ciutadans i ciutadanes a presentar documents, a fer manifestacions i, si ho sol·liciten, a rebre notificacions en castellà.

2. L'Administració ha de lliurar a les persones interessades que ho sol·licitin, en la llengua oficial demanada, una testimoniança traduïda d'allò que els afecta. La **sol·licitud de traducció no pot comportar cap perjudici** o despesa al sol·licitant ni retards en el procediment ni suspendre'n la tramitació i els terminis establerts.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Die Bevorzugung der katalanischen Sprache innerhalb Kataloniens ist auch hier wieder eindeutig sichtbar. Die Behörden müssen in ihrer täglichen Arbeit das Katalanische anwenden, ohne dabei das Recht der Einzelpersonen, Spanisch zu gebrauchen, einzuschränken. Im zweiten Absatz wird explizit die Bereitstellung von Übersetzungen angesprochen. Interessierte Personen können eine Übersetzung dessen, was sie betrifft, in einer der offiziellen Sprachen anfordern. Eine Übersetzung anzufordern darf keinen Nachteil darstellen.

„Article 12 L'Administració de l'Estat

1. Són vàlides les actuacions administratives dels òrgans i els ens de l'Administració de l'Estat, tant les orals com les escrites, fetes a Catalunya en qualsevol de les dues llengües oficials, **sense necessitat de traducció**.

2. Tothom té dret a relacionar-se, oralment i per escrit, amb l'Administració de l'Estat a Catalunya en la llengua oficial que esculli i a ésser atès, i no se li pot exigir cap mena de traducció.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Verwaltungsvorgänge sind in beiden Amtssprachen gültig und es ist keine Übersetzung notwendig. Jede Person kann sich, mündlich wie schriftlich, an die Behörden in der selbst gewählten Sprache wenden und hat auch das Recht in dieser Sprache bedient zu werden, ohne dass eine Übersetzung von ihr verlangt werden kann.

„Article 13 Les actuacions judicials

1. Són vàlides les actuacions judicials, tant les orals com les escrites, fetes en qualsevol de les dues llengües oficials, **sense necessitat de traducció**.

2. Tothom té dret a relacionar-se, oralment i per escrit, amb l'Administració de justícia en la llengua oficial que esculli i a ésser atès, i no se li pot exigir **cap mena de traducció**.

3. Tothom qui ho sol·liciti ha de rebre en la llengua oficial demanada les testimoniances de les sentències i els actes resolutoris que l'afecten, sense retards per raó de llengua.

4. El que disposen els apartats 1, 2 i 3 és aplicable també als tribunals eclesiàstics i als arbitrals.

5. En la provisió de places del personal al servei de l'Administració de justícia dependent de la Generalitat s'ha d'aplicar el que disposa l'article 11, d'acord amb la normativa específica corresponent, en els termes que siguin establerts per reglament.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Auch im Bereich der Justiz ist keine Übersetzung notwendig, hier haben beide offiziellen Sprachen Gültigkeit. In rechtlichen Belangen hat die Bevölkerung das Recht, sich auf Spanisch oder Katalanisch zu äußern und auch bedient zu werden.

„Article 14 Els documents públics

1. Són vàlids els documents públics atorgats en qualsevol de les dues llengües oficials.
2. Els documents públics s'han de redactar en la llengua oficial que esculli l'atorgant, o, si n'hi ha més d'un, en la llengua que acordin. Si no hi ha acord pel que fa a la llengua, l'escriptura o el document s'han de redactar en totes dues llengües oficials.
3. Abans de redactar el document, s'ha de preguntar explícitament als atorgants quina llengua escullen; en cap cas la tria de l'una o de l'altra no ha de comportar retard en la redacció i l'autorització del document. Si no s'escull expressament la llengua, el document es redacta en català.
4. Els **fedataris públics** han de lliurar en castellà o en català, segons que ho sol·liciti la persona interessada, les còpies i les testimoniances, i **han de traduir, quan calgui, els respectius documents i matrius**, sota llur responsabilitat. **En la nota de la matriu i al peu de la còpia ha de constar el fet de la traducció**, però no cal protocol·litzar-la.
5. Els despatxos dels fedataris públics han d'estar en condicions d'atendre els ciutadans i ciutadanes en qualsevol de les dues llengües oficials i han de comptar amb personal que en tingui un coneixement adequat i suficient per a exercir les funcions pròpies del seu lloc de treball.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Auch im neuen Gesetz zur Sprachpolitik wird dargelegt, dass öffentliche Dokumente gültig sind, egal in welcher der offiziellen Sprachen sie verfasst sind. Die Notare müssen sie in jener Sprache aushändigen, in der sie die interessierte Person verlangt. Sie müssen, wenn es notwendig wird, die betreffenden Dokumente auch übersetzen. In den Kopien soll eine Anmerkung darüber zu finden sein, dass es sich um eine Übersetzung handelt. Das ist schon eine sehr besonders detaillierte Regelung.

„Article 15 Els documents civils i mercantils

1. La llengua no és requisit de forma dels documents privats. Per tant, són vàlids els redactats en qualsevol idioma, **sens perjudici de les traduccions que les lleis civils, mercantils o processals exigeixin per a executar-los, en el cas que l'idioma no sigui oficial a Catalunya.**
2. Els **documents privats**, contractuals o no, qualsevol que en sigui la naturalesa, redactats en qualsevol de les dues llengües oficials a Catalunya són vàlids i no requereixen cap traducció per a exigir-ne judicialment o extrajudicialment el compliment en l'àmbit territorial de Catalunya.
3. Els documents a què es refereix l'apartat 2 s'han de redactar en la llengua oficial que les parts acordin. Nogensmenys, si es tracta de contractes d'adhesió, normats, contractes amb clàusules tipus o amb condicions generals, s'han de redactar en la llengua que escullin els consumidors i consumidoras i han d'estar a disposició immediata dels clients i clientes en exemplars separats en català i en castellà.
4. Són vàlids els títols valor de tota mena, inclosos els que representen accions de societats mercantils, redactats en qualsevol de les dues llengües oficials.
5. Els xecs, els pagarés, els talonaris i altres documents oferts per les entitats financeres a llurs clients i clientes han d'ésser redactats, si més no, en català.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

In Artikel 15 werden erstmals auch Übersetzungen aus in Katalonien nicht offiziellen Sprachen erwähnt. Bei privaten Dokumenten ist die Sprache nicht Teil der Formvorschrift. Demnach sind sie gültig, egal in welcher Sprache sie verfasst sind, ungeachtet den Übersetzungen aus Sprachen, die in Katalonien nicht offiziell sind, die benötigt werden um Zivil-, Handels- und Verfahrensgesetze auszuführen.

„Article 17 Els registres públics

1. Són vàlids els assentaments registrals fets en qualsevol de les dues llengües oficials.
2. En tots els registres públics de Catalunya, llevat dels que tenen només caràcter administratiu, els assentaments s'han de fer en la llengua oficial en què és redactat el document o en què es fa la manifestació. Si el document és bilingüe, es fan en la llengua indicada per qui el presenta al registre.
3. Els registradors han de lliurar les certificacions en la llengua oficial emprada en la petició.
4. Les oficines dels registres han d'estar en condicions d'atendre els ciutadans i ciutadanes en qualsevol de les dues llengües oficials i han de comptar amb personal que en tingui un coneixement adequat i suficient que el faci apte per a exercir les funcions pròpies del seu lloc de treball.
5. S'ha de garantir que a l'oficina del registre es pugui fer amb immediatesa i fiabilitat, oralment o per escrit, la **interpretació i la traducció de qualsevol assentament a la llengua oficial sol·licitada per la persona interessada**.
6. Els formularis i els altres impresos que estiguin a disposició del públic a les oficines dels registres han d'ésser redactats, almenys, en català.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Eintragungen ins Melderegister sind auf Katalanisch wie Spanisch gültig. Die Eintragung wird in der Sprache vorgenommen, in der die Beantragung verfasst ist oder vorgetragen wird. Die Meldebehörde muss garantieren, dass jeder beliebige Eintrag sofort und zuverlässig in die von einer interessierten Person angeforderte offizielle Sprache übersetzt werden kann.

„Article 28 Les indústries culturals i les arts de l'espectacle

1. El Govern de la Generalitat ha d'afavorir, estimular i fomentar:
 - a) La creació literària i científica en català, la difusió dins i fora de l'àmbit lingüístic propi i la **traducció a altres llengües d'obres literàries i científiques en català, i la traducció al català d'obres escrites en altres idiomes**.” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Die Regierung soll die Übersetzung von literarischen und wissenschaftlichen Werken aus dem Katalanischen in andere Sprachen und die Übersetzung ins Katalanische von Werken aus anderen Sprachen begünstigen, anregen und fördern.

„Article 29 Les indústries de la llengua i la informàtica

El Govern de la Generalitat ha d'afavorir, estimular i fomentar amb mesures adequades:

- a) La investigació, la producció i la comercialització de tota mena de productes en català relacionats amb les indústries de la llengua, com ara els sistemes de reconeixement de veu, de **traducció automàtica** i similars o altres de possibles d'acord amb els avenços tecnològics.
- b) La producció, la distribució i la comercialització dels programaris informàtics, dels jocs d'ordinador, de les edicions digitals i de les obres multimèdia en llengua catalana, i **la traducció**, si escau, d'aquests productes al català.
- c) La presència de productes i d'informacions en català a les xarxes telemàtiques d'informació. ” (Generalitat de Catalunya 1998:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 29 betrifft die Sprachindustrie und Informatik. Er stellt eine große Neuerung gegenüber dem Llei de normalització lingüística dar und greift ein sehr aktuelles Thema auf. Die Regierung soll die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von katalanischen Produkten, die in Verbindung zur Sprachindustrie, wie Spracherkennungssysteme und maschinelle Übersetzung, stehen, begünstigen, anregen und fördern. Außerdem sollen Produktion, Vertrieb und Vermarktung von katalanischer Software, PC-Spielen, digitalen Ausgaben und multimedialen Werken sowie, wenn zutreffend, die Übersetzung solcher Produkte ins Katalanische gefördert werden.

Dieser letzte vorgestellte Artikel zeigt ganz stark, dass sich die katalanische Regierung mit vielen Dingen, die Übersetzen betreffen, beschäftigt. Im Gesetz zur Sprachpolitik in

Katalonien ist das Übersetzen also sehr präsent. Gerade hier wird sehr explizit auf Fälle eingegangen, in denen innerhalb der Gesellschaft Übersetzen notwendig sein kann oder eben nicht notwendig ist. Es ist ein großer Anhaltspunkt dafür, dass gesellschaftliche Mehrsprachigkeit zu einer vermehrten (gesetzlichen) Auseinandersetzung mit dem Übersetzen führt. Mehr als eine offizielle Sprache bedeutet auch das Auftreten von Situationen in denen Übersetzen unumgänglich ist oder zumindest irgendwie ein Thema sein kann.

Die Vorstellung der Sprachgesetzgebung innerhalb Spaniens hat viel Wichtiges gezeigt. Einerseits konnte die Art und Weise, wie Sprachgesetzgebung in den katalanischsprachigen Gebieten betrieben wird, analysiert werden. Der Status der offiziellen Sprachen wurde eingehend besprochen. Andererseits haben wir auch gesehen, wie Regierung und Behörden in der Theorie mit der mehrsprachigen Situation umgehen. Übersetzen ist eindeutig Bestandteil der Sprachgesetzgebung, wenn auch des Öfteren nur implizit. Die zweisprachige Situation stellt eine Besonderheit dar. Durch den Unterricht in beiden Sprachen ist die Bevölkerung in der Lage Texte in beiden Sprachen zu verstehen. Demnach ist von einem rein logischen Standpunkt aus gesehen Übersetzen nicht zwingend notwendig. Desweiteren scheint es nicht in allen autonomen Regionen gleich gewichtet zu werden. Wie oft und was übersetzt wird, hängt auch oft davon ab, welchen Status die Sprachen haben. In Valencia und auf den Balearen zeigt sich die Situation dem Gesetz nach so, dass es durchaus öfter zu einer Übersetzung zwischen Spanisch und Katalanisch kommt, da hier – im Gegensatz zu Katalonien, wo Katalanisch eindeutig bevorzugt wird – die beiden Sprachen auch in der Verwaltung gleichgestellt sind.

Zum besseren Verständnis und zur Übersicht sollen an dieser Stelle die durch die Analyse der Sprachgesetzgebung erlangten Erkenntnisse noch einmal kurz zusammengefasst werden. In den autonomen Regionen Katalonien, Valencia und den Balearen hat das Katalanische neben dem Spanischen ko-offiziellen Status. Der Status der Sprachen ist allerdings trotzdem nicht komplett derselbe. Nur das Kastilische gilt als Staatssprache, die Kooffizialität ist auf die autonomen Regionen beschränkt. Es gibt die Pflicht, das Spanische zu beherrschen, aber nicht umgekehrt – außer in Katalonien, wo Katalanisch auch als bevorzugte Sprache der Behörden gilt. In den anderen beiden katalanischsprachigen Regionen existiert gesetzlich nur ein Recht darauf, dass Katalanische zu beherrschen, aber keine Pflicht dazu. Mit den Gesetzen zur sprachlichen Normalisierung hat sich die Situation der Diglossie weitgehend aufgelöst. Katalanisch und Spanisch haben einen sehr ähnlichen Status innerhalb der Gesellschaft.

In jeder der drei autonomen Regionen ist Katalanisch als Schulfach vorhanden. Auch hier ist Katalonien wieder ein Vorreiter: die bevorzugte Unterrichtssprache ist ebenfalls Katalanisch. In den anderen Regionen gibt es hierzu keine Erwähnung in den betrachteten Gesetzen.

In Verwaltung und Justiz stellt sich die Situation wie folgt dar: Sämtliche Rechtstexte werden in beiden offiziellen Sprachen veröffentlicht. Informationen der Verwaltung, die die Bevölkerung anfordern kann, müssen in beiden Sprachen zur Verfügung stehen. Gesetze, die in zwei Sprachen veröffentlicht werden müssen und Informationen, die in beiden Sprachen zur Verfügung stehen sollen – das sind die Fälle, wo Übersetzung auftritt. Verwaltungs- und Rechtsakte haben auf Katalanisch wie Spanisch rechtliche Gültigkeit. Durch die Gesetze zur sprachlichen Normalisierung wird außerdem garantiert, dass die Bevölkerung sich in der gewählten Sprache an die Behörden wenden kann. Auf Spanisch ist dieses Recht schon gesichert, für das Katalanische sollten nach dem Verbot während der Diktatur die nötigen Schritte dafür eingeleitet werden (vgl. Siguan 1992:90).

Beim internen Sprachgebrauch in den Behörden gibt es wieder Unterschiede zwischen den autonomen Regionen. Die Sprachengesetzgebung in Katalonien scheint gegenüber den anderen beiden ambitionierter zu sein. Es wird festgelegt, dass nachdem Katalanisch die *llengua pròpia* der Region ist, sie auch die Sprache für den Verwaltungsablauf in den Behörden sein muss und in gewissem Maß auch Sprache der Bildung. Diese bevorzugte Verwendung der regionalen Sprachen gibt es sonst nicht. In der Praxis bedeutet das, dass Katalanisch die von Regierung und öffentlichen Institutionen verwendete Sprache ist. Im Parlament, wo die Abgeordneten beide offiziellen Sprachen verwenden dürfen, wird praktisch immer Katalanisch verwendet. Die Gesetze werden auf Katalanisch verfasst und erst danach die spanische Version für die Veröffentlichung erstellt. Interne Arbeitsabläufe der Behörden laufen vorwiegend auf Katalanisch ab. Nur in der Kommunikation mit der zentralen Verwaltung und anderen autonomen Regionen wird das Spanische verwendet (vgl. Siguan 1992:166-169). Valencia und die Balearen sehen auch im internen Gebrauch der Behörden beide Sprachen als gleichberechtigt an. Das kann durchaus bedeuten, dass das Spanische hier noch häufiger verwendet wird, je nach Vorliebe und Gewohnheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abschließend lässt sich sagen, dass die gesamte Sprachgesetzgebung in allen katalanischsprachigen Regionen ein gemeinsames Szenario schafft, in dem Spanisch und Katalanisch als ko-offizielle Sprachen nebeneinander existieren, teilweise wird aber doch sehr unterschiedlich mit dieser mehrsprachigen Realität umgegangen: Katalonien fährt einen harten Kurs und bevorzugt das Katalanische in allen Bereichen – es wird aber garantiert, dass spanischsprachige Bürgerinnen und Bürger auch in ihrer Sprache mit den Behörden kommunizieren können. Nichtsdestotrotz wird hier ein eher ungleiches Verhältnis zwischen den Sprachen geschaffen. Das valencianische Statut steht ganz im Zeichen der Zweisprachigkeit und Gleichberechtigung beider Sprachen. Auch auf den Balearen gibt es keine explizite Bevorzugung der Sprache, es existieren aber Bereiche wo nur das Katalanische verwendet wird.

Der ko-offizielle Status der beiden Sprachen führt demnach nicht unbedingt zu voller Gleichstellung. Gerade in Katalonien wird das deutlich. Hier sind Spanisch und Katalanisch

im Bezug auf individuelle Rechte gleich, auf institutioneller Ebene ist aber dem Katalanischen Vorrang zu geben. Diese asymmetrische Sprachenpolitik wird von katalanischer Seite als Kombination des Personalitäts- und Territorialitätsprinzips⁸ bezeichnet. So steht es Einzelpersonen frei, zu wählen, welche offizielle Sprache sie bevorzugen. Die Institutionen aber sind an die territoriale Sprache gebunden. Das kann in der Realität zu Schwierigkeiten führen. Spanischsprechenden Personen, die in einer katalanischen Institution arbeiten, sollte das Personalitätsprinzip erlauben, ihre Arbeit in spanischer Sprache auszuführen. Das Territorialitätsprinzip verlangt aber, dass sie Katalanisch verwenden. Der katalanischen Regierung nach muss hier das Personalitätsprinzip in den Hintergrund rücken. Jedoch gibt es auch hierfür Ausnahmen: Universitätsprofessoren haben das Recht in der Sprache ihrer Wahl zu unterrichten (vgl. Branchadell 1999:294).

Es hat sich gezeigt, dass Übersetzen in der Sprachgesetzgebung Spaniens durchaus sehr präsent ist, durch die vorhandene Zweisprachigkeit aber auch oft keine eindeutige Notwendigkeit dafür besteht und es deshalb nicht explizit als Möglichkeit erwähnt wird. Die Voraussetzungen, die die betreffenden Gesetze schaffen, können oft Übersetzung auslösen. Die vorhandene gesellschaftliche Mehrsprachigkeit führt zu einem vermehrten Auftreten von Übersetzung in der Sprachgesetzgebung.

4.2. Gesetze im Rest der Països Catalans

Katalanisch wird nicht nur auf spanischem Staatsgebiet gesprochen. Auch in Andorra, Frankreich und Italien hat es einen mehr oder weniger großen gesetzlichen Status. Wie das Katalanische in diesen Staaten gesetzlich geregelt wird, soll im Folgenden vorgestellt werden.

4.2.1. Andorra

Das Fürstentum Andorra ist der einzige Staat der Welt, in dem Katalanisch als alleinige offizielle Sprache gilt: „Article 2. 1. La llengua oficial de l'Estat és el català.” (Consell General Principat d'Andorra 1993:online)

Andorra ist ein Staat mit nur einer Staatssprache, wie auch Frankreich oder Österreich. Dennoch sind auch das Spanische, Portugiesische und Französische oft anzutreffen (vgl. Dietzel 2009:77). Andorra ist so trotz seiner gesetzlichen Einsprachigkeit ein Staat mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit. Diese Arbeit beschäftigt sich allerdings mit der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in Staaten mit mehr als einer offiziellen Sprache.

⁸ Näheres zum Personalitäts- und Territorialitätsprinzip bei McRae 1975

2008 wurde in Andorra die Fundació Ramon Llull⁹ gegründet und damit ein Beitrag zur Sprachförderung geschaffen. Der Zusammenhalt zwischen den katalanischsprachigen Gebieten sollte so gestärkt werden (vgl. Dietzel 2009:77). Das zeigt die Bedeutung Andorras als einziger vollkommen katalanischsprachiger Staat für den Rest der Països Catalans.

Andorra sieht in seiner Sprachgesetzgebung nur eine offizielle Sprache vor und fördert diese. Daher kann man die Art und Weise, wie der Staat mit Sprache und Übersetzen umgeht nach Meylaerts als *Complete institutional monolingualism and non-translation* bezeichnen. Hier ist, bedingt durch die in der Verfassung festgelegte Einsprachigkeit des Staates, natürlich keine Übersetzung innerhalb der Gesellschaft erforderlich, da es ja nur die eine offizielle Staatssprache gibt. Übersetzen ist vorwiegend dann ein Thema, wenn es darum geht, die Einsprachigkeit des Staates zu erhalten.

4.2.2. Catalunya del Nord

In diesem katalanischsprachigen Gebiet, das auf französischem Staatsgebiet liegt, hat das Katalanische den komplett umgekehrten Status als in Andorra. Die französische Verfassung erkennt nur eine Sprache an: „La langue de la République est le français“ (Assemblée Nationale 2011:online). Das macht Frankreich zu einem Staat mit einer Sprachpolitik, die keine Minderheiten- oder Regionalsprachen anerkennt und die die Einsprachigkeit erhalten soll. Demnach ist auch keine Übersetzung, außer natürlich in die französische Sprache, vorgesehen. Die mehrsprachige Realität wird von der französischen Regierung in den Gesetzen komplett außer Acht gelassen. Also herrscht auch hier am ehesten *Complete institutional monolingualism and non-translation*.

Allerdings hat sich der Conseil Général des Département Pyrénées-Orientales, in dem das Gebiet Catalunya del Nord liegt, im Jahr 2007 dazu entschieden eine Charta zur Förderung des Katalanischen (Charte en faveur du catalan bzw. Carta en favor de la llengua i la cultura catalanes) zu verfassen. Zum ersten Mal wird damit Katalanisch als offizielle Sprache in Catalunya del Nord anerkannt. Jedoch darf diese Anerkennung nie gegen die Interessen der französischen Sprache gehen. Katalanisch soll gefördert werden, aber es zu beherrschen nicht zur Pflicht werden (vgl. Generalitat de Catalunya 2014:online).

„ARTICLE 1:

El Consell General dels Pirineus Orientals reconeix oficialment, al costat de la llengua francesa, el català com a llengua del departament. Es compromet a ser un dels actors de la transmissió de la llengua i de la cultura catalanes.” (Conseil Général Pyrénées-Orientales 2007:online)

⁹ Das Ziel der Fundació Ramon Llull ist es, die katalanische Sprache zu fördern und zu schützen. Die Image der Sprache nach außen soll durch Maßnahmen der Fundació ebenfalls gefördert und gestärkt werden (vgl. Fundació Ramon Llull 2014:online).

Neben der französischen Sprache wird im Département auch Katalanisch offiziell anerkannt. Der Conseil Général verpflichtet sich an der Verbreitung der katalanischen Sprache und Kultur mitzuwirken.

„ARTICLE 3:

Els objectius de la Carta Departamental per la Llengua Catalana són:

- garantir la supervivència i la transmissió de la llengua catalana, el que implica la inversió de tendència de pèrdua de locutors catalanòfons;
- permetre la utilització del català per cada habitant del departament que hi desitgi: aprendre, sentir, parlar i llegir el català;
- assegurar la presència de la llengua catalana en els àmbits de la vida pública i social gràcies al desenvolupament del bilingüisme;
- contribuir a la integració dels nouvinguts i participar a la cohesió social i al desenvolupament econòmic del departament gràcies al respecte de la personalitat lingüística i cultural catalana.” (Conseil Général Pyrénées-Orientales 2007:online)

Zu den Zielen der Charta gehören, das Überleben und die Verbreitung der katalanischen Sprache zu garantieren und damit den Verlust von katalanischsprachigen Personen verhindern, die Verwendung des Katalanischen für die Bevölkerung des Département zu erlauben und die Präsenz der katalanischen Sprache im öffentlichen Leben durch die Entwicklung der Zweisprachigkeit zu sichern.

„ARTICLE 4:

De manera general, totes les estructures departamentals (serveis, administracions, organismes associats) integren la dimensió de la llengua catalana en les seves funcions i atribucions, amb una atenció particular per la comunicació amb el públic i la retolació.” (Conseil Général Pyrénées-Orientales 2007:online)

Das Katalanische wird in die Verwaltung des Départements integriert. Dabei schenkt man speziell der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Beschilderung Aufmerksamkeit.

„ARTICLE 6:

El Consell General integra el principi general de bilingüisme i /o presència del català sobre els suports senyalètics i equipaments de la seva competència. El Consell General estableix convenis amb altres institucions: Estat, Generalitat... per tal d'aplicar aquests principis a la retolació present al territori i que no sigui de competència seva.” (Conseil Général Pyrénées-Orientales 2007:online)

Es wird eine Zweisprachigkeit beziehungsweise Präsenz des Katalanischen eingeführt. Der Conseil Général wird Abkommen mit anderen Institutionen abschließen, um auch in Territorien, die außerhalb seiner Kompetenz liegen, die Beschriftung zweisprachig gestalten zu können.

ARTICLE 7:

La llengua catalana no es limita a una disciplina escolar. S'ha de garantir i fomentar la seva presència a tots els nivells de la vida pública i social. Així, el Consell General desenvolupa la presència del català en els seus serveis, en els documents que produeix (invitacions, butlletins, programmes, Internet...), les campanyes i operacions de comunicació.” (Conseil Général Pyrénées-Orientales 2007:online)

Die katalanische Sprache soll nicht nur ein Schulfach sein. Seine Präsenz soll in allen Bereichen des öffentlichen Lebens garantiert und gefördert werden. Aus diesem Grund fördert der Conseil Général das Katalanische innerhalb seiner Dienste sowie in seinen Dokumenten.

Dieser Artikel bedeutet das Aufkommen von Übersetzungen, denn bis jetzt war die Kommunikation in alle Behörden auf französischem Staatsgebiet komplett französisch und viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Catalunya del Nord werden möglicherweise nicht einmal Katalanisch sprechen.

Mit dieser Charta wird dem Katalanischen durch den Conseil Général zumindest regional ein offizieller Status zuerkannt. Die in der Charta erwähnten Rechte können Übersetzungen aus dem Französischen ins Katalanische und umgekehrt nach sich ziehen, vor allem, da offiziell nur Französisch als Amtssprache gilt. Trotz der großen Bedeutung der Charta für die katalanische Sprache in Catalunya del Nord, ist ihr Einfluss sehr zweifelhaft. Der Conseil Général ist kein Organ, das Kompetenzen in der Materie der Sprache hätte (vgl. Generalitat de Catalunya 2014:online).

4.2.3. L'Alguer

Die Stadt Alghero auf der italienischen Insel Sardinien ist eine kleine katalanische Sprachinsel. Das Katalanische gelang durch die Eroberungspolitik Kataloniens im 13. Jahrhundert nach Sardinien und konnte sich zumindest in einer Stadt bis heute halten.

Die italienische Sprachgesetzgebung hat in ihrem Artikel 6 folgendes festgelegt: „La Repubblica tutela con apposite norme le minoranze linguistiche“ (Governo Italiano 1947:online). Die Verfassung gewährt also sprachlichen Minderheiten einen gewissen Schutz. Nicht nur durch die italienische Verfassung wird das Katalanische in L'Alguer geschützt, auch das regionale sardische Gesetz „Promozione e valorizzazione della cultura e della lingua della Sardegna“ erkennt es an (vgl. Generalitat de Catalunya 2014:online). Als letzter relevanter Rechtstext will auch das Statut der Stadt selbst die katalanische Sprache schützen:

„Article 9

TUTELA DE LA LLENGUA I DE LA CULTURA DE L'ALGUER

1. En conformitat amb els principis acollits de la Comunitat nacional i internacional (UNESCO i Comunitat Europea) i segons l'espírit i la lletra de la Constitució de la República Italiana, **lo Municipi se proposa de tutelar, promoure i difundir la coneixença de la història, de la llengua catalana en la variant algueresa i de la cultura i de les tradicions locals**, activant al mateix temps lo confront amb les altres realitats presents en ciutat, per garantir un espírit de col·laboració i tolerància.

2. En particular, se proposa de **donar suport a totes les iniciatives dirigides a la coneixença i a l'ús de la llengua catalana en la variant algueresa**.

3. Al territori del Municipi la toponomàstica en alguerès és equiparada a la toponomàstica en llengua italiana i el Municipi ne garanteix l'ús contextual.

4. **Lo Municipi és l'organisme institucional referent per la política lingüística** i sostén, en los límits de les possibilitats de balanç, amb ajuts financers, les associacions que obren a favor de l'alguerès i d'altres expressions lingüístiques i culturals segons apropiat regulament.” (Ciutat de l'Alguer 1991:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 9 betrifft also den Schutz der Sprache und Kultur in L'Alguer. Hier wird festgelegt, dass die Stadtverwaltung sich vornimmt, das Wissen über die Geschichte, die katalanische Sprache und Kultur sowie lokale Traditionen zu fördern und zu verbreiten. Konkret möchte

man alle Initiativen, die Kenntnis und Gebrauch der katalanischen Sprache zum Ziel haben, unterstützen. Der letzte Punkt macht die Stadtverwaltung zur Institution, die für die Sprachpolitik zuständig ist.

Im Gegensatz zu Catalunya del Nord erfährt das Katalanische in L'Alguer zumindest Schutz durch eine Institution, die ganz klar die Kompetenzen für die Sprachgesetzgebung innehat. Andererseits wird mit keinem Wort ein offizieller Status erwähnt. Die gesamte relevante Sprachgesetzgebung für das Katalanische in L'Alguer ist lediglich auf den Schutz und die Förderung der Sprache ausgelegt.

Es ist nicht einfach, von der durch die italienische Verfassung und das städtische Statut geschaffenen Sprachpolitik auf ein Translational Regime zu schließen, da es dafür keine Anhaltspunkte in den Gesetzestexten gibt. Am ehesten könnte man wohl auf *Institutional monolingualism and translation into the minority languages* tippen.

4.3. Katalanisch in der Europäischen Union

Katalanisch wird in vier europäischen Staaten gesprochen, drei davon sind Mitglieder der Europäischen Union. Zumindest in Spanien hat die Sprache einen offiziellen Status, wenn auch nur territorialgebunden. Eigentlich sind die Amtssprachen der Mitgliedsstaaten der EU auch gleichzeitig Amts- und Arbeitssprachen der Organisation. Das wird vom Europäischen Rat beschlossen. Nur zwei Mitgliedstaaten haben mehr als eine Amtssprache für ihr gesamtes Staatsgebiet: Irland und Luxemburg. Nur Irland hat die Anerkennung als Amtssprache seiner eigenen Sprache durch die EU beantragt. Spanien, auf dessen Staatsgebiet insgesamt vier Sprachen (Spanisch, Katalanisch, Galicisch und Baskisch) gesprochen werden, hat anfangs nur für das Spanische den offiziellen Status innerhalb der EU beantragt. Erst am 13. Dezember 2004 wurde dann um die Anerkennung aller spanischen Sprachen angesucht. So können die spanischen Sprachen seit Juni 2005 in der Kommunikation mit den europäischen Institutionen verwendet werden (vgl. Generalitat de Catalunya: 21f). Das bedeutet, dass es durchaus zu Übersetzungen ins Katalanische kommen kann, wenn EU-Bürgerinnen und Bürger sich schriftlich an eine der Institutionen wenden, denn Katalanisch ist keine der Arbeitssprachen bei der EU und Texte in dieser Sprache werden nicht automatisch erstellt. In einem Memo der Europäischen Kommission erscheinen folgende Informationen über die EU und das Übersetzen in die katalanische Sprache:

„Der Rat der EU, also die Gesamtheit der Mitgliedstaaten, hat entschieden, dass EU-Institutionen auch Sprachen verwenden können, die in der Verfassung eines Mitgliedstaates anerkannt sind, selbst wenn sie keine EU-Amtssprache sind. Die EU-Institutionen haben mit der spanischen Regierung eine Vereinbarung über die Verwendung von Baskisch, Galicisch und Katalanisch in ihren Dokumenten getroffen. Für die Verwendung des Walisischen und Schottisch-Gälischen besteht eine ähnliche Vereinbarung mit der Regierung des Vereinigten Königreichs. In beiden Fällen stellt die Regierung des Mitgliedstaats gegebenenfalls auf eigene Kosten Übersetzungen bereit.“ (Europäische Kommission 2013:online)

Auch das bestätigt die Annahme, dass es durchaus Übersetzungen aus und ins Katalanische innerhalb der EU gibt, aber sicher nicht in dem Ausmaß wie das für die Arbeitssprachen der Fall ist.

Die EU verfolgt mit ihrer Sprachpolitik die Anerkennung der Mehrsprachigkeit. Nichtsdestotrotz ist Katalanisch keine Sprache der EU mit einem eindeutigen Status als Amts- oder Arbeitssprache innerhalb der Organisation. Nur die Tatsache, dass Katalanisch nicht in einem eigenen Mitgliedsstaat gesprochen wird, hindert die EU an der Anerkennung des Katalanischen als offizielle Amtssprache (vgl. Institut d'Estudis Catalans 2002:online).

Die EU ist ein Paradebeispiel für Meylaerts' *Complete institutional multilingualism with obligatory multidirectional translation in all languages for all*. Wichtige Dokumente werden immer in alle Amtssprachen übersetzt.

4.3.1. Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Neben den bereits vorgestellten Gesetzen, gibt es einen überregionalen Rechtstext, der unter anderem auch das Katalanische betrifft: die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sie hat den Schutz und die Förderung historischer Regional- und Minderheitensprachen zum Thema. Sie entstand aus dem Wunsch, das europäische Kulturerbe zu erhalten und das Recht zum Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache in allen Bereichen des Lebens zu unterstützen. Es werden Ziele und Grundsätze angeführt, zu denen sich alle Vertragsparteien verpflichten, aber auch Maßnahmen um die Regional- und Minderheitensprachen in ihrem Gebrauch in Bildung, Justiz, Medien oder Verwaltung zu fördern. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine Mindestanzahl von Artikeln der Charta anzuwenden und regelmäßig Berichte vorzulegen (vgl. Europarat 2014a:online).

In den Països Catalans wurde die Charta, die im März 1998 in Kraft trat, folgendermaßen aufgenommen: In Spanien trat sie nach Unterzeichnung und Ratifizierung im August 2001 in Kraft. Frankreich und Italien haben sie zwar unterzeichnet aber nicht ratifiziert. Von Seiten Andorras gab es keinerlei Reaktion auf die Charta (vgl. Europarat 2014b:online). Teilweise spiegelt sich das in der Sprachgesetzgebung der betreffenden Staaten wider. In Andorra gibt es keine Notwendigkeit die Charta zu unterstützen, da hier nur das Katalanische ansässig ist und keine historischen Minderheiten bestehen. Italien hat die Charta zwar bis jetzt nicht ratifiziert, seine Verfassung verpflichtet sich trotzdem zum Schutz der sprachlichen Minderheiten auf italienischem Staatsgebiet. Dass Spanien die Realität der historischen Minderheiten auf seinem Staatsgebiet rechtlich behandelt, wurde bereits zur Genüge dargelegt. Demnach lässt sich auch ein Großteil der in der Charta der Regional- und Minderheitensprachen angeführten Punkte in der spanischen Sprachgesetzgebung

wiederfinden. In Frankreich wurde die Charta nie ratifiziert. Das ist keineswegs überraschend, denn hier gilt, wie bereits besprochen, eine umfassende Politik der Einsprachigkeit.

Da die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die bereits vorgestellte Sprachgesetzgebung in den Països Catalans beeinflusst hat, sollen an dieser Stelle einzelne Artikel aus ihr vorgestellt werden:

„Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a. die **Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen** als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur **Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen**, um diese zu **schützen**;
- d. die **Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch**;
- e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f. die **Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen**;
- g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h. die **Förderung des Studiums und der Forschung** im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i. die **Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden**.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, **jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen**, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, **gilt nicht als diskriminierende Handlung** gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das **gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern**, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.“ (Europarat 1992:online, Hervorhebungen K.B.)

Artikel 7 befasst sich also mit Anerkennung und Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen. All die erwähnten Ziele und Grundsätze sind mehr oder weniger in die Sprachgesetzgebung, die bereits vorgestellt wurde, mit eingeflossen. Die spanische Verfassung erwähnt die sprachliche und kulturelle Vielfalt bewusst. So wird das Katalanische in Katalonien, Valencia und auf den Balearen, wo es eine historische Minderheit stellt, anerkannt und gefördert. Auch Italiens Sprachgesetzgebung versucht die durch die Charta vorgeschlagenen Grundsätze zu befolgen.

„Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a. in Strafverfahren:

- i. dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii. dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
- iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen“ (Europarat 1992:online, Hervorhebungen K.B.)

Auch im Bereich der Justiz sollen die Regional- oder Minderheitensprachen gefördert werden. Übersetzen wird hier explizit als Maßnahme erwähnt um die durch die Charta geforderten Dinge durchsetzen zu können.

„Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der **Verwaltungsbezirke** des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a.

- i. sicherzustellen, **daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen**, oder
- ii. sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
- iii. sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, **in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können**, oder
- iv. sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
- v. sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

b. allgemein verwendete **Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen**;

c. zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

[...]

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

d. **übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf**;

e. Einstellung und, soweit erforderlich, **Ausbildung der benötigten Beamten** und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.“ (Europarat 1992:online, Hervorhebungen K.B.)

Wie die Justiz ist auch die Verwaltung ein Bereich, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen an Präsenz gewinnen sollen. Dazu sollen die Verwaltungsbehörden die betreffenden Sprachen gebrauchen oder der Bevölkerung ermöglichen Anträge in ihrer Sprache zu stellen. Genau so handhaben die autonomen Regionen Spaniens, in denen Katalanisch gesprochen wird, die Verbreitung des Katalanischen in diesen Bereichen.

Unter den empfohlenen Maßnahmen findet sich auch hier die Übersetzung. Desweiteren ist die Ausbildung der Beamten eine Möglichkeit. In Katalonien, Valencia und auf den Balearen wird das durch die Zweisprachigkeit der Bildung erledigt.

Ein letzter Bereich, wo durch Übersetzung der Zugang und die Verbreitung der Regional- oder Minderheitensprachen und damit ihre Anerkennung innerhalb der Gesellschaft verstärkt werden kann, ist die Kultur:

„Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben:

[...]

b. die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen** geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen**;

[...]

h. **wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen** und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.“ (Europarat 1992:online, Hervorhebungen K.B.)

Staaten, die die Charta unterzeichnen und ratifizieren, verpflichten sich zur Einhaltung ihres Inhaltes. Gerade in der spanischen Sprachgesetzgebung war viel davon zu sehen. Eine Folge der Umsetzung der in der Charta festgelegten Maßnahmen sind dann unter anderem auch Übersetzungen aus und in die Regional- oder Minderheitensprachen. Denn da sich diese Sprachen ihr Sprachgebiet mit einer als offiziell anerkannten Amtssprache teilen, kann ihre gesetzliche Anerkennung und ihr Schutz durch Übersetzung gewährleistet werden.

Die Übersicht und Analyse über die Sprachgesetzgebung in den Països Catalans hat gezeigt, dass bedingt durch die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit die Verwendung der Sprachen in einer Vielzahl von Bereichen geregelt werden muss. Hierbei kann Übersetzung als Maßnahme angewandt werden.

Die katalanische Sprache ist in einigen Aspekten ein Sonderfall. Ihr Status unterscheidet sich teilweise stark von anderen Sprachen, die Teil gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit sind. Dadurch kommt es auch zu anderen Situationen, wo Übersetzen eventuell stattfindet. Aber nicht nur ob übersetzt wird, auch die Grundlagen für die Notwendigkeit einer Übersetzung werden mit der Sprachgesetzgebung geschaffen. Hierbei

sind die Gesetze zur Bildung erwähnenswert. Dadurch ist zwar in den Països Catalans ein Großteil der Sprecher zweisprachig und Übersetzen um Verständnis für alle zu ermöglichen ist nur bedingt präsent, das heißt aber nicht, dass es obsolet wird.

Es hat sich auch ganz klar gezeigt in welchen Bereichen gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen zusammentreffen: Behörden, Verwaltung und Justiz. Hier gibt es die meisten Regelungen betreffend gesetzlicher Mehrsprachigkeit sowie etwaiger Übersetzung und offensichtlich auch den größten Bedarf danach.

Abgesehen von den vorgestellten Gesetzen gibt es natürlich noch weitere Regelungen, die Sprache zum Inhalt haben. Da diese aber den Rahmen der Arbeit sprengen würden, wurde hier das Augenmerk auf die, in den Augen der Autorin, wichtigsten Gesetze gelegt, wo auch der Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen am deutlichsten sichtbar wird.

Dieses Kapitel konnte vorstellen, wo und in welchen Fällen Übersetzungen dem Gesetz nach auftreten können. Das beweist, dass gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen miteinander verbunden sind. Die Sprachgesetzgebung stellt die Theorie für diese Beziehung dar. Wie das Aufeinandertreffen in der Praxis aussieht, wird das folgende Kapitel zeigen.

5. Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch in der Praxis

Nachdem wir bis jetzt gesehen haben, wie sich die mehrsprachige Situation in den Països Catalans historisch entwickelt hat, welche Arten von gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit man unterscheiden kann und auch die Sprachgesetzgebung betreffend der katalanischen Sprache kennengelernt haben, soll nun konkret die Praxis des Übersetzens innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit am Beispiel der Kontaktsprachen Katalanisch und Spanisch gezeigt werden.

Eine Besonderheit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit ist das Übersetzen zwischen den Sprachen, die in der Gesellschaft zusammenleben. Aber natürlich gibt es auch Übersetzungen in und aus „fremden“ Sprachen. Da sich diese Art der Übersetzung, also aus und in die Staatsprache ausgehend von anderen Sprachen, aber auch in einsprachigen Gesellschaften abspielt, soll sie hier nur kurz Beachtung finden. Das Hauptaugenmerk liegt weiterhin auf dem Übersetzen innerhalb der Gesellschaft zwischen den als offiziell geltenden Sprachen.

Übersetzen zwischen Sprachen, die in einem Territorium miteinander in Kontakt stehen, wirkt immer ein wenig ungewöhnlich, da man ja eigentlich davon ausgeht, dass die Sprecherinnen und Sprecher in solchen Gebieten zweisprachig sind, was Übersetzen unnötig erscheinen lässt. Vor allem bei Sprachen, die sehr nah verwandt sind, wird oft keine Notwendigkeit für Übersetzungen gesehen. Die Realität zeigt allerdings ein anderes Bild. Zwar entsprechen Übersetzungen zwischen Kontaktsprachen nicht unbedingt dem Kriterium der Verständlichmachung, das heißt aber nicht, dass es sie nicht gibt. Viel eher wird hier klar, dass wohl nicht einzig und allein und schon gar nicht immer übersetzt wird um etwas verständlich zu machen. Außerdem ist komplette Zweisprachigkeit nicht realistisch. Es gibt immer eine Art der Diglossie, sowie ein politisches und ideologische Kräfteziehen zwischen den nebeneinander lebenden Sprachen (vgl. García de Toro 2009:7).

Auch der Umstand, dass Katalanisch und Spanisch nah verwandte Sprachen sind, stellt eine Besonderheit für das Übersetzen zwischen den beiden in der Praxis dar. Die Sprachen beeinflussen sich durch ihr Zusammenleben und die linguistische Nähe gegenseitig. Da aber einerseits gesellschaftliche Mehrsprachigkeit nicht zwingend auch zu Übersetzen zwischen verwandten Sprachen führen muss, man denke an Kanada mit Französisch und Englisch, und dieses Thema andererseits sehr umfangreich ist und viele rein sprachwissenschaftliche Aspekte enthält, soll hier nicht näher auf dieses Phänomen eingegangen werden. Die Erwähnung dient lediglich der Vollständigkeit.

Ohne Zweifel stellt das Sprachenpaar Spanisch-Katalanisch in vielerlei Hinsicht einen sehr speziellen Fall dar. Und das nicht nur durch seine bereits erwähnte Geschichte oder die umfassende Sprachgesetzgebung. Viele Bürgerinnen und Bürger der katalanischsprachigen Gebiete wechseln in ihrem Alltag zwischen den beiden Sprachen. Dieser Wechsel bedeutet, dass, nach der Definition von Kade, Translation stattfindet – bewusst oder unbewusst.

Bürgerinnen und Bürger sind, durch das Zusammenleben der Sprachen, von Translation und damit auch von Übersetzungen umgeben (vgl. García de Toro 2009:51).

Dort wo zwei (oder mehrere) Sprachen aufeinandertreffen und zusammenleben, besitzen die Sprecherinnen und Sprecher also oftmals die Fähigkeit zwischen diesen Sprachen, wie bereits erwähnt, fast automatisch zu wechseln. Daher werden Übersetzungen aus dem Katalanischen ins Spanische auch eher nicht als Vorgang angesehen, der mit jenem vergleichbar ist, wenn es sich um andere Sprachenpaare handelt (vgl. García de Toro 2009:51). Natürlich fragen sich manche Menschen, weshalb das Übersetzen aus dem Spanischen ins Katalanische überhaupt notwendig ist, verstehen doch alle Katalaninnen und Katalanen beide Sprachen gleich gut. In der umgekehrten Richtung, also aus dem Katalanischen ins Spanische hat das Übersetzen schon mehr Berechtigung, verstehen doch Personen aus anderen Teilen Spaniens kein Katalanisch. Für Katalaninnen und Katalanen, die oft auch noch kleine Subtilitäten in spanischen Texten einwandfrei verstehen können, ist die Ausgangssprache Spanisch allerdings zugänglich und einer der Hauptgründe für die Notwendigkeit von Übersetzungen, die Verständlichmachung, wird hinfällig (vgl. Bacardi 257). Es bleibt hier allerdings anzumerken, dass eine vollständige Zweisprachigkeit der Bevölkerung nicht angenommen werden kann. Jede Person bevorzugt eine der Sprachen in ihrer Kommunikation, was zu Ungleichheiten im Können und Verständnis führen kann. Desweiteren gibt es, wie das Kapitel über die Sprachgesetzgebung klargemacht hat, Situationen wo Übersetzung auch aus einem anderen Grund verlangt werden oder stattfinden kann.

Abgesehen von der Verständlichmachung von Informationen, die in einer anderen Sprache als der eigenen dargeboten werden, kann es also auch noch andere Gründe für Übersetzungen geben. Vor allem gesetzlich festgelegte Regelungen, die alle Sprachen der Gesellschaft sichtbar machen sollen, sind hier anzumerken. Soll der Betrieb einer Behörde vollständig zweisprachig funktionieren, egal ob die beteiligten Personen selbst zweisprachig sind oder nicht, tritt Übersetzen auf. Es geht hier mehr um die gesetzliche Vorschrift, alles in beiden Sprachen aufliegen zu haben, weil die Sprachen gleichberechtigt sein sollen. In Österreich, wo nur eine Sprache als Amtssprache gilt, gibt es diese Fälle nicht. Übersetzt wird um die Einsprachigkeit zu garantieren und Texte aus anderen Sprachen in der Amtssprache verständlich zu machen. Und im Gegensatz zu Kanada, das zwar ein Beispiel gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit ist, wo aber nur eine einzige Provinz offiziell zwei Sprachen hat, ist die Bevölkerung der Països Catalans faktisch komplett zweisprachig. Die Realität die dadurch für das Übersetzen geschaffen wird, ist eine andere. In der Schweiz oder Belgien ruft die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit nicht zwingend auch individuelle Mehrsprachigkeit hervor. Daher sind hier in jeglicher Kommunikation an der Territorien mit unterschiedlichen Sprachen beteiligt sind, übersetzen und dolmetschen nötig (vgl. García Gonzalez 2005:106).

Beim Übersetzen zwischen Spanisch und Katalanisch gab es immer schon einen starken Zusammenhang mit der Beziehung der beiden Sprachen zueinander und ihrem Status im Laufe der Geschichte. Daher gab es auch Zeiten in denen Übersetzungen präsenter waren als in anderen (vgl. García de Toro 2009:52). Nicht immer war die Bevölkerung zweisprachig und so war Übersetzen, um Verständlichkeit zu gewährleisten, unumgänglich. Anfang des 19. Jahrhunderts war Katalanisch noch die Hauptsprache und nur sehr wenige verstanden Spanisch. Zu dieser Zeit gab es also zahlreiche Übersetzungen zwischen den beiden Sprachen. Aber das Spanische fand durch die Verbreitung des Buchdrucks, politische Niederlagen und die gesetzliche Verankerung des Spanischen als Schulfach, Einzug in die Bevölkerung und Übersetzungen verloren nach und nach ihre Notwendigkeit (vgl. Bacardí 257f). Je nachdem ob Katalanisch und Spanisch als gleichberechtigte Sprachen nebeneinander existierten oder ob das Spanische trotz einer Anerkennung des Katalanischen doch die Hauptsprache des Staates war, änderten sich auch die Gegebenheiten für das Übersetzen.

Mit der wiedererlangten Demokratie erfuhr auch das Übersetzen zwischen den im Land gesprochenen Sprachen eine (Wieder)Geburt, dank der Schaffung regionaler Regierungen und der sprachlichen Normalisierung (vgl. García de Toro 2004a:151). Noch heute sind die Konsequenzen des Verbots der katalanischen Sprache durch Franco auch in der Übersetzung auszumachen (vgl. García de Toro 2009:53). Ein Grund für Übersetzungen zwischen Katalanisch und Spanisch ist demnach auch die sprachliche Normalisierung. Übersetzen kann als Instrument dieser fungieren. Übersetzungen sorgen dafür, dass die Texte für den öffentlichen und privaten Gebrauch auf Katalanisch verfügbar sind und können so dazu beitragen, dass der Gebrauch des Katalanisch normal(isiert) wird (vgl. Xirinachs 1997:online, García i Porres 2002). So bietet auch die *Plataforma per la Llengua*, eine NGO, die sich, wie unter 1.9. bereits erwähnt wurde, für die Förderung der katalanischen Sprache einsetzt, einen Übersetzungs- und Korrekturservice für jegliche Art von Texten aus dem Spanischen ins Katalanische an (vgl. Plataforma per la Llengua 2014a:online). Dieses Beispiel zeigt, wie hilfreich das Übersetzen für die sprachliche Normalisierung sein kann und auch als probates Mittel angesehen wird. Außerdem sieht man, dass offensichtlich ein Bedarf an Übersetzungen in dieser Sprachrichtung besteht.

Die geltende Sprachgesetzgebung Spaniens garantiert prinzipiell ein hohes Niveau an Sprachkenntnis beider Sprachen. Ohne Zweifel haben diese Kenntnisse Einfluss auf die Übersetzung in der Gesellschaft. Zum einen wird eine Übersetzung nicht immer vonnöten sein, zum anderen wird sie, wenn durchgeführt, nicht unbedingt aufgrund der Verständlichkeit gebraucht werden, sondern es werden ihr andere Dinge wie Wirtschaft, Ästhetik oder vor allem Politik zugrundeliegen (vgl. García de Toro 2009:54). Es gibt Texte, die aus dem Spanischen ins Katalanische übersetzt werden um zur Normalisierung beizutragen, wie das zum Beispiel in der Verwaltung der Fall ist. Andererseits gibt es aber auch Texte, die aus dem Katalanischen ins Spanische übersetzt werden um die Hegemonie der Mehrheitsprache zu festigen (vgl. García de Toro 2009:54).

Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch wird also vorwiegend aus folgenden Gründen durchgeführt: Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen (ko-offizieller Status), Unterstützung der sprachlichen Normalisierung, Beibehaltung des Status des Spanischen als Sprache der Zentralregierung.

Nicht nur politische oder rechtliche Gründe, auch Faktoren wie die Nähe der Sprachen zueinander, der Arbeitsmarkt, das Profil der Sprecherinnen und Sprecher sowie der Übersetzerinnen und Übersetzer, haben Einfluss auf die Realität der Übersetzung zwischen Katalanisch und Spanisch (vgl. García de Toro 2009:53).

Übersetzerinnen und Übersetzer arbeiten in Spanien oft in beide Sprachrichtungen also Katalanisch-Spanisch und Spanisch-Katalanisch. Normalerweise wird zwischen Übersetzen in die Muttersprache (*traducción directa*) und Übersetzen in die Fremdsprache (*traducción inversa*) unterschieden. Bei zweisprachigen Übersetzerinnen und Übersetzern ist diese Unterscheidung aber nur schwer zu treffen, da keine allgemeine Aussage über die Mutter- oder Erstsprache getroffen werden kann (vgl. García de Toro 2009:59). Die Situation der Zweisprachigkeit in Spanien stellt eine besondere Rahmenbedingung für das Übersetzen innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit dar und verdient deshalb Erwähnung. Eine detailliertere Besprechung des Themas Zweisprachigkeit und Übersetzen ist für den Rahmen dieser Arbeit jedoch zu umfangreich.

All die angesprochenen Dinge, also die angenommene Zweisprachigkeit, die Sprachgesetzgebung und die damit einhergehende sprachliche Normalisierung, die Nähe der Sprachen und das Profil der Bevölkerung haben Einfluss auf das Übersetzen innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit Spaniens. Durch all das werden die Besonderheiten geschaffen, die dieses Phänomen ausmachen. Aber welche Bereiche sind besonders betroffen? Wie wird das Übersetzen durch die Institutionen geregelt? Welche Übersetzungsrichtung ist häufiger?

Im Kapitel über die Sprachgesetzgebung wurde bereits aufgezeigt, dass sich das Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch vor allem auf die Bereiche Verwaltung und Recht konzentriert. Weitere betroffene Bereiche sind Literatur, Wissenschaft und Medien. Aber auch in der Europäischen Union ist das Übersetzen aus und in das Katalanische ein Thema. Die Praxis des Übersetzens in den genannten Bereichen soll nun vorgestellt werden. Die Darstellung der Situationen und Beispiele bezieht sich teilweise nur auf die autonome Region Katalonien, welche dann stellvertretend für die übrigen Regionen mit Katalanisch als Sprache gelten soll. Da die besondere Situation der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit auch Einfluss auf den Beruf Übersetzerin bzw. Übersetzer hat, soll dieser als Abschluss ebenfalls noch kurz vorgestellt werden um die Darstellung abzurunden.

5.1. Verwaltung

Anders als andere Gebiete ist die Übersetzung von administrativen Texten durch bestimmte Gesetze geschützt, die garantieren, dass die betreffenden Texte in beiden offiziellen Sprachen verfügbar sind um den Bürgerinnen und Bürgern ihr Recht, sich in ihrer gewählten Sprache an die Behörden zu richten, ermöglichen zu können (vgl. García de Toro 2009:76). Da es also unabdingbar ist, die administrativen Dokumente, die traditionell auf Spanisch verfasst wurden und teilweise auch immer noch werden, in beiden Sprachen zur Verfügung zu stellen, ist die Übersetzung aus dem Spanischen ins Katalanische auf diesem Gebiet fest etabliert (vgl. García de Toro 2009:75).

Wie sieht nun die Realität des Übersetzens in diesem Bereich aus? Übersetzen in Verwaltung und Recht wird einerseits durch den gesetzlichen Rahmen geprägt. Dieser gesetzliche Rahmen setzt sich, wie Kapitel 4 bereits gezeigt hat, aus der spanischen Verfassung, den Autonomiestatuten und den *Lleis de normalització lingüística* zusammen. Aber auch das Decret 107/1987, das den Gebrauch der offiziellen Sprachen durch die Behörden regelt, ist hier wichtig. Ein weiteres Merkmal ist die Präsenz in den öffentlichen Verwaltungsorganen, die durch Kabinette und Abteilungen, die für das Übersetzen zuständig sind, gewährleistet ist (vgl. García de Toro 2009:75).

Von der Verwaltung der autonomen Regionen werden einige Schritte im Zusammenhang mit dem Übersetzen unternommen: Jedes autonome Organ hat einen eigenen *servicio lingüístico*, also Sprachendienst. Das war nicht immer so. Am Beginn der sprachlichen Normalisierung, Anfang der 80er Jahre, musste man sich direkt an die *Direcció General de Política Lingüística* (Generaldirektion für Sprachpolitik) wenden, wenn man eine Übersetzung brauchte. Das war viel zu umständlich bei den täglichen Arbeitsabläufen und so wurden letztendlich die Sprachendienste geschaffen, die ab 1986 gemeinsam das *Xarxa Tècnica de Normalització Lingüística* (Technisches Netz zur sprachlichen Normalisierung) bildeten (vgl. Xirinachs 1997:online). Zusätzlich schuf die *Direcció General de Política Lingüística* eine Liste mit professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern um Anfragen, die die Abteilungen selbst nicht annehmen können, umverteilen zu können. Diese Liste enthält Informationen über öffentliche und private Sprachdienstleister für Übersetzung und Korrektur, aber auch Dolmetschen. Auf Basis dieser Liste konnte 1994 das *Registre de Traductors i Intèrprets Jurats* (RTIJ; Liste vereidigter Übersetzer und Dolmetscher) ins Leben gerufen werden (vgl. García de Toro 2009:79f).

Dass Übersetzen als Instrument für die sprachliche Normalisierung eingesetzt werden kann, wurde ja schon festgestellt. Vor allem im Bereich der Verwaltung konnten Übersetzungen ins Katalanische eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen (vgl. García i Porres 2002, Xirinachs 1997:online). Übersetzen hat zur Fixierung der katalanischen Verwaltungs- und Rechtssprache beigetragen. Während der Diktatur Francos gab es keine Verwendung des Katalanischen in der Verwaltung und bei der Normalisierung musste man

vom Spanischen ausgehen. Aus diesem Grund haben Übersetzungen viel zur Modernisierung der Sprache und dem Studium der Terminologie in diesem Bereich beigetragen (vgl. Xirinachs 1997:online).

In der Verwaltung gibt es aber nicht nur die Notwendigkeit für Übersetzungen zwischen Katalanisch und Spanisch. Auch in (und aus) andere(n) Sprachen muss übersetzt werden. Hier sind vor allem Tourismus-Informationen und Marktstudien oder Studien über die soziolinguistische Situation zu erwähnen. Die vorwiegend übersetzten Sprachen sind Spanisch, Französisch, Deutsch und Italienisch (vgl. Xirinachs 1997:online).

5.2. Recht

Wie schon in der Verwaltung gibt es auch im Rechtsbereich einen gesetzlichen Rahmen für die Übersetzung zwischen Katalanisch und Spanisch. Die Sprachgesetzgebung legt fest, dass Rechtstexte unter gewissen Umständen übersetzt werden müssen, weil sie zum Beispiel in beiden Amtssprachen zur Verfügung stehen müssen. Auch hier gibt es in den Abteilungen eigene Sprachendienste.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Übersetzen von Gesetzestexten und dergleichen kümmern sich nicht um die Sprachrichtung. Da aber Katalanisch und Spanisch als offizielle Sprachen gelten, ist es notwendig zuerst zu entscheiden in welcher der beiden die Ausgangstexte verfasst werden sollen. Sich für eine Ausgangssprache zu entscheiden, bedeutet auch festzulegen, welche Version als Referenztext angesehen werden soll. Im vorhergehenden Kapitel wurde bereits gezeigt, dass Katalonien in seinem *Llei de normalització lingüística* aus dem Jahr 1983 festgelegt hatte, dass die katalanische Version stets als die authentische angesehen werden sollte. In der Reform des Gesetzes von 1998 und auch in den anderen autonomen Regionen gibt es diese Erwähnung nicht mehr. Das liegt daran, dass sie vom spanischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde, da Katalanisch und Spanisch beide als offizielle Sprachen gelten und demnach kein Vorrang für die katalanischen Texte bestehen darf. Man nahm dabei Bezug auf das Zivilgesetzbuch, das eine Interpretation aufgrund der Worte in Relation zu Kontext sowie geschichtlichem und gesetzlichem Hintergrund verlangt. In weiterer Folge führt das, zumindest Katalonien betreffend, allerdings wieder zu einer Referenzstellung der katalanischen Texte. Diese werden durch die Mitglieder des Parlaments in allen Verfahren verwendet (vgl. Duarte 1993:106f, García de Toro 2004:280).

Die Übersetzung der Gesetze liegt in der Verantwortung der Parlamente der autonomen Regierungen. Die Übersetzungsrichtung hängt dabei auch von der Art des Textes ab. Um die Übersetzung von Verordnungen und Beschlüssen muss sich jenes Organ kümmern, welches sie ausgibt. Gesetze und Verordnungen aus den katalanischsprachigen

autonomen Regionen werden ins Spanische übertragen. Gesetze des Staates, die in den autonomen Regionen gelten sollen, werden aus dem Spanischen ins Katalanische übersetzt. EU-Verordnungen werden aus der betreffenden EU-Sprache ins Katalanische übersetzt, falls notwendig (vgl. García de Toro 2009:78). Die Situation sieht allerdings nicht für alle autonomen Regionen gleich aus. In Valencia wird von einer ersten spanischen Version ausgegangen und diese dann durch die Sprachendienste ins Valencianische/Katalanische übersetzt. Das sagt viel über die aktuelle Situation der beiden offiziellen Sprachen in dieser autonomen Region aus – offensichtlich ist die sprachliche Normalisierung hier noch nicht in alle Bereiche vollkommen durchgedrungen (vgl. García de Toro 2009:78).

Juristische Übersetzungen werden systematisch durchgeführt und haben heute eine hohe Frequenz. Für das *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* werden täglich im Durchschnitt 300 Seiten übersetzt (vgl. García de Toro 2009:79). Und wie genau läuft die Übersetzung eines Gesetzes in der Praxis ab? Das Parlament fasst ein Gesetz ab und gibt die Übersetzung aus dem Katalanischen ins Spanische bei seinem *Servei de Publicacions* in Auftrag. Nach der Erstellung der Übersetzung wird sie überprüft und durch das Parlamentspräsidium genehmigt. Bei Verordnungen und Beschlüssen sind, wie schon dargelegt wurde, die Organe, die diese Schriftstücke erstellen auch für ihre Übersetzung zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *Diari Oficial* kümmern sich um die Korrektur der übermittelten Übersetzungen. Sie übersetzen nur Verordnungen oder Ankündigungen von Organen außerhalb Kataloniens (vgl. Xirinachs 1997:online).

Die Verpflichtung, wichtige Rechtstexte in zweisprachiger Form zur Verfügung zu stellen, gibt es in allen autonomen Regionen mit einer *llengua pròpia*. Umgekehrt gilt diese Pflicht nicht. Als eine Ausnahme gilt die spanische Verfassung, die aus dem Spanischen in die autochthonen Sprachen übersetzt wurde. Andere Gesetze und Texte durch den Staat werden nicht offiziell übersetzt. Das Ungleichgewicht, das dadurch entsteht, kann schädlich für die Normalisierung sein. Denn um die Entwicklung der autochthonen Sprachen voranzutreiben, wäre es wichtig, dass auch Gesetze, die auf Staatsebene gelten in ihnen zur Verfügung stehen (vgl. Xirinachs 1997:online).

Im Allgemeinen zeigt sich im Bereich des Rechts hinsichtlich der Normalisierung ein anderes Bild als in der Verwaltung, wo wirklich alle Dokumente in beiden Sprachen ausgegeben werden. Zwar sieht das *Ley Orgánica del Poder Judicial 1985* vor, dass Justizorgane sich auch in anderen Sprachen als dem Spanischen ausdrücken dürfen und die *Lleis de normalització* sprechen auf Katalanisch verfassten Dokumenten Gültigkeit vor den Gerichten zu. In der Realität bleibt die Normalisierung auf diesem Gebiet jedoch defizitär, die meisten Texte im Rechtswesen werden (nur) in spanischer Sprache verfasst. Als Gründe für die schleppende Normalisierung in diesem Bereich wurde vor allem die fehlende Ausbildung in katalanischer Sprache genannt. Um die Normalisierung auch im Rechtswesen in Katalonien voranzutreiben, führte die Generalitat 1993 ein Programm für die Normalisierung im Rechtsbereich ein. Es sollte den 417 Gerichten in Katalonien eine einzige Datenbank zur Verfügung

gestellt werden, in der sich Modelle aller Rechtsverfahren auf Katalanisch befanden. Dazu wurde das PC-Programm Temis entwickelt, das die spanische Version verschiedener rechtlicher Dokumente und ihre Übersetzung ins Katalanische enthielt. Allerdings wurden nur rund 4% der Anfragen an das System auf Katalanisch gestellt. Die für Temis erstellten Dokumente sind mehrheitlich ebenfalls auf Spanisch verfasst (vgl. Xirinachs 1997:online). Mittlerweile hat sich die Situation aber zumindest für Katalonien zum Positiven verändert. Hier werden Texte prinzipiell auf Katalanisch verfasst und damit ist das primäre Ziel der Normalisierung erreicht, übersetzen findet daher vor allem aus dem Katalanischen ins Spanische statt.

5.3. Medien

Die Medien betreffend gibt es zwei große und damit erwähnenswerte Bereiche in denen Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch ein Thema ist: Film und Fernsehen (audiovisuelle Übersetzung) und Zeitungen (maschinelle Übersetzung).

In der Disziplin der audiovisuellen Übersetzung (Untertitelung und Synchronisation) wird sehr viel aus dem Katalanischen ins Spanische übersetzt. Das liegt vor allem an erfolgreichen katalanischen Produktionen. So wurden Serien wie *Bellvitge hospital*, *Poble nou*, *Veterinaris*, *Plats bruts* oder *Les tres bessones* in Spanische übertragen und dann im nationalen Fernsehen gesendet (vgl. García de Toro 2009:67). Ein weiteres Beispiel für diesen Bereich und die Übersetzungsrichtung ins Spanische sind Nachrichtensendungen. Es gibt Fälle, wo Nachrichtenbeiträge untertitelt werden um den gesprochenen Text einer katalanischsprachigen Interviewperson für alle Zuschauerinnen und Zuschauer verständlich zu machen.

Die Übersetzungsrichtung Spanisch-Katalanisch ist in diesem Bereich im Gegensatz eher weniger ausgeprägt. Das liegt zum Teil sicher daran, dass das katalanischsprachige Publikum an die Stimmen der spanischen Schauspielerinnen und Schauspieler gewohnt ist und eine mit einer Übersetzung einhergehende Synchronisation mit katalanischen Synchronstimmen ungewohnt klingen würde (vgl. García de Toro 2009:67).

Die audiovisuelle Übersetzung bietet noch eine dritte Form der Sprachrichtung: das Relais. Hierbei wird die katalanische Übersetzung auf Basis einer bereits erfolgten Übersetzung (meist ins Spanische) angefertigt. Es wird also beispielsweise eine asiatische Mangaserie aus dem Japanischen ins Spanische übersetzt und ausgehend von dieser Übersetzung erst ins Katalanische um danach im Fernsehen ausgestrahlt werden zu können (vgl. García de Toro 2009:67).

Die bereits erwähnte NGO *Plataforma per la Llengua* bemängelt das Fehlen katalanischer Synchronisationen oder Untertitel für Kinofilme. Laut ihr gibt es nur rund 4% der Kinofilme auf Katalanisch, was ein Blick in die Kinoprogramme einiger Kinos in Barcelona bestätigt. Die großen Hollywood-Produktionen werden nicht auf Katalanisch angeboten, obwohl das Llei 20/2010 (das im Moment reformiert wird) für Katalonien ein Angebot katalanischer Kinofilme gesetzlich garantiert. Aus diesem Grund hat die NGO eine Kampagne für mehr Filme auf Katalanisch gestartet und bietet Informationen über die aktuelle Situation und was getan werden kann um sie zu ändern. Synchronisation und Untertitelung werden als Möglichkeiten vorgestellt (vgl. *Plataforma per la Llengua* 2014b:online). Es zeigt sich hier, dass Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch eher für das Fernsehen als für das Kino eingesetzt wird.

Es ist hier ganz klar zu sehen, dass Übersetzen im Medienbereich zur sprachlichen Normalisierung und auch Gerechtigkeit zwischen den Sprachen beitragen kann. Nur weil die katalanischsprachige Bevölkerung größtenteils das Spanische auch versteht, ist das keine Rechtfertigung Hollywood-Blockbuster nur in diese Sprache zu übersetzen. Sollen Katalanisch und Spanisch in den betroffenen autonomen Regionen gleichberechtigt nebeneinander existieren können, so muss es auch die Möglichkeit geben, Filme auf Katalanisch zu konsumieren.

Ein weiteres großes und besonderes Feld für das Übersetzen im Bereich der Medien sind Zeitungen. In Barcelona erscheinen die Tageszeitungen *La Vanguardia* und *El Periódico* in zweisprachigen Ausgaben. In Lleida erscheint *Diari Segre* ebenfalls auf Spanisch und Katalanisch. Wie bewältigen die Zeitungen die Übersetzung ihrer Ausgaben?

Im Jahr 1997 begann die Zeitung *El Periódico* ihre tägliche Ausgabe auf Spanisch und Katalanisch zu verkaufen (vgl. Montoliu 1998:online). Im Jahr 2011 folgte *La Vanguardia* (vgl. ARA 2011:online). Eine Zeitung in identen Ausgaben zweier Sprachen herausgeben zu können, bedeutet, dass große Textmengen unter Zeitdruck übersetzt werden müssen (vgl. Montoliu 1998:online). So große Textmengen innerhalb kürzester Zeit aus dem Spanischen ins Katalanisch zu übersetzen, ist vor allem durch maschinelle Übersetzung möglich. Im Gegensatz zur heute verwendeten Technik, beruhte das damals bei *El Periódico* verwendete Programm auf simpler Ersetzung. Es gab keine Segmentierung oder linguistische Analyse. Dank der Nähe der beiden involvierten Sprachen war das System wahnsinnig schnell und erfolgreich. Fehler konnten nachträglich händisch verbessert und in die Translation Memory eingespeist werden (vgl. Montoliu 1998:online).

Der ko-offizielle Status von Katalanisch und Spanisch und die gesetzliche Verpflichtung vor allem in der Verwaltung jegliche Information in beiden Sprachen zugänglich zu machen, bilden ein perfektes Umfeld für den Einsatz maschineller Übersetzungssysteme. Solche Systeme können zu zweierlei Zwecken verwendet werden: Informationsgewinnung oder Produktivitätssteigerung. Im ersten Fall soll lediglich

Information aus einem Text, dessen Sprache man nicht versteht, extrahiert werden. Qualität ist hierbei nicht unbedingt das Hauptziel. Maschinelle Übersetzung zur Produktivitätssteigerung möchte Zeit und Aufwand reduzieren und trotzdem professionelle Übersetzungen produzieren. Hier ist Qualität und Übersetzungsgeschwindigkeit wichtig. Das spanische Unternehmen Comprendium hat ein effektives maschinelles Übersetzungssystem entwickelt, das unter anderem von *Diari Segre*, dem Nachrichtenportal Vilaweb, der Generalitat de Catalunya (interner Gebrauch) aber auch dem Rathaus von L'Hospitalet del Llobregat verwendet wird (vgl. Alonso 2005:23ff).

Die Internetauftritte katalanischer Institutionen (Generalitat, Universitäten, Museen etc.) sind auf Katalanisch und Spanisch verfügbar.¹⁰ Das bedeutet, dass auch hier Übersetzungen angefertigt wurden um die Seiten in beiden Amtssprachen anbieten zu können. Die Notwendigkeit große Textmengen wie Zeitungen oder Internetseiten möglichst rasch zu übersetzen, führte daher in Spanien zur Entwicklung verschiedener maschineller Übersetzungssysteme. Die Situation der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit hat diese Entwicklung beeinflusst.

Ein weiteres sehr bekanntes System ist interNOSTRUM, das unter Zusammenarbeit der Universitat d'Alacant und der Caja de Ahorros del Mediterráneo entwickelt wurde. Es kann 1.000 Wörter pro Sekunde übersetzen und ist für die Implementierung in Webbrowser optimiert. Während der Entwicklungsphase war eine freie Testversion online verfügbar. (vgl. Canals-Marote 2001:online). Mittlerweile ist das System mit dem neuen Namen Apertium unter www.apertium.org frei verfügbar. Es können hier zum einen Textteile, zum anderen aber auch ganze Dokument übersetzt werden. Unter den weiteren erwähnenswerten Programmen befindet sich *Ara* des Unternehmens Autotrad sowie *Salt*, das durch die Generalitat Valenciana entwickelt wurde (vgl. García de Toro 2004b:154). La Vanguardia verwendet ein Programm der Unternehmen Lucy Software.

Wie genau und wie gut die unterschiedlichen Systeme funktionieren, bleibt Thema anderer wissenschaftlicher Arbeiten. Hier soll lediglich der Umstand nachgezeichnet werden, dass es diese Systeme in der Praxis des Übersetzens gibt und auch sie gewissermaßen auf die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit zurückgeführt werden können.

Übersetzen im Bereich der Medien unterliegt kaum gesetzlichen Regelungen. Demnach fällt dieser Grund für das Übersetzen weg. Es geht gerade beim Übersetzen der Zeitungen, aber auch der Filme, vor allem um Gerechtigkeit. Es ist nur fair katalanischsprachigen Personen die Medien auch in ihrer eigenen Sprache zugänglich zu machen.

¹⁰ Konkrete Beispiele sind unter anderem <http://web.gencat.cat/ca/inici/>, <http://www.uab.cat/> und <http://www.museupicasso.bcn.cat/>

5.4. Literatur

Eine Suche im *Index Translationum* (UNESCO 2014:online), der internationalen Bibliographie von Übersetzungen, erstellt durch die UNESCO, ergibt folgendes Bild: 5.528 Einträge von übersetzten Büchern aus dem Katalanischen ins Spanische und 3.759 in umgekehrter Richtung. Der Bedarf aus dem Katalanischen ins Spanische zu übersetzen scheint also größer. Der Index Translationum bietet auch Statistiken. Es gibt eine „Top 10“ Liste der Originalsprachen übersetzter Bücher für eine Vielzahl von Ländern. In Spanien ist hierbei Englisch an erster Stelle, Spanisch an vierter und Katalanisch an sechster (UNESCO 2014:online). Auch diese Übersicht bestätigt, dass Übersetzungen ins Spanische häufiger sind.

Oft werden katalanische Bücher dann ins Spanische übersetzt, wenn das Original sich gut verkauft hat (vgl. García de Toro 2004a:273). Neben der Verständlichmachung katalanischer Werke für die rein spanischsprachige Bevölkerung ist hier auch der wirtschaftliche Faktor ein Grund für das Übersetzen.

Literaturübersetzen aus dem Spanischen ins Katalanische ist selten. Die Gründe dafür sind ähnlich wie auch im Filmbereich: die katalanischsprachige Bevölkerung kann ohne Probleme spanischsprachige Literatur konsumieren und es scheint deshalb kein Bedarf gesehen zu werden hier wirtschaftlichen Aufwand zu betreiben. Den einzigen Aufschwung erfuhr der Markt als in den Achtzigern ein großer Bedarf an Kinder- und Jugendliteratur auf Katalanisch für Volk- und weiterführende Schulen bestand (vgl. García de Toro 2004a:274).

Auch die folgende Tabelle bestätigt das Ungleichgewicht in der Übersetzungsrichtung. Es ist ein Überblick über literarische Übersetzungen. Gezeigt wird der Prozentanteil dieser an den durch die ISBN registrierten Büchern in Spanien:

Libros inscritos en ISBN por lengua traducida.											
	PORCENTAJE										
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Inglés	12,9	11,3	12	13,3	11,4	12,2	10,8	10,7	9,9	11,3	11,6
Castellano	3,7	3,9	3,4	4,3	4,6	3,6	3,2	3,4	3,6	3,5	3,2
Francés	2,9	2,8	3	3	2,6	2,9	2,8	2,4	2,2	2,3	2,3
Alemán	1,7	1,5	1,8	1,7	1,4	1,4	1,5	1,1	1,4	1,1	1,4
Italiano	1,3	1,3	1,3	1,5	1,2	1,2	1,5	1,3	1,2	1,4	1,4
Japonés	0,1	0,6	0,7	0,9	0,6	1	0,9	0,3	0,5	0,6	0,6
Catalán	0,7	0,6	0,7	0,8	1,1	0,8	0,6	0,7	0,7	0,5	0,5
Otras lenguas	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,4
Portugés	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Griego	0,2	0,1	0,1	0,1	0,4	0,2	0,2	0,6	0,2	0,1	0,2
Ruso	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2
Latín	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Gallego	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Euskera	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Árabe	0,1	0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0	0	0,1
Neerlandés	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

(Ministerio de Educación, Cultura y Deporte 2014:online, Formatierung K.B.)

2013 waren nur 0,5% aller mit ISBN registrierten Bücher Übersetzungen ins Katalanische. Im Gegensatz dazu hatten Übersetzungen ins Spanisch einen Anteil von 3,2%. Übersetzungen. In die zwei übrigen spanischen Sprachen, Galizisch und Baskisch, sind mit 0,1% aller registrierten Büchern sogar noch niedriger. Der Literaturbereich ist der einzige, wo die vorgestellten und noch zahlreiche andere Daten so umfangreich gesammelt werden und ein Bild über die Situation des Übersetzens innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit abgeben können.

Es gibt noch eine weitere Besonderheit des Literaturübersetzens innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit: Die Zweisprachigkeit der Autoren. In einer mehrsprachigen Gesellschaft ist es oft so, dass Autorin oder Autor und Übersetzerin bzw. Übersetzer ihren sprachlichen und kulturellen Hintergrund miteinander teilen. Oft sind beide zweisprachig und die Wahl der Sprache, aber auch der Wille eigene Werke selbst zu übersetzen, sind nicht nur durch das sprachliche Wissen bedingt, sondern auch durch die Beziehung und Loyalität zu den Sprachen (vgl. Meylaerts 2011b:70f). Es gibt auch in Spanien immer wieder Autorinnen und Autoren, die ihre eigenen Werke übersetzen, weil sie zweisprachig sind. So haben Carme Riera, Antoni Marí, Maria Aurèlia Capmany, Xavier Berenguel und weitere ihre Werke aus dem Katalanischen ins Spanische übersetzt (vgl. García de Toro 2009:61f).

Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch im Bereich der Literatur ist eine fest etablierte Disziplin. Vor allem aus dem Katalanischen gibt es zahlreiche Übersetzungen, die

der spanischsprachigen Bevölkerung ebenfalls Zugang zu katalanischer Literatur und damit Kultur ermöglichen soll.

5.5. Wissenschaft

Die Wissenschaft ist ein eher kleines Feld für das Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch, sie soll hier aber trotzdem nicht gänzlich unerwähnt bleiben.

Es ist allgemein bekannt, dass man aktuell Englisch als Sprache der Wissenschaft ansehen kann. Demgegenüber steht der Wunsch nach der Verwendung der Sprache des Zielpublikums. Das heißt, dass auch Katalanisch eine Sprache der Wissenschaft sein kann (vgl. García de Toro 2004a:282).

Wie schon in der Verwaltung und der Justiz, musste sich das Katalanische auch in der Wissenschaft seinen Status zurückerobern. Ein großer Schritt in diese Richtung war die Veröffentlichung der *Gran enciclopèdia catalana* (1969). Dieses bedeutende und umfangreiche Werk hat einen großen Beitrag zur Schaffung einer modernen Wissenschaftssprache geleistet (vgl. García de Toro 2004a:282).

Wissenschaftliches und technisches Übersetzen aus dem Spanischen ins Katalanische hat mehrere Gründe. Der Wunsch nach einer standardisierten katalanischen Wissenschaftssprache wurde ja bereits angesprochen. Ein ebenfalls wichtiger Grund ist das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es existieren große Mengen an terminologischen Werken, die katalanische und spanische Termini gegenüberstellen, aber auch mehrere Sprachen beinhalten (vgl. García de Toro 2004a:283).

Aus dem Katalanischen ins Spanische werden kaum wissenschaftliche Werke übersetzt. Der einzige Grund den es für diese Übersetzungsrichtung gibt, ist die schon erwähnte Verbreitung der Erkenntnisse. Übersetzen findet vorwiegend im Zuge mehrsprachiger Programme statt, wie beispielsweise das *Man and Biosphere Programme* der UNESCO. Auch die Monatszeitschrift *Tots. Quadern d'Educació Ambiental* wird original auf Katalanisch verfasst und dann ins Spanische, Französische und Englische übersetzt. In diesen Bereichen wird meist nicht nur ins Spanische übersetzt (vgl. García de Toro 2004a:283).

5.6. Beruf der Übersetzerin bzw. des Übersetzers in Spanien

Als Abschluss für dieses Kapitel soll an dieser Stelle das Berufsbild der Übersetzerin bzw. des Übersetzers in Spanien kurz beleuchtet werden. Denn auch hier hat die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit ihren Einfluss hinterlassen.

Als Grundstein für den Beruf der Übersetzerin bzw. des Übersetzers gilt in Spanien ein mehrjähriges Hochschulstudium. Wie in Österreich fehlt aber auch hier fast jede gesetzliche Regelung, die den Beruf betrifft. Nur für Gerichtsübersetzerinnen und –übersetzer gibt es entsprechende Gesetze. Auch sonst gleicht sich die Situation betreffend Ausbildung und Anerkennung des Berufes der Situation in Österreich. Der größte und auch entscheidende Unterschied betrifft die universitäre Ausbildung. Wie geht man damit um, dass die Bevölkerung zweisprachig ist?

Wie gesetzlich festgelegt, haben Professorinnen und Professoren sowie Studentinnen und Studenten freie Sprachwahl an der Universität. Das heißt zum Beispiel, dass Prüfungen auf Katalanisch, Spanisch und sogar Okzitanisch geschrieben werden dürfen. Das ist aber nicht der einzige Unterschied. Auch der Blick in die Studienpläne verschiedener katalanischer Universitäten, die das Studium Übersetzen anbieten, zeigt Besonderheiten. So gibt es an der Universität Autònoma de Barcelona im Studium *Grau de Traducció i d'Interpretació* folgende verpflichtende Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr: Llengua Catalana per a Traductors i Intèrprets 1 und Llengua Castellana per a Traductors i Intèrprets 1. Demnach haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger Unterricht für Katalanisch und Spanisch gleichermaßen. Im zweiten Studienjahr wird Llengua Catalana o Castellana per a Traductors i Intèrprets 2 vorgeschrieben – das bedeutet, Studentinnen und Studenten müssen sich ab einem gewissen Punkt in ihrem Studium entscheiden, welche Sprache sie als ihre A-Sprache verfolgen möchten: Katalanisch oder Spanisch. Demnach sind auch weiterführende Übungen, die die Übersetzung zwischen B- und A-Sprache betreffen nach der Entscheidung auszuwählen und werden auch in beiden Varianten angeboten (vgl. Universität Autònoma de Barcelona 2014a:online). Dass die Studentinnen und Studenten sich für eine der beiden Sprachen als A-Sprache entscheiden müssen, wird auch noch einmal explizit auf einer Übersichtsseite zum Studienplan erwähnt:

„L'alumne ha de triar una llengua B (anglès, francès o alemany) i una llengua C (anglès, francès, alemany, rus, italià, àrab, portuguès, japonès o xinès). També ha d'escollir una llengua A (castellà o català) a la qual farà les traduccions de la llengua B.” (Universitat Autònoma de Barcelona 2014b:online)

Trotz der Situation der Zweisprachigkeit muss man sich als angehende Übersetzerin oder angehender Übersetzer im Laufe des Studiums für nur eine der beiden Sprachen als A-Sprache entscheiden. Da der Beruf allerdings nicht geregelt ist, wird niemand daran gehindert im folgenden Berufsleben beide Sprachen als A-Sprachen in seinen Diensten anzubieten. Nichtsdestotrotz ist es der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zuzuschreiben, dass es die Möglichkeit einer solchen Entscheidung gibt. Aber nicht alle Universitäten verlangen die Entscheidung für nur eine A-Sprache. Die Universität de València geht einen anderen Weg: „Les llengües A són el castellà i el valencià.“ (Universitat de València 2014:online) Spanisch und Valencianisch werden als A-Sprachen tituliert, eine verpflichtende Entscheidung wird nicht erwähnt.

An der Universitat Pompeu Fabra Barcelona finden sich noch weitere Lehrveranstaltungen, die auf die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit zurückzuführen sind: *Ús Comparat Català-Espanyol*, *Traducció entre les Llengües Catalana i Espanyola*, *Tècniques d'Expressió Oral Català-Espanyol*. Es gibt also Übungen zum Vergleich der Sprachen Katalanisch und Spanisch, zum Übersetzen zwischen diesen beiden Sprachen und auch zur mündlichen Ausdrucksfähigkeit (vgl. Universitat Pompeu Fabra Barcelona 2014:online). Der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit wird also auch hier bei der Ausbildung zur Übersetzerin bzw. zum Übersetzer Rechnung getragen.

Hier endet der Überblick über die Realität des Übersetzens innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit Spaniens. Übersetzen um Informationen verständlich zu machen ist innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nur bedingt das Ziel. Das beeinflusst auch die Praxis des Übersetzens. Es gibt Bereiche in denen kaum zwischen Katalanisch und Spanisch übersetzt wird, weil es dafür keine Gründe gibt (z.B. Wissenschaft). In Bereichen wie Verwaltung und Recht wiederum wird vermehrt übersetzt, da das Gesetz es so verlangt. Auch in den Medien ist das Übersetzen zwischen den Kontaktsprachen ein großes Thema, weil es hier um Gerechtigkeit geht – Zugang zu Nachrichten und Unterhaltung in der eigenen Sprache ist ein Recht, das durch Übersetzen gewährleistet werden kann.

Conclusio

Die vorliegende Arbeit stellt einen Überblick über den Zusammenhang gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen dar. Am Beginn der Arbeit stand die Hypothese, dass gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen eine besondere Verbindung zueinander haben. Aus diesem Grund wurde das Thema theoretisch dargelegt und dann anhand der Analyse bzw. Interpretation der bestehenden Sprachgesetzgebung in den katalanischsprachigen Ländern der angenommene Zusammenhang beschrieben und bewiesen. In Folge sollen nun die Erkenntnisse der einzelnen Kapitel dieser Arbeit zusammengefasst dargestellt werden.

Zu Beginn war es wichtig und sinnvoll eine Grundlage für das Verständnis der restlichen Arbeit zu schaffen, weshalb Kapitel 1 alle wichtigen linguistischen Begriffe anführt, die man bei der Behandlung des Themas gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen benötigt. Die Definitionen der ausgewählten Begriffe konnten klarmachen, dass „Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen“ ein umfangreiches Thema mit Verknüpfungen zu Sprachwissenschaft und im speziellen zur Soziolinguistik ist. Ein weiteres Fazit ist, dass bei gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit vor allem der Status der betroffenen Sprachen wichtig ist. Das ist daran auszumachen, dass viele der vorgestellten Begriffe sich genau damit beschäftigen. Hier sind vor allem die Begriffe Amtssprache, Diglossie und Sprachkonflikt zu nennen.

In Kapitel 2 wurden die geschichtlichen Hintergründe aufgezeigt. Das erklärte einerseits die heute existierende gesellschaftliche Mehrsprachigkeit im Zusammenhang mit der katalanischen Sprache, andererseits konnte Grundwissen über die katalanische Sprache selbst, die in dieser Arbeit als Beispiel fungiert, vermittelt werden. Im Laufe des Kapitels wurde klar, dass das Katalanische sich durch die Eroberungspolitik des ehemaligen Fürstentums Katalonien und Aragonien auf verschiedene europäische Länder verbreiten konnte und durch die Machtsstellung zu einer wichtigen Sprache wurde. Diese Macht wurde ihr durch das Spanische wieder genommen. Die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit besteht also schon lange.

Mit Kapitel 3 begann die Vertiefung in das Kernthema dieser Arbeit: gesellschaftliche Mehrsprachigkeit. Mit Hilfe dreier Einteilungsmodelle der verschiedenen Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit wurde das Thema vorgestellt und von allen Seiten beleuchtet. Von einem simplen linguistischen Einteilungsmodell über die Typologie der Sprachpolitik von Siguan, die klarstellt, dass Sprachgesetzgebung eine essentielle Bedeutung für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit hat, bis hin zu einem speziellen auf Übersetzen ausgerichteten Einteilungsmodell nach Meylaerts wurde in diesem Kapitel berichtet und der Gegenstand der Arbeit, das Katalanische, konnte nach den beschriebenen Kriterien eingeteilt werden. Spätestens an dieser Stelle wurde klar, dass ein Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen besteht. Von der Prämisse ausgehend,

dass moderne Demokratien nach dem Prinzip der partizipativen Bürgerschaft arbeiten, ist es nicht verwunderlich, dass es Regelungen geben muss, die die Kommunikation zwischen Bevölkerung und Regierung gewährleisten sollen. Demnach muss es gerade in Gesellschaften mit mehr als einer Sprache eigentlich Übersetzungen geben.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Sprachgesetzgebung in den Països Catalans und stellt den größten sowie wichtigsten Teil dieser Arbeit dar. Aus der Erkenntnis heraus, dass der Status von Sprachen für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit von großer Bedeutung ist, ist die Betrachtung der Sprachgesetzgebung eine logische Schlussfolgerung. Es wurden relevante Gesetzestexte vorgestellt und mit Blick auf das Thema der Arbeit interpretiert. Dadurch konnte der gesetzliche Rahmen für gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und Übersetzen sichtbar gemacht werden. Die Ergebnisse dieser Analyse bestätigen einerseits wiederum die anfangs gestellte Hypothese, andererseits ist auch deutlich zu sehen, dass Übersetzen hier ein Thema in der Sprachgesetzgebung ist. Der Status der Sprachen bestätigt sich wiederum als wichtiges Kriterium. Im Gegensatz zur Sprachgesetzgebung einsprachiger Länder ist bei gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit eine vermehrte Beschäftigung mit dem Thema Sprache und Übersetzen auszumachen. Eine weitere Erkenntnis sind die Bereiche in denen Übersetzen bei gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit vor allem, aber nicht ausschließlich, auftritt: Verwaltung und Recht. Gerade hier ist es wichtig, alle Sprachen des Staates sichtbar und verfügbar zu machen.

Ein weiteres Fazit aus dem Kapitel über die Sprachgesetzgebung ist der unterschiedliche Umgang mit der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit in den Països Catalans. In Spanien hat das Katalanische einen fest etablierten Status und das Übersetzen in und aus dieser Sprache ist häufig. Im Gegensatz dazu ist in Catalunya del Nord das Katalanische kaum geschützt und Übersetzen damit auch eher seltener, da ohne Anerkennung keine Pflicht zur Bereitstellung mehrsprachiger Informationen besteht. Aber auch innerhalb der autonomen Regionen Spaniens gibt es Unterschiede in Sprachgesetzgebung und Übersetzen. Katalonien erklärt das Katalanische zur bevorzugten Sprache der Verwaltung und schafft somit ganz andere Bedingungen für das Übersetzen als beispielsweise Valencia. Das zeigt auf, dass der Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen auch immer von der geltenden Sprachgesetzgebung abhängt.

In Kapitel 5 wurde das Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch in der Praxis bearbeitet. Da Übersetzen innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nicht zwingend deshalb geschieht, um Texte in einer Sprache, die nicht der Landessprache entspricht, verständlich zu machen, wurden zuerst die weiteren möglichen Gründe beschrieben. Dazu zählt zum einen der gesetzliche Rahmen. Durch Gesetze, die die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit regeln sollen, werden oft Übersetzungen zwischen den als offiziell geltenden Sprachen notwendig. Für den konkreten Fall des Katalanischen war Übersetzen außerdem ein Mittel um die sprachliche Normalisierung zu unterstützen. Ein weiterer Grund ist Gerechtigkeit. Gibt es in einer Gesellschaft mehr als eine Sprache so ist es nur fair, wenn

Verwaltungstexte, aber auch Kulturgüter (Medien, Literatur) in allen vorhandenen Sprachen zur Verfügung stehen. Es ist ein Grundrecht, nicht aufgrund der eigenen Sprache diskriminiert zu werden und daher sind Übersetzungen ein notwendiges Mittel.

Nach der Beschreibung der Gründe für das Übersetzen zwischen zwei Sprachen als Teil gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit wurden die einzelnen Bereiche Verwaltung, Recht, Medien, Literatur und Wissenschaft beschrieben. Es wurde jeweils gezeigt, wie das Übersetzen zwischen Katalanisch und Spanisch hier abläuft und welche Besonderheiten es gibt. So ist beispielweise das Übersetzen im Verwaltungsbereich ausgeprägter als das für die Justiz der Fall ist. Auch bei der Übersetzungsrichtung (Katalanisch nach Spanisch oder umgekehrt) gibt es Unterschiede. Das gesamte Kapitel zeigt die besonderen Aspekte des Übersetzens innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit.

Den Abschluss des letzten Kapitels bildete die kurze Darstellung des Berufs Übersetzerin oder Übersetzer in Spanien. Damit wurde das Ziel verfolgt auch hier den Zusammenhang zwischen mehr als einer Amtssprache und dem Übersetzen zu zeigen.

Die vorliegende Arbeit konnte auf die soeben skizzierte Weise und die daraus entstehenden Erkenntnisse die eingangs gestellten Fragen beantworten. Das Ziel, einen Überblick über die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und das Übersetzen am Beispiel des Katalanischen zu bieten, ist damit ebenfalls erfüllt.

Diese Arbeit stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Daher bleiben ausgehend von dem Überblick, den sie bietet, noch viele einzelne Aspekte für weitere Forschungsarbeiten. So wäre ein Vergleich unterschiedlicher Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und dem Umgang mit dem Übersetzen interessant. Hierbei könnten einerseits Schlüsse über die Fairness der Sprachgesetzgebung durch die Bereitstellung von Übersetzungen gezogen werden. Andererseits wäre die Wahrnehmung von Übersetzungen in mehrsprachigen Gesellschaften ein Forschungsthema für die Zukunft. Auch die Frage, ob Menschen, die in gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit leben für den Beruf der Übersetzerin bzw. des Übersetzers „geeigneter“ sind als jene aus einsprachigen Gesellschaften, wäre durchaus interessant und könnte zu einem neuen Verständnis für das Übersetzen führen.

Übersetzen kann als Maßnahme der sprachlichen Normalisierung gesehen werden. Was passiert, wenn diese Normalisierung abgeschlossen ist? Wird das Übersetzen weniger? Wird man sich einmal gegen mehrsprachige Modelle entscheiden? Die in Katalonien sehr aktuelle Debatte zur Unabhängigkeit von Spanien ist auch für die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und das Übersetzen spannend. Sollte es zu einer Abspaltung kommen, bleibt abzuwarten ob man Katalanisch und Spanisch als offizielle Sprachen beibehält oder doch eher zu einem einsprachigen Modell übergeht. Es wird spannend werden zu sehen, was das für Konsequenzen in der Gesellschaft haben kann.

Ein weiterer Punkt für die Zukunft von gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen ist die Globalisierung. Wird diese die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit noch weiter verstärken? Wenn ja, werden neue Regelungen bezüglich der existierenden Sprachen

und Übersetzen zwischen ihnen nötig, um das Funktionieren der Gesellschaft zu unterstützen und sprachliche Gerechtigkeit zu schaffen.

Dass in weniger als 200 Ländern mehr als 5000 Sprachen gesprochen werden (vgl. Crystal 1997²:362) sollte verdeutlichen, dass gesellschaftliche Mehrsprachigkeit als Realität nicht zu verleugnen ist. Aus diesem Grund ist die Beschäftigung mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit ein aktuelles Thema, das also zu zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen aus unterschiedlichen Bereichen führen kann, die von allgemeinem Interesse für das Zusammenleben in unserer mehrsprachigen Welt wären.

Quellenverzeichnis

Monographien und Sammelbände

Batlle i Enrich, Carles. 2011. *Conologia Històrica de Catalunya i dels territoris de parla catalana*. Universität Wien: unveröffentlicht.

Bollée, Annegret/Neumann-Holzschuh, Ingrid. 2006. *Spanische Sprachgeschichte*. Stuttgart: Klett.

Branchadell, Albert/West, Lovell Margaret (Hgg.). 2005. *Less Translated Languages*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.

Brumme, Jenny/Bochmann, Klaus (Hgg.). 1993. *Sprachpolitik in der Romania: zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französisches Revolution bis zur Gegenwart*. Berlin: Walter de Gruyter.

Busch, Brigitta. 2013. *Mehrsprachigkeit*. Wien: Facultas.

Castillo Luch, Mónica/Kabatek, Johannes (Hgg.). 2006. *Las lenguas de Espana. Política lingüística, sociología del lenguaje e ideología desde la Transición hasta la actualidad*. Madrid: Iberoamericana/Frankfurt am Main: Vervuert.

Clyne, Paul/Hanks, William/Hofbauer, Carol (Hgg.). 1979. *The Elements: A Parasession on Linguistic Units and Levels*. Chicago: Chicago Linguistics Society.

Collado Seidel, Carlos. 2007. *Kleine Geschichte Kataloniens*. München: C.H.Beck.

Crystal, David. 1997². *The Cambridge Encyclopedia of Language*. Cambridge: University Press.

Diaz Fouces, Oscar/García González, Marta/Costa Carreras, Joan (Hgg.). 2002. *Traducció i dinàmica sociolingüística*. Barcelona: Llibres de l'Índex.

Dietzel, Uwe. 2009. *Das Katalanische – eine Regionalsprache im Zeitalter der Globalisierung*. Hamburg: Dr. Kovač.

Doppelbauer, Max/Cichon, Peter (Hgg.). 2008. *La Espana multilingüe. Lenguas y políticas lingüísticas de Espana*. Wien: Praesens Verlag.

Duarte, Carles. 1993. *Llengua i administració*. Barcelona: Columna.

García de Toro, Cristina. 2009. *La traducción entre lenguas en contacto*. Bern: Peter Lang.

Glück, Helmut. 2000. *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia.

Heinemann, Ute. 1998. *Schriftsteller als sprachliche Grenzgänger: Literarische Verarbeitung von Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt und Sprachkonflikt in Barcelona*. Wien: Edition Praesens.

- Holtus, Günter/Radtke, Edgar (Hgg.). 1986. *Sprachlicher Substandard*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Beiheft zur Zeitschrift Fremdsprachen I. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira/Kaindl, Klaus/Kaiser-Cooke Michèle (Hgg.). 2009³. *Translatorische Methodik. Basiswissen Translation*. Wien: Facultas.
- Kailuweit, Rolf/Radatz, Hans-Ingo (Hgg.). 1999. *Katalanisch: Sprachwissenschaft und Sprachkultur*. Frankfurt/Main: Vervuert.
- Kremnitz, Georg/Doppelbauer, Max (Hgg.). 2012. *El concepte de Països Catalans*. Wien: Praesens.
- Marí i Mayans, Isidor. 2003. *Die Katalanischen Länder. Geschichte und Gegenwart einer europäischen Kultur*. Aus dem Katalanischen von Heike Nottebaum. Berlin: Walter Frey.
- Mus, Francis/Vandemeulebroucke, Karen (Hgg.). 2011. *La traduction dans les cultures plurilingues*. Arras Cedex: Artois Presses Université.
- Nagel, Klaus-Jürgen. 2007. *Katalonien – Eine kleine Landeskunde*. Stuttgart: messidor.
- Neubert, Albrecht (Hg.). 1968. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.
- Pusch, Claus (Hg.). 2001. *Katalanisch in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen: Stauffenburg.
- Riehl, Claudia Maria. 2014³. *Sprachkontaktforschung. Eine Einführung*. Tübingen: Francke/Narr.
- Ruprecht, Alexander. 2007. *Grundfragen der Sprachwissenschaft*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Siguan, Miquel. 1992. *España plurilingüe*. Madrid: Alianza Editorial.
- Siguan, Miquel. 2001. *Die Sprachen im vereinten Europa*. Aus dem Spanischen von Silvia Parra Belmonte. Tübingen: Stauffenburg.
- Wirrer, Jan. (Hg.). 2000. *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. Wiesbaden: westdeutscher Verlag.

Aufsätze in Sammelbänden und Zeitschriften

Ammon, Ulrich. 1986. Explikation der Begriffe ‚Standardvarietät‘ und ‚Standardsprache‘ auf normtheoretischer Grundlage. In: Holtus, Günter/Radtke, Edgar (Hgg.). 1986. *Sprachlicher Substandard*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1-63.

Ammon, Ulrich. 2000. Standardsprache. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 9290.

Ammon, Ulrich. 2000a. Varietät. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 10.445.

Ammon, Ulrich. 2000b. Standardvarietät. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 9292.

Ammon, Ulrich. 2000c. Diglossie. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 2267-2268.

Ammon, Ulrich. 2000d. Normierung. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 6662-6663.

Ammon, Ulrich. 2000e. Sprachenpolitik. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 8985-8986.

Bacardí, Montserrat. 2005. Translation from Spanish into Catalan during the 20th century. In: Branchadell, Albert/West, Lovell Margaret (Hgg.). *Less Translated Languages*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 257-268.

Berkenbusch, Gabriele. 2000. Katalanisch. In: Wirrer, Jan. (Hg.). *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. Wiesbaden: westdeutscher Verlag, 269-283.

Bochmann, Klaus. 1993. Theorie und Methoden der Sprachpolitik und ihrer Analyse. In: Brumme, Jenny/Bochmann, Klaus (Hgg.). *Sprachpolitik in der Romania: zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französisches Revolution bis zur Gegenwart*. Berlin: Walter de Gruyter, 3.

Branchadell, Albert. 1999. Language policy in Catalana: making liberalism 2 come true. *Language & Communication* 1999: 19, 289-303.

Doppelbauer, Max. 2008. La Constitución y las lenguas españolas. In: Doppelbauer, Max/Cichon, Peter (Hgg.). *La España multilingüe. Lenguas y políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens Verlag, 21-30.

Ferguson, C. 1959. Diglossia. *Word* 1959: 325-340.

García de Toro, Cristina. 2004a. Translation between Spanish and Catalan today. In: Branchadell, Albert/West, Lovell Margaret (Hgg.). *Less Translated Languages*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 269-287.

García de Toro, Cristina. 2004b. Traduir entre català i castellà: un camp de treball per explorar. *Quaderns* 2004:11, 151-158.

García González, Marta. 2005. Translation of minority languages in bilingual and multilingual communities. In: Branchadell, Albert/West, Lovell Margaret (Hgg.). *Less Translated Languages*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 105-123.

Garcia i Porres, Yannick. 2002. El paper de la traducció en el procés de normalització de la llengua catalana. Una perspectiva sociològica. In: Diaz Fouces, Oscar et al. (Hgg.). *Traducció i dinàmica sociolingüística*. Barcelona: Llibres de l'Índex, 17-54.

Gergen, Thomas. 1999. Der Entwurf eines neuen katalanischen Sprachengesetzes von 1997: sprachsoziologische und juristische Aspekte. In: Kailuweit, Rolf/Radatz, Hans-Ingo (Hgg.). *Katalanisch: Sprachwissenschaft und Sprachkultur*. Frankfurt/Main: Vervuert, 129-147.

Gimeno Ugalde, Esther. 2008. La evolución del régimen lingüístico del catalán en los Estatuts d'Autonomia catalanes. In: Doppelbauer, Max/Cichon, Peter (Hgg.). *La España multilingüe. Lenguas y políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens Verlag, 168-193.

Gippert, Jost. 2000a. Multilingualismus. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 6284.

Gippert, Jost. 2000b. Sprachkontakt. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 9048-9049.

Herling, Sandra. 2008. La política de normalización lingüística en las Islas Baleares: instituciones, obstáculos y tendencias actuales. In: Doppelbauer, Max/Cichon, Peter (Hgg.). *La España multilingüe. Lenguas y políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens Verlag, 233-248.

Hurch, Bernhard. 2000a. Kastilisch. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 509.

Hurch, Bernhard. 2000b. Iberoromania. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 4012.

Hurch, Bernhard. 2000c. Galloromania. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 3241.

Kade, Otto. 1968. Kommunikationswissenschaftliche Probleme der Translation. In: Neubert, Albrecht (Hg.). *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie, 3-19.

Kremnitz, Georg; Doppelbauer, Max. 2012. El concepte de Països Catalans. In: Kremnitz, Georg/Doppelbauer, Max (Hgg.). *El concepte de Països Catalans*. Wien: Praesens, 9-10.

Lodares, Juan Ramón. 2006. Un diagnóstico sociolingüístico de España. In: Castillo Lluch, Mónica/Kabatek, Johannes (Hgg.). *Las Lenguas de España. Política lingüística, sociología del lenguaje de ideología desde la Transición hasta la actualidad*. Madrid: Iberoamericana/Frankfurt am Main: Vervuert, 19-32.

- McRae, Kenneth. 1975. The principle of territoriality and the principle of personality in multilingual states. *Linguistics* 1975: 158, 33-54.
- Menéndez, Jesús. 2003. La muy política lingüística española. In: Lagarde, Christian (Hg.). 2003. *La Linguistique dans tous ses états*. Actes du X Colloque de linguistique hispanique. Perpignan: Presses universitaires de Perpignan, 391-400.
- Meylaerts, Reine. 2011a. Translational Justice in a Multilingual World: An Overview of Translational Regimes. *Meta* 2011: 56, 743-757.
- Meylaerts, Reine. 2011b. Intercultural Mediators in multilingual cultures: blessing or curse?. In: Mus, Francis/Vandemeulebroucke, Karen (Hgg.). *La traduction dans les cultures plurilingues*. Arras Cedex: Artois Presses Université, 61-72.
- Radatz, Hans-Ingo. 2013. Regionalsprache und Minderheitensprache. In: Herling, Sandra/Patzelt, Carolin (Hgg.). *Weltsprache Spanisch – Verbreitung Variation, Soziolinguistik. Ein Handbuch für das Studium der Hispanistik*. Stuttgart: ibidem, 71-94.
- Raith, Joachim. 2000a. Kontaktsprache. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 371.
- Raith, Joachim. 2000b. Sprachkonflikt. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 9047.
- Schmidt, Frederike. 2000. Amtssprache. In: Glück, Helmut (Hg.). *Metzler Lexikon Sprache*. Berlin: Directmedia, 586-587.
- Silverstein, Michael. 1979. Language Structure and Linguistic Ideology. In: Clyne, Paul et al. (Hgg.). *The Elements: A Parasession on Linguistic Units and Levels*. Chicago: Chicago Linguistics Society, 193-247.
- Torres, Joaquim. 1984. Problems of linguistic normalization in the Països Catalans: from the Congress of Catalan Culture to the present day. *International Journal of the Sociology of Language* 1984: 47, 59-62.

Onlinequellen

- Alonso, Juan Alberto. 2005. Machine Translation for Catalan-Spanish: The real case for productive MT. *EAMT 2005 Conference Proceedings*, 23-26. <http://mt-archive.info/EAMT-2005-Alonso.pdf> (20.09.2014).
- ARA. 2011. 'La Vanguardia' i 'El Periódico' reivindiquen les seves edicions en català en dos suplementos (05.01.2011). http://www.ara.cat/media/vanguardia-periodico-suplement-catala-5-000-130_anys_0_472752934.html (22.11.2014).
- Assemblée Nationale. 2011. *Constitution de la République française*. <http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> (22.09.2014).

Govern de les Illes Balears. 1986. *Llei 3/1986, de 29 d'abril, de normalització lingüística a les Illes Balears*.

<http://www.caib.es/sacmicrofront/archivopub.do?ctrl=MCRST90ZI28585&id=28585> (16.10.2014).

BOE – Boletín Oficial del Estado. 1978. *Constitución española*.

<http://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1978-31229> (25.05.2014).

Canals-Marote, Raul. 2001. The Spanisch-Catalan machine translation system interNOSTRUM. <http://www.eamt.org/events/summitVIII/papers/canals.pdf> (06.10.2014).

CEDOC - Centre d'Estudis i Documentació Contemporània. 1983. *Estatut d'Autonomia de les Illes Balears*. http://cedoc.uib.cat/digitalAssets/134/134794_balears.pdf (30.10.2014)

Ciutat de l'Alguer. 1991. *Statuto comunale*. <http://www.ciutatdelalguer.it/statuto.pdf> (14.11.2014)

Congrés de Cultura Catalana. 1977. *Manifestos dels àmbits*.

http://fundccc.files.wordpress.com/2012/12/ccc_manifestos_ambits.pdf (28.08.2014)

Congreso de los Diputados. 1931. *Constitución de 1931*.

http://www.congreso.es/docu/constituciones/1931/1931_cd.pdf (22.09.2014).

Conseil Général Pyrénées-Orientales. 2007. *Carta a favor de la llengua i la cultura catalanes*.

http://www.cg66.fr/include/viewFile.php?idtf=96&path=41%2FWEB_CHEMIN_96_126624_0848.pdf (18.11.2014)

Consell General Principat d'Andorra. 1993. *Constitució del Principat d'Andorra*.

http://www.consellgeneral.ad/ca/accessos-directes/constitucio-i-reglament/copy_of_la-constitucio-del-principat-d-andorra (11.11.2014)

DOCV – Diari Oficial de la Comunitat Valenciana. 1982. *Estatut d'Autonomia de la Comunitat Valenciana*.

http://www.docv.gva.es/index.php?id=26&sig=0108/1982&tl=estatut%20autonomia&url_lista=%26TEXT0_LIBRE%3Destatut%2520autonomia%26CHK_TEXT0_LIBRE%3D1%26tip_o_search%3Dlegislacion%26num_tipo%3D6 (03.10.2014)

DOCV – Diari Oficial de la Comunitat Valenciana. 1983. *Llei d'ús i ensenyament del Valencià*.

http://www.docv.gva.es/index.php?id=26&sig=0428/1983&url_lista=%26CHK_TEXT0_LIBRE%3D1%26tip_o_search%3Dlegislacion%26num_tipo%3D6%26TD%3DLlei%26SOLO_NUMERO_DISPOSICION%3D4%26ANYO_DISPOSICION%3D1983 (16.10.2014)

DOCV – Diari Oficial de la Comunitat Valenciana. 2006. *Estatut d'Autonomia de la Comunitat Valenciana*. http://www.docv.gva.es/datos/2006/04/11/pdf/2006_4177.pdf

(20.10.2014).

DOGC – Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya. 1932. *Estatut de Catalunya de 1932*.

http://www20.gencat.cat/docs/portaldogc/Continguts/Preguntes_Frequents/Documents/Arxius/19320019_estatut.pdf (08.10.2014)

DOGC – Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya. 1983. *Llei de normalització lingüística en Catalunya*.

<http://www20.gencat.cat/portal/site/portaldogc/menuitem.c973d2fc58aa0083e4492d92b0c0e1a0/?vgnnextoid=485946a6e5dfe210VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&appInstanceName=default&action=fitxa&documentId=12299> (07.10.2014).

Duden. 2014a. Amtssprache. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Amtssprache> (14.04.2014).

Duden. 2014b. Standardsprache. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Standardsprache> (25.05.2014).

Enciclopèdia Catalana. Els Països Catalans. In: *Gran Enciclopèdia Catalana*.
http://www.enciclopedia.cat/enciclop%C3%A8dies/gran-enciclop%C3%A8dia-catalana/EC-GEC-0048266.xml#.U8-lxPl_uZ9 (23.07.2014).

Europarat. 1992. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> (13.10.2014)

Europarat. 2014a. *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Zusammenfassung*. <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/148.htm> (19.11.2014)

Europarat. 2014b. *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr.:148*.
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER> (19.11.2014)

Europäische Kommission. 2013. *Häufig gestellte Fragen zu Sprachen in Europa*.
https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=11&cad=rja&uact=8&ved=0CB4QFjAAOAo&url=http%3A%2F%2Feuropa.eu%2Frapid%2Fpress-release_MEMO-13-825_de.doc&ei=qvdxVJfbNuTHyGOVoYHgCQ&usg=AFQjCNET93S61SD3ZjjFHny8XOvy4T72zw&sig2=iELH2R9qp6ldNliuLVY_tA&bvm=bv.80185997,d.d2s (23.11.2014).

Fundació Ramon Llull. 2014. *La fundació*. <http://llull.cat/monografics/fundacio/fundacio.cfm> (12.11.2014).

Fuster, Joan. 1962. *Qüestió de noms*. <http://webs.racocatala.cat/eltalp/fuster.htm> (28.08.2014).

Generalitat de Catalunya. *Katalanisch – eine Sprache in Europa*.
http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Publicacions/Catala%20llengua%20Europa/Arxius/cat_europa_alemany_07.pdf (14.09.2014/20.07.2014).

Generalitat de Catalunya. 1979. *Estatut d'autonomia de 1979*.
http://web.gencat.cat/ca/generalitat/estatut/estatut1979/titol_preliminar/ (03.10.2014).

Generalitat de Catalunya. 1998. *Llei 1/1998, de 7 de gener, de política lingüística*.
<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.df5fba67cac781e7a129d410b0c0e1a0>

[/vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=default](http://?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=default) (07.10.2014)

Generalitat de Catalunya. 2006. *Estatut d'autonomia de 2006*.
http://web.gencat.cat/ca/generalitat/estatut/estatut2006/titol_preliminar/ (03.10.2014).

Generalitat de Catalunya. 2014. *La situación jurídica y legal del catalán en el paso al XXI*.
http://www20.gencat.cat/portal/site/culturacatalana/menuitem.be2bc4cc4c5aec88f94a9710b0c0e1a0/?vgnextoid=4a2a5c43da896210VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=4a2a5c43da896210VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=detail2&contentid=4ed7edfc49ed7210VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD&newLang=es_ES (19.11.2014)

Goethe-Universität Frankfurt am Main. *Katalanische Sprache*. <http://www.uni-frankfurt.de/44860932> (19.09.2014).

Governo Italiano. 1947. *Costituzione Italiana*.
<http://www.governo.it/Governo/Costituzione/principi.html> (17.08.2014).

Institut Ramon Llull. *Què és el català i on es parla*.
http://www.llull.cat/catala/cultura/llengua_catala.cfm (24.10.2014).

Institut d'Estudis Catalans. 2002. *Die Katalanische Sprache in der Europäischen Union*.
http://www.iec.cat/institucio/entrada.asp?c_epigraf_num=1005050 (23.11.2014).

Klug, Constanze. 2000. Was Hänschen nicht lernt... Der Streit um die Sprache in der Schule als Manifestation des kastilisch-katalanischen Sprachkonflikts. In: *Linguistik Online* 2000: 7.
http://www.linguistik-online.com/3_00/klug.html (22.09.2014).

La Vanguardia. 2012. *Wert insiste en que el catalán no puede utilizarse en la escuela en proporción superior al castellano* (05.12.2012).
<http://www.lavanguardia.com/politica/20121205/54356114893/wert-catalan-utilizarse-proporcion-superior-castellano.html> (26.10.2014)

MHCAT – Museu d'Història de Catalunya. <http://www.es.mhcat.cat/content/view/full/96> (16.09.2014)

Ministerio de Educación, Cultura y Deporte. 2014. *Libros inscritos en ISBN por lengua de publicación y lengua traducida*.
http://www.mcu.es/culturabase/cgi/axi?AXIS_PATH=/culturabase/temas/t16/p16/a2005/10/&FILE_AXIS=T1601004.px%20&CGI_DEFAULT=/culturabase/temas/cgi.opt&COMANDO=SELECCION&CGI_URL=/culturabase/cgi/ (09.10.2014).

Montoliu, César. 1998. *Informe sobre el sistema de traducción automática del Periódico de Catalunya*. <http://ec.europa.eu/translation/bulletins/puntoycoma/51/periodico.htm> (22.11.2014).

Parlament de les Illes Balears. 2007. *Estatut d'Autonomia de les Illes Balears*.
<http://web.parlamentib.es/RecursosWeb/DOCS/EstatutAutonomiaIB.pdf> (28.10.2014)

PEN International. 1996. *Universal Declaration of Linguistic Rights*. <http://www.linguistic-declaration.org/index-gb.htm> (22.09.2014).

Plataforma per la Llengua. 2014a. *Qui som?* <http://www.plataforma-llengua.cat/qui-som/> (22.11.2014).

Plataforma per la Llengua. 2014b. *El català al cinema*. <http://elcatalaalcinema.cat/#outerfirst> (06.10.2014).

Racó Català. *Els parlars catalans*. <http://webs.racocatala.cat/cat1714/llengua/dialectes.htm> (24.09.2014).

RIS – Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes. 2013. Artikel 8 Bundes-Verfassungsgesetz. <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NO R40066723> (22.09.2014).

Schuster, Jörg. 2003. *Einführung in die Linguistik*. <http://www.cis.uni-muenchen.de/people/schuster/cl1/skript.pdf> (30.05.2014).

UNESCO. 2014. Index Translationum. http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=7810&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (23.11.2014).

United Nations. 1948. *Declaration of Human Rights*. <http://www.un.org/en/documents/udhr/> (17.08.2014).

Universitat Autònoma de Barcelona. 2014a. *Grau de Traducció i d'Interpretació – Pla d'estudis*. <http://www.uab.cat/web/estudiar/llicitat-de-graus/pla-d-estudis/estructura-del-pla-d-8217-estudis/traduccio-i-interpretacio-1345467811493.html?param1=1228291018508> (23.11.2014).

Universitat Autònoma de Barcelona. 2014b. Pla d'estudis de l'EES. <http://www.uab.cat/web/els-estudis/totes-les-titulacions/pla-d-estudis-1096481809852.html?param1=1089612449076> (23.11.2014).

Universitat de València. 2014. <http://www.uv.es/uvweb/universidad/ca/estudios-grado/grau-1285846094474/Titulacio.html?id=1285847388019> (23.11.2014).

Universitat Pompeu Fabra Barcelona. 2014. *Grau en Traducció i Interpretació - Pla d'estudis*. http://www.upf.edu/factii/factii_grau/pla/ (23.11.2014).

Xirinachs, Marta. 1997. La traducción como instrumento de normalización lingüística. *Senez* 1997:19. <http://www.eizie.org/Argitalpenak/Senez/19970101/xirinachs1> (06.10.2014)

Anhang

Abstract (Deutsch)

Mit der Anerkennung von mehr als einer offiziellen Sprache in einem Staat geht auch die Notwendigkeit einher, der gesamten Bevölkerung die alltägliche Kommunikation in ihrer eigenen Sprache zu garantieren. Eine mögliche Maßnahme ist das Übersetzen.

Die vorliegende Masterarbeit behandelt den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und dem Übersetzen am Beispiel des Katalanischen. Ziel der Arbeit ist es, einen Überblick über diesen Zusammenhang zu bieten und Fragen, wie jene nach dem Vorhandensein von Übersetzungen zwischen den Sprachen innerhalb mehrsprachiger Gesellschaften oder nach den Gründen für solche Übersetzungen zu beantworten. Dabei werden Sprachwissenschaft, Soziolinguistik und Translationswissenschaft miteinander verknüpft. Anhand der Definition verschiedener grundlegender Termini wird in das Thema eingeführt. Ein geschichtlicher Überblick soll Gründe und Charakteristika der heute existierenden gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit im katalanischen Sprachraum aufzeigen. Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit der Vorstellung dreier Einteilungsmodelle für verschiedene Arten gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und der Einteilung des gewählten Beispiels. Darauf folgt eine Analyse der Sprachgesetzgebung in den Països Catalans. Anhand dieser wird erörtert, wie und in welchen Fällen das Übersetzen innerhalb der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit geregelt wird. Die erlangten Erkenntnisse bestätigen den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und dem Übersetzen.

Den Abschluss bildet die Vorstellung der Praxis des Übersetzens zwischen Katalanisch und Spanisch in verschiedenen Bereichen. So kann bestätigt werden, dass die Gründe für das Übersetzen innerhalb gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit vielfältig sind.

Abstract (Englisch)

The recognition of more than one official language is accompanied by the need to guarantee that the entire population is able to carry out communication in their daily lives in their own language. Translation is a possible measure to meet that need.

The present Master's thesis deals with the relationship between multilingual societies and translation through the example of the Catalan language. The objective of this thesis is to provide a summary of said relationship and answer questions concerning the existence of translation in multilingual societies or the reasons for translation in such a setting. This will create a link between linguistics, sociolinguistics and translation studies. The definition of several basic terms introduces the topic. A historical overview intends to show the reasons and characteristics of the current situation of multilingualism in the Catalan-speaking territories. In the beginning of the main part presents three classification models for different types of multilingual societies. The following chapter analyses the language legislation of the Països Catalans. Thus it is possible to discuss how and in which cases translation within multilingual societies is regulated by law. The findings confirm a relation between multilingual societies and translation.

Finally, this thesis introduces the practice of translation between Catalan and Spanish in different areas. Hence it can be confirmed that there are many reasons for translation within multilingual societies.

Curriculum vitae

Person

Name: Katharina Berger, BA
Geburtsdatum: 8. April 1988
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich
Email: kathi.ber@gmx.at

Akademische Ausbildung

seit SS 2012	Masterstudium Übersetzen und Dolmetschen Spanisch-Englisch, Universität Wien
WS 2012	Auslandssemester (Erasmus) an der Universitat Autònoma de Barcelona, Spanien
WS 2008 – SS 2012	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation Spanisch-Englisch Abschluss: Jänner 2012
WS 2007 – WS 2008	Diplomstudium Romanistik, Universität Wien

Schulbildung

2002-2007	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW 10) Ausbildungsschwerpunkt Dritte lebende Fremdsprache Abschluss: Reife- und Diplomprüfung am 1.6.2007
1998-2002	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Alt Erlaa
1994-1998	Volkschule Baslergasse

Sprachen:

Arbeitssprachen A: Deutsch – B: Spanisch – C: Englisch

Sonstige: Französisch B2, Katalanisch A2
Grundkenntnisse Russisch